



# Hessischer Landtag

III. Wahlperiode

Drucksachen Abteilung III  
Nr. 18

Ausgegeben am 21. Dezember 1955

## Stenographischer Bericht

über die

# 18. Sitzung

Wiesbaden, den 30. November 1955, 9.00 Uhr

### Tagesordnung:

	Seite
<b>Amtliche Mitteilungen</b>	686
<b>I. a) Wahl des Präsidenten des Staatsgerichtshofs</b>	686
<b>b) Wahl des Vizepräsidenten des Staatsgerichtshofs</b>	686
<i>Durchgeführt</i>	<i>Seite 686</i>
<b>c) Vereidigung des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Staatsgerichtshofs durch den Präsidenten des Hessischen Landtags</b>	687
<b>d) Vereidigung des neugewählten richterlichen Mitglieds des Staatsgerichtshofs, Senatspräsident Dr. Petzold, durch den Präsidenten des Staatsgerichtshofs</b>	687
<i>Vollzogen</i>	<i>Seite 687</i>

	Seite
2. Erste Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften in Hessen (WassÄG)	
— Drucksachen Abt. I Nr. 296 —	687
<i>Dem Rechtsausschuß überwiesen; eventuell Hinzuziehung weiterer Ausschüsse</i>	
<i>Seite 692</i>	
3. Erste Lesung des Entwurfs einer Hessischen Bauordnung	
— Drucksachen Abt. I Nr. 298 —	692
<i>Dem Kommunalpolitischen Ausschuß unter Hinzuziehung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr überwiesen</i>	
<i>Seite 698</i>	
4. Zweite und dritte Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Straßenbaulast für die Landstraßen II. Ordnung	
— Drucksachen Abt. I Nr. 270, Abt. II Nr. 91 —	698
Hierzu:	
Abänderungsantrag der Fraktion der CDU	
— Drucksachen Abt. I Nr. 329 —	698
<i>Geszentwurf verabschiedet; Abänderungsantrag abgelehnt</i>	
<i>Seite 701</i>	
5. Vorlage der Landesregierung betreffend Wiederaufbau des Schloßhotels in Kassel-Wilhelmshöhe	
hier:	
Genehmigung des Landtags zu einem Erbbaupertrag mit der Stadtgemeinde Kassel gemäß § 47 RH0	
— Drucksachen Abt. I Nr. 299 —	702
<i>Zugestimmt</i>	<i>Seite 702</i>
6. Vorlage der Landesregierung betreffend Staatshaushaltrechnung des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1952	
— Drucksachen Abt. I Nr. 321 —	702
<i>Dem Haushaltsausschuß überwiesen</i>	<i>Seite 702</i>
7. Große Anfrage der Fraktion der SPD an die Hessische Landesregierung betreffend Lastenausgleich auf Grund des Schulkostengesetzes vom 10. Juli 1953	
— Drucksachen Abt. I Nr. 156 —	702
<i>Beantwortet; Besprechung auf die nächste Plenarsitzung vertagt</i>	<i>Seite 703</i>
8. Große Anfrage der Fraktion des GB/BHE an die Hessische Landesregierung betreffend personelle Besetzung der bei den Ausgleichsämtern einschließlich des Landesausgleichsamtes errichteten Feststellungsabteilungen	
— Drucksachen Abt. I Nr. 302 —	703
<i>Beantwortet</i>	<i>Seite 704</i>
9. Große Anfrage der Fraktion des GB/BHE an die Hessische Landesregierung betreffend Nassauische Siedlungsgesellschaft in Frankfurt/Main	
— Drucksachen Abt. I Nr. 295 —	705
<i>Zurückgezogen</i>	<i>Seite 705</i>
10. Große Anfrage der Abg. Brübach, Franke-Haldorf (SPD) und Genossen an die Hessische Landesregierung betreffend Sperrung der Autobahn-Auf- und Abfahrten bei Ostheim, Kreis Melsungen, und Oberbeisheim, Kreis Fritzlar-Homburg	
— Drucksachen Abt. I Nr. 317 —	705
<i>Beantwortet</i>	<i>Seite 706</i>

	Seite
11. Antrag der Abg. Dr. Schneider-Kassel, Braun (FDP) und Fraktion betreffend Ein- und Ausfahrt zur Autobahn bei Oberbeisheim, Kreis Fritzlar-Homberg — Drucksachen Abt. I Nr. 316 — <i>Dem Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr überwiesen</i>	707 <i>Seite 708</i>
12. Antrag der Fraktion der CDU betreffend Förderung der wirtschaftlichen Nutzbar- machung der Atomenergie — Drucksachen Abt. I Nr. 277 — <i>Abgesetzt</i>	709 <i>Seite 710</i>
13. Antrag der Fraktion der CDU betreffend Erhöhung der Fürsorgegerichtsätze — Drucksachen Abt. I Nr. 307 — <i>Abgesetzt</i>	709 <i>Seite 710</i>
14. Antrag des Abg. Dr. Schneider-Kassel (FDP) und Fraktion betreffend Neurege- lung des Kommunalabgabenrechts — Drucksachen Abt. I Nr. 308 — <i>Abgesetzt</i>	709 <i>Seite 710</i>
15. Antrag der Abg. Dr. Kohut, Dr. Derichweiler (FDP) und Fraktion betreffend Wiederaufnahme des Schienenverkehrs auf der Nebenbahnstrecke Nidda-Schotten — Drucksachen Abt. I Nr. 309 — <i>Abgesetzt</i>	709 <i>Seite 710</i>
16. Antrag der Fraktion der CDU betreffend Richterbesoldung — Drucksachen Abt. I Nr. 312 — <i>Abgesetzt</i>	709 <i>Seite 710</i>
17. Antrag der Fraktion der CDU betreffend Neuregelung des Haushalt-, Rücklagen-, Kassen- und Rechnungsrechts — Drucksachen Abt. I Nr. 313 — <i>Abgesetzt</i>	710 <i>Seite 710</i>
18. Antrag der Fraktion der CDU betreffend Senkung der Strompreise — Drucksachen Abt. I Nr. 320 — <i>Abgesetzt</i>	710 <i>Seite 710</i>
19. Antrag der Fraktion des GB/BHE betreffend Zuteilung von dezentralen Mitteln für den sozialen Wohnungsbau — Drucksachen Abt. I Nr. 322 — <i>Abgesetzt</i>	710 <i>Seite 710</i>
20. Bericht des Rechtsausschusses zu dem Antrag der Fraktion der CDU betreffend Gesetz über die Entschädigung für Übereignung oder Enteignung von Grundeigen- tum nach dem Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 4. Juli 1949 (GVBl. S. 87) — Drucksachen Abt. I Nr. 113, Abt. II Nr. 86 — <i>Abgesetzt</i>	710 <i>Seite 710</i>
21. Berichte des Sozialpolitischen Ausschusses zu a) dem Antrag der Fraktion der CDU betreffend Kindererholungsheimie im Werra- gebiet — Drucksachen Abt. I Nr. 140, Abt. II Nr. 89 — b) dem Antrag der Fraktion der SPD betreffend Verbesserung der Fürsorgeleistun- gen in Hessen, insbesondere für Kinder und Jugendliche — Drucksachen Abt. I Nr. 297, Abt. II Nr. 92 — <i>Ausschußempfehlungen angenommen</i>	710 <i>Seite 710</i>

	Seite
<b>22. Bericht des Ausschusses für Beamtenfragen zu dem Antrag der Fraktion der CDU betreffend unterschiedliche Besoldung in den Bundesländern</b>	
— Drucksachen Abt. I Nr. 129, Abt. II Nr. 90 —	710
<i>Ausschußempfehlung angenommen</i>	<i>Seite 710</i>
<b>23. Bericht des Kulturpolitischen Ausschusses zu dem Antrag des Abg. Dr. Großkopf (CDU) und Genossen betreffend Studienbeihilfen für außerhalb Hessens Studierende</b>	
— Drucksachen Abt. I Nr. 281, Abt. II Nr. 93 —	709
<i>Ausschußempfehlung angenommen</i>	<i>Seite 709</i>
<b>24. Petitionen</b>	
— Drucksachen Abt. II Nr. 94 —	710
<i>Im Sinne der Ausschlußbeschlüsse für erledigt erklärt</i>	<i>Seite 710</i>
<b>Nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt:</b>	
<b>Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, FDP und des GB/BHE betreffend Verteilungsschlüssel für die Bundesmittel zur Wirtschaftsförderung der Zonenrand- und Sanierungsgebiete</b>	
— Drucksachen Abt. I Nr. 325 —	709
<i>Angenommen</i>	<i>Seite 709</i>

## Am Regierungstisch:

Ministerpräsident Dr. Zinn, Minister des Innern Schneider, Minister der Finanzen Dr. Troeger, Minister für Erziehung und Volksbildung Hennig, Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr Franke, Minister für Landwirtschaft und Forsten Hacker; Staatssekretär Bach; Ministerialdirektor Kluge, Ministerialdirektor Dr. Tröscher, Ministerialdirektor Wittrock; Ministerialrat Dr. Hennig, Staatskommissar Professor Dr. Ziegler; Regierungsdirektor Dr. Puhalla, Oberregierungsrat Dr. Lang.

## Rednerverzeichnis:

Präsident Zinnkann 686, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 705, 706, 707, 708, 709	Abg. Brübach 686, 705	Abg. Kohl 699, 701
I. Vizepräsident Dr. Raabe 687, 689, 690, 691, 692	Abg. Dr. Derichsweiler 691	Abg. Dr. Kohut 686
III. Vizepräsident Wittrock 693, 694, 695	Abg. Dey 698, 702	Abg. Dr. Raabe 701, 702
Abg. Appelmam 689	Abg. Dr. Fay 698	Abg. Dr. Schneider-Kassel 695, 707
Abg. Bodenbender 686, 709	Abg. Franke-Haldorf 694, 707	Abg. Schneider-Korbach 698
	Abg. Dr. Großkopf 709	Abg. Dr. Steinmetz 690
	Abg. Dr. Holtzmann 693	Abg. Walter-Wiesbaden 703, 705

Minister des Innern Schneider 692, 697, 704

Minister der Finanzen Dr. Troeger 699, 700, 702

Minister für Erziehung und Volksbildung Hennig 709

Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr Franke 686, 706, 708

Minister für Landwirtschaft und Forsten Hacker 687, 691

(Beginn der Sitzung 9.13 Uhr)

**Präsident Zinnkann:**

Meine Damen und Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Ich stelle die Beschlußfähigkeit fest. Die Tagesordnung ist Ihnen bekannt. Sie soll um einen gemeinsamen Antrag aller vier Fraktionen erweitert werden. Es handelt sich um den Antrag Drucksachen Abt. I Nr. 325 betreffend den Verteilungsschlüssel für die Bundesmittel zur Wirtschaftsförderung der Zoneirand- und Sanierungsgebiete. Das Haus ist damit einverstanden, daß dieser Antrag nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird. Ich frage, ob gegen die Tagesordnung etwas eingewendet wird.

(Abg. Dr. Kohut [FDP]: Zur Geschäftsordnung!)

Das Wort zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. Dr. Kohut.

**Abg. Dr. Kohut (FDP) — zur Geschäftsordnung —:**

Ich bitte die Tagesordnungspunkte 10 und 11, die beide die Autobahn-Auf- und Abfahrten bei Oberbeisheim betreffen — es handelt sich um eine Große Anfrage und um einen Antrag —, miteinander zu verbinden und gemeinsam zu behandeln.

**Präsident Zinnkann:**

Herr Abg. Dr. Kohut, ich weiß nicht, ob Sie in der letzten Sitzung zugegen waren. Damals sind wir uns darüber einig geworden, daß wir künftig Große Anfragen und Anträge nicht verbinden sollten, weil es zum mindesten zu Schwierigkeiten kommen kann. Wir wollen aber so verfahren, daß wir den Antrag, der mit der Großen Anfrage korrespondiert, gleich nach der Großen Anfrage behandeln.

(Abg. Dr. Kohut [FDP]: Einverstanden! — Abg. Catta [FDP]: Das war auch so vorgesehen!)

Das Wort hat Herr Minister Franke.

**Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr Franke:**

Man wird das diesmal machen können; ich schlage aber vor, den Antrag vorzuziehen. Die Beantwortung der Großen Anfrage erübrigt sich, denn ich werde dem Hohen Hause vorschlagen, daß sich der Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr an Ort und Stelle von den Dingen überzeugt. Es handelt sich hier nämlich um eine grundsätzliche Frage.

**Präsident Zinnkann:**

Das würde bedeuten, daß die Große Anfrage heute nicht beantwortet werden kann. Es handelt sich um die letzte Große Anfrage, und wir können den Antrag dann gleich behandeln, wenn die anderen Großen Anfragen erledigt sind.

(Abg. Brübach [SPD]: Zur Geschäftsordnung!)

Das Wort zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. Brübach.

**Abg. Brübach (SPD) — zur Geschäftsordnung —:**

Ich lege Wert darauf, daß die Große Anfrage doch beantwortet wird, wenn schon der Antrag der Fraktion der FDP heute hier zur Debatte steht.

**Präsident Zinnkann:**

Sie meinen den Antrag, von dem Herr Minister Franke eben hier gesprochen hat. Lassen wir das doch an uns herankommen und hören wir uns zunächst die Antwort an, die der Herr Minister in Aussicht gestellt hat.

(Abg. Bodenbender [SPD]: Zur Geschäftsordnung!)

Das Wort zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. Bodenbender.

**Abg. Bodenbender (SPD) — zur Geschäftsordnung —:**

Ich bitte keine Änderung der Tagesordnung vorzunehmen, sondern zunächst die Große Anfrage und dann den Antrag zu behandeln.

**Präsident Zinnkann:**

So hatte ich das ja vorgeschlagen.

Meine Damen und Herren! Im übrigen werden keine Einwendungen gegen die Tagesordnung erhoben; sie gilt damit als genehmigt.

Ich darf dann noch auf den Ihnen in Abschrift vorliegenden Aufruf „Brücken der Freundschaft“ hinweisen. Mit diesem Aufruf wird das deutsche Volk gebeten, auch in diesem Jahre junge alliierte Soldaten zur Weihnachtszeit in die Familie, zu Weihnachtsveranstaltungen der kirchlichen Organisationen, Vereine usw. einzuladen. Ich möchte ausdrücklich auf diesen Aufruf hinweisen.

Urlaub gemäß § 2 der Geschäftsordnung wurde von mir erteilt den Herren Abg. Dr. Krause und Dr. Schröder wegen dienstlicher Verhinderung.

Die in der Drucksache Abt. II Nr. 94 aufgeführten Petitionen können hier bei Herrn Amtsrat Franke eingesehen werden.

Meine Damen und Herren, ich möchte noch auf folgendes hinweisen: Wir haben uns im Ältestenrat über den Ablauf der heutigen Sitzung unterhalten und waren der Meinung, daß wir keine Pause eintreten lassen, sondern bis 13.30 Uhr tagen sollten. Was wir bis dahin erledigt haben, na, das ist eben erledigt.

(Heiterkeit — Abg. Dr. Raabe [CDU]: Wird nicht bestritten!)

Der Rest der Tagesordnung wird dann auf die nächste Sitzung am 14. Dezember vertagt. Das Haus ist damit einverstanden. Wir treten nun in die Tagesordnung ein.

Ich rufe auf **Punkt 1:**

a) **Wahl des Präsidenten des Staatsgerichtshofs**

b) **Wahl des Vizepräsidenten des Staatsgerichtshofs**

Bevor wir zu den Wahlen kommen, möchte ich noch folgendes bekanntmachen:

Durch das Ausscheiden der richterlichen Mitglieder des Staatsgerichtshofs, der Herren Landgerichtspräsidenten Dr. Lehr und Dr. Lewinski, wurde eine Reihe von Neuwahlen erforderlich, die durch die Wahlmänner des Hessischen Landtags durchgeführt worden sind und von deren Ergebnis ich Sie hiermit unterrichte:

Für das ausscheidende richterliche Mitglied Landgerichtspräsident Dr. Lehr wurde Senatspräsident Dr. Petzold gewählt.

An die Stelle des aus gesundheitlichen Gründen ausscheidenden richterlichen Mitgliedes Landgerichtspräsident Dr. Lewinski tritt bis zum Ablauf seiner Amtszeit, das wäre am 23. Januar 1959, entsprechend § 4 Absatz 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof sein bisheriger I. Stellvertreter

Senatspräsident Dr. Goldschmidt.

Zum I. stellvertretenden richterlichen Mitglied für Senatspräsident Dr. Petzold wurde

Landgerichtsdirektor Dr. Hornef

wiedergewählt.

Für Senatspräsident Dr. Goldschmidt wurde zum I. stellvertretenden richterlichen Mitglied

Landgerichtsdirektor Dr. Ortweiler

und zum II. stellvertretenden richterlichen Mitglied

Verwaltungsgerichtspräsident van Basshuysen gewählt.

Als II. stellvertretendes richterliches Mitglied für das richterliche Mitglied Senatspräsident Dr. Petzold wurde

Landgerichtsdirektor Orb

wiedergewählt.

Meine Damen und Herren, wir haben nun die Wahlen des Präsidenten des Staatsgerichtshofes und des Vizepräsidenten des Staatsgerichtshofes vorzunehmen. Es liegt jeweils nur ein einziger Vorschlag vor, so daß ich glaube, daß wir per Akklamation abstimmen können. Ich höre keinen Widerspruch. Das Haus ist damit einverstanden.

Zum Präsidenten des Staatsgerichtshofes wird Herr Landgerichtspräsident Dr. Lesser

Präsident Zinnkann

vorgeschlagen. Ich bitte die Damen und Herren, die diesem Wahlvorschlag ihre Stimme geben wollen, eine Hand zu erheben. — Danke schön, die Gegenprobe bitte. — Ich stelle fest, daß Herr Dr. Lesser von dem Hohen Hause einstimmig zum Präsidenten des Staatsgerichtshofes gewählt worden ist.

Wir kommen nun zur Wahl des Vizepräsidenten des Staatsgerichtshofes. Hier liegt ebenfalls nur ein Vorschlag vor, und zwar wird

Herr Landgerichtspräsident Dr. Schröder vorgeschlagen. Wir kommen zur Abstimmung. Die Damen und Herren, die Herrn Dr. Schröder ihre Stimme geben wollen, bitte ich um das Handzeichen. — Ich danke schön. — Bitte die Gegenprobe. — Stimmenthaltung? — Ich habe auch beim ersten Wahlgang keine Stimmenthaltung feststellen können.

Ich stelle fest, daß das Haus Herrn Landgerichtspräsidenten Dr. Schröder einstimmig zum Vizepräsidenten des Hessischen Staatsgerichtshofes gewählt hat. Ich danke Ihnen.

Wir werden jetzt ganz kurz pausieren, bis die Mitglieder des Staatsgerichtshofes den Saal betreten haben.

(Die Mitglieder des Staatsgerichtshofes betreten den Plenarsaal)

Meine Damen und Herren, wir fahren in unseren Beratungen fort. Ich darf den Mitgliedern des Hessischen Staatsgerichtshofes, die ich hiermit herzlich begrüße, bekanntgeben, daß das Hohe Haus soeben Herrn Landgerichtspräsidenten Dr. Lesser zum Präsidenten des Staatsgerichtshofes und Herrn Landgerichtspräsidenten Dr. Schröder zum Vizepräsidenten des Staatsgerichtshofes gewählt hat. Ich darf Sie, meine Herren, namens des Hauses zu der Wahl herzlich beglückwünschen.

Bevor ich nun die dem Landtagspräsidenten obliegende Vereidigung der beiden Herren vornehme, ist es mir ein Bedürfnis — ich tue das auf Wunsch des Herrn Ministerpräsidenten gleichzeitig auch für die Landesregierung —, Herrn Dr. Lehr und Herrn Dr. Lewinski, die aus ihren Ämtern ausgeschieden sind, einige Worte des Dankes auszusprechen.

Meine Damen und Herren, es galt in den zurückliegenden Jahren, neue Fundamente zu errichten. Nachdem wir 12 Jahre Rechtslosigkeit über uns ergehen lassen mußten, war es notwendig, neu aufzubauen und neues rechtsstaatliches Denken und Handeln wieder zu fundamentieren. Hierbei haben uns die ausgeschiedenen Herren geholfen. Ich darf Ihnen mitteilen, daß seit Bestehen des Staatsgerichtshofes 200 Verfahrensanträge eingegangen sind. Davon wurden 14 Anträge durch Urteil erledigt, durch Beschluß 62, durch Zurücknahme und Bescheid 124. Ich danke nochmals den beiden ausgeschiedenen Herren, die zur Zeit abwesend sind, sonst wären sie heute hier erschienen; Herr Dr. Lehr ist im Schwarzwald zur Erholung und Herr Dr. Lewinski ist erkrankt.

Wir kommen nunmehr zu

c) Vereidigung des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Staatsgerichtshofes durch den Präsidenten des Landtags

und

d) Vereidigung des neugewählten richterlichen Mitglieds des Staatsgerichtshofes, Senatspräsident Dr. Petzold, durch den Präsidenten des Staatsgerichtshofes

Ich darf die Herren Dr. Lesser und Dr. Schröder bitten, zur Vereidigung hierherzutreten.

(Die Anwesenden erheben sich von ihren Plätzen)

Herr Dr. Lesser, ich darf Sie bitten, auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 12. Dezember 1947 vor dem Hessischen Landtag folgenden Eid abzulegen — ich spreche Ihnen den Eid vor —:

Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich ein gerechter Richter sein und die Verfassung getreulich wahren will. So wahr mir Gott helfe.

(Präsident Dr. Lesser spricht die Eidesformel nach)

Herr Dr. Schröder, auch Sie darf ich bitten, auf Grund des schon erwähnten Gesetzes folgenden Eid abzulegen:

Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich ein gerechter Richter sein und die Verfassung getreulich wahren will. So wahr mir Gott helfe.

(Vizepräsident Dr. Schröder spricht die Eidesformel nach)

Herr Präsident Dr. Lesser, darf ich Sie nun bitten, die Vereidigung des Herrn Senatspräsidenten Dr. Petzold vorzunehmen.

(Der Präsident des Hessischen Staatsgerichtshofes Dr. Lesser vereidigt das richterliche Mitglied des Staatsgerichtshofes Dr. Petzold mit der Eidesformel: Ich schwöre, daß ich ein gerechter Richter sein und die Verfassung getreulich wahren will. — Die Anwesenden nehmen ihre Plätze wieder ein, die Mitglieder des Hessischen Staatsgerichtshofes verlassen den Plenarsaal. — I. Vizepräsident Dr. Raabe übernimmt den Vorsitz)

I. Vizepräsident Dr. Raabe:

Meine Damen und Herren! Wir fahren nunmehr in der Tagesordnung fort. Ich rufe auf Punkt 2 der Tagesordnung:

Erste Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften in Hessen (WassÄG)

— Drucksachen Abt. I Nr. 296 —

Zur Begründung hat Herr Landwirtschaftsminister Hacker das Wort.

Minister für Landwirtschaft und Forsten Hacker:

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Bei der gesetzgeberischen Arbeit haben wir mehrfach die Nachteile kennengelernt, die sich aus der Verschiedenheit des Rechts in den ehemals preußischen Landesteilen Hessens und in denen des früheren Volksstaates Hessen ergeben. In besonderem Maße tritt die Rechtsspaltung immer wieder nachteilig auf dem Gebiete des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft in Erscheinung. Dem soll der Ihnen in der Drucksache Abt. I Nr. 296 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften in Hessen abhelfen. Die Vorlage ist dringend geboten, und ich darf zu Ihrer Begründung das Folgende sagen:

In Hessen gilt in den ehemals preußischen Landesteilen einheitlich das Preußische Wassergesetz vom 7. April 1913, in den althessischen Landesteilen für die Bundeswasserstraßen das Gesetz, das Dammbauwesen und das Wasserrecht in den Gebieten des Rhein, Main, Neckar und des schiffbaren Teiles der Lahn betreffend, vom 14. Juni 1887 — kurz Dammbaugesetz genannt — nebst Ausführungsverordnung vom 23. Juni 1891, und für die übrigen Gewässer das Gesetz, die Bäche und die nicht ständig fließenden Gewässer betreffend, vom 30. Juli 1887 — kurz Bachgesetz genannt. Diese unerfreuliche Vielgestaltigkeit erstreckt sich nun nicht nur auf das materielle Wasserrecht, sondern auch auf die Zuständigkeit der auf diesem Rechtsgebiet tätigen Behörden. Dazu sind in Althessen wichtige Rechtsgebiete des Wasserrechts — ich denke vor allem an das für das menschliche Leben so kostbare unterirdische Wasser, das Grundwasser — verwaltungsrechtlich überhaupt nicht geregelt; sie müssen daher heute rein bürgerlich-rechtlich beurteilt werden.

(Unruhe — Glockenzeichen des Präsidenten)

I. Vizepräsident Dr. Raabe — unterbrechend —:

Meine Damen und Herren! Ich darf Sie doch dringend bitten, Unterhaltungen zu unterlassen. Man kann hier oben den Redner überhaupt nicht verstehen. Wer das Bedürfnis hat, sich zu unterhalten, der möge in den Vorraum gehen.

Minister für Landwirtschaft und Forsten Hacker — fortfahrend —:

Das hat zur Folge, daß das öffentliche Wohl nicht berücksichtigt werden kann. Es kommt hinzu, daß viele Vorschriften der geltenden Wassergesetze in Hessen heute nicht mehr als zeit-

*Minister Hacker*

gemäß zu betrachten sind und einfach nicht ausreichen, um den gesteigerten und immer weiter steigenden Anforderungen der Volkswirtschaft und der Wasserwirtschaft zu genügen.

Wie ist hier zu helfen? Es ist Ihnen bekannt, daß das Grundgesetz im Artikel 75 Nr. 4 dem Bund die Befugnis verleiht, Rahmenvorschriften für den Wasserhaushalt zu erlassen, und es liegt daher nahe, die Neuregelung aller Fragen des Wasserrechts vom Bund zu erwarten, zumal er hierbei auf die Vorarbeiten des Reiches, das sich auch schon viele Jahre um die Aufstellung eines einheitlichen Reichswassergesetzes bemüht hatte, zurückgreifen kann. Der Bund hat diese Arbeiten auch aufgegriffen und zunächst den Entwurf eines umfassenden „Wasserrahmengesetzes“ und dann den mehr zusammengeprägten Entwurf eines „Wasserhaushaltgesetzes“ aufgestellt. An diesem letzteren wird augenblicklich unter Beteiligung der Länder mit großem Interesse gearbeitet. Man will versuchen, den Entwurf des Wasserhaushaltgesetzes noch im Jahre 1956 dem Bundestag zur Beschlußfassung vorzulegen.

Die Schwierigkeiten und die Widerstände, die sich bei der Bearbeitung dieses Gesetzes ergeben, sind aber — wie sich schon heute erkennen läßt — außerordentlich. Sie liegen in allererster Linie auf staatsrechtlichem Boden. Eine neuere Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die sich mit der Auslegung des Begriffs der Rahmengesetzgebung befaßt, zieht der Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung auf dem Gebiete des Wasserrechts engere Grenzen als bisher im allgemeinen angenommen worden ist. Dadurch wird die erstrebte Vereinheitlichung des Wasserrechts im Bunde wieder erschwert. Es ist daher schon der Gedanke aufgetaucht, das Grundgesetz zu ändern und dem Bund für das Wasserrecht die volle Kompetenz zur Gesetzgebung zu geben.

Die Schwierigkeit der Bundesregelung beruht darüber hinaus auf dem Umfang der in Betracht kommenden Rechtsfragen, ferner darauf, daß das Wasserhaushaltgesetz Bedeutung haben wird für alle Lebensverhältnisse, wobei der Ausgleich der Interessengegensätze bestimmt noch langwierige Verhandlungen im Bundestag und seinen Ausschüssen erfordern wird. Man muß daher noch mit einer gewissen Zeitdauer rechnen, bis das Bundeswasserhaushaltgesetz verabschiedet und in Kraft treten wird. Im besten Fall wird es das Jahr 1957 sein. Diesen Termin hat Ihnen, meine Damen und Herren, auch Herr Maas in der Informationssitzung der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft am 27. Oktober 1955 im Rahmen seines Referats über „Die kommende Neuregelung des Wasserrechts in der Bundesrepublik“ genannt.

Dann aber bedarf es weiter noch für jedes einzelne Land eines Ausführungsgesetzes, eines Gesetzes also, das den vom Bund gesetzten Rahmen durch Landesrecht ausfüllt. In der letzten Länderbesprechung in Bonn vom 17. und 18. November 1955 sind von allen Ländern übereinstimmend hierfür mindestens zwei Jahre nach Verkündung des Wasserhaushaltgesetzes gefordert worden. Erst durch diese Landesgesetze würde das Wasserhaushaltgesetz also 1959 wirklich anwendbares Recht geworden sein können. Nach den Erfahrungen bei der Mitarbeit an dem Bundeswasserrahmengesetz und jetzt an dem Wasserhaushaltgesetz halte ich auch die Einhaltung dieses Termins noch für sehr unwahrscheinlich.

Es ist klar, daß Hessen, in dem sich die Grenzlinie des ehemals preußischen und althessischen Rechtsgebietes mitten durch das lebhafteste rhein-mainische Wirtschaftsgebiet und unmittelbar entlang der Grenze der Großstadt Frankfurt hinzieht, dem nicht tatenlos zusehen darf. Schon 1952 ist ein ministerieller Arbeitsausschuß mit der Ausarbeitung eines hessischen Wassergesetzes beauftragt worden, und zwar deswegen, um wenigstens die hessische Rechtseinheit auf dem Gebiete des Wasserrechts herzustellen. Wegen des Widerspruchs der Fachverbände gegen den auf Grund der Arbeiten dieses Ausschusses aufgestellten zweiten Entwurf, der im wesentlichen auf dem Preußischen Wassergesetz fußte, entschloß man sich aber, den Gedanken eines hessischen Wassergesetzes aufzugeben. Bestimmend war dabei auch die Hoffnung auf eine baldige Verab-

schiedung eines Bundeswasserrahmengesetzes. Im übrigen bestand die Überlegung, allen Beteiligten die abermalige tiefgreifende Umstellung auf ein neues Wasserrecht zu ersparen, wenn vielleicht schon einige Jahre nach dem hessischen Wassergesetz ein Bundeswassergesetz eingeführt werden sollte. Der Verzicht auf das geplante hessische Wassergesetz erfolgte aber nur unter der Voraussetzung, daß unverzüglich ein entsprechendes Landesgesetz wenigstens die allergrößten Unebenheiten und Mängel des geltenden Wasserrechts in Hessen beheben werde. Vor allem sollte die unterschiedliche Zuständigkeit der mit wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Aufgaben befaßten Behörden beseitigt und außerdem in den früher hessischen Landesteilen Lücken des veralteten Wasserrechts geschlossen und Unzulänglichkeiten da beseitigt werden, wo dies am dringendsten und ohne tiefgreifende Gesetzesänderung durch einfache Anpassung an das Preußische Wassergesetz auch unschwer möglich war.

Das materielle Wasserrecht in Hessen soll also im wesentlichen zunächst das alte bleiben. Mit dem Nebeneinander des Wassergesetzes, des Bachgesetzes und des Dammbaugesetzes nebst seiner Ausführungsverordnung müssen sich daher alle Betroffenen noch weiterhin bis zum Erlaß eines Bundeswassergesetzes abfinden. Die Landesregierung ist überzeugt, daß dieses Zuwarten auf die Bundesregelung auch vom Standpunkt der Wasserwirtschaft aus nur verantwortet werden kann, wenn dem von ihr vorgeschlagenen Wasserrechtsänderungsgesetz zugestimmt wird. Die Gesetzgebungskompetenz Hessens zu einer Gesetzesregelung ist unbestreitbar, solange der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht noch keinen Gebrauch gemacht hat. Daß Bundesrecht durch das hessische Gesetz nicht geändert werden kann und in die Zuständigkeit und Befugnisse des Bundes an den Bundeswasserstraßen nicht eingegriffen werden darf, ist selbstverständlich. Ein entsprechender Vorbehalt im Gesetz ist nicht notwendig und deshalb unterblieben. Über die Einzelheiten des Gesetzentwurfs wird später noch mehr zu sagen sein. Ich darf mich heute darauf beschränken, seine große Linie aufzuzeigen.

Der Entwurf gliedert sich in drei Teile. Der erste Teil enthält Neuregelungen, die für das ganze Land einheitlich gelten sollen, während der zweite Teil die Änderungen der heute gültigen wasserrechtlichen Vorschriften bringt, die nur für den Geltungsbereich des betreffenden Gesetzes Bedeutung haben. Die Übergangs- und Schlußvorschriften sind in einem dritten Teil zusammengefaßt.

Die Vorschriften des ersten Teils sind zunächst rein organisatorischer Art. Die Wasserwirtschaft wird zur Sache des Staates gemacht, und die Behörden, die sich mit wasserwirtschaftlichen Angelegenheiten befassen, werden dem heutigen allgemeinen Verwaltungsaufbau in Hessen entsprechend in drei Stufen geordnet. Sie erhalten die Bezeichnung „Wasserbehörde“: untere, obere und oberste Wasserbehörde. Dem folgt die Neuregelung der Zwangsbefugnisse der Wasserbehörden und ihre Ermächtigung zu Kontrollen, womit zugleich bedeutende Gesetzeslücken geschlossen werden. Sodann sind besondere Schutzvorschriften für das unterirdische Wasser vorgesehen, von denen die wichtigsten die über die Schutzbereiche für Trinkwassergewinnungsanlagen sind. Schließlich sind noch einige — aber wichtige — Vorschriften für den Bau und den Betrieb von Trinkwasserversorgungs- und Abwasseranlagen vorgesehen.

Diese Regelungen sind nach Auffassung der Landesregierung unaufschiebbar. Auf ein Bundesgesetz kann nicht gewartet werden. Es wird sich ohnehin keinesfalls auf die getroffenen organisatorischen Regelungen erstrecken. Die materiellen Änderungen des Wasserrechts durch den ersten Teil des Entwurfs halten sich in den allerngsten Grenzen. Das kommende Bundesrecht wird auch, wie die bekannten Entwürfe der Bundesministerien erkennen lassen, insoweit keine grundsätzliche Rechtsumstellung nötig machen, sondern allenfalls den so geschaffenen Rechtszustand fortbilden und ergänzen.



Appelmann

Der zweite Teil des Gesetzentwurfs beschränkt sich in der Hauptsache darauf, die Zuständigkeiten der Behörden für wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten in Althessen der Zuständigkeitsregelung des Wassergesetzes anzugleichen, so daß überall in Hessen für gleiche Aufgaben auch die gleichen Behörden tätig werden. Außer dieser Beseitigung der unterschiedlichen Behördenzuständigkeit werden noch gewisse Lücken der althessischen Gesetze und andere Unzulänglichkeiten ausgemerzt. Das gilt vor allem für die Regelung der Einwirkung auf das unterirdische Wasser durch einfache Übernahme der entsprechenden Vorschriften des Wassergesetzes und für die Angleichung der viel zu niedrigen Strafrahmen des Bachgesetzes und des Dammbaugesetzes an die des Wassergesetzes. Die Höchststrafe in Althessen beträgt heute 150 DM. Sie soll künftig, wie im Wassergesetz, ein Jahr Gefängnis und 10000 DM betragen. Alle Zuwiderhandlungen werden außerdem, der heutigen Rechtsanschauung folgend, als Ordnungswidrigkeiten und nur dann als Straftaten behandelt, wenn bestimmte erschwerende Tatbestände hinzutreten.

Wenn Sie, meine Damen und Herren, den Gesetzentwurf billigen, wäre, so glaube ich, eine bedeutsame Rechtsvereinheitlichung und Rechtsfortbildung in Hessen auf dem Gebiete des Wasserrechts erreicht. Die einzelnen Bestimmungen sind von den zuständigen Ressorts eingehend und sorgfältig überprüft worden. Das Gesetz wird in der Verwaltungspraxis sehr wohl erwartet. Ich darf daher der Hoffnung Ausdruck geben, daß die Vorlage recht bald von Ihnen verabschiedet werden kann.

#### I. Vizepräsident Dr. Raabe:

Ich danke dem Herrn Minister für seine Ausführungen. Wir treten in die Aussprache ein. Als erster Redner hat sich Herr Abg. Appelmann gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

#### Abg. Appelmann (SPD):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften ein paar allgemeine Bemerkungen über die derzeitige Situation unserer gesamten Wasserwirtschaft zu machen. Die Zersplitterung und Vernachlässigung des Wasserrechts, wie das der Herr Minister in seiner Begründung andeutete, gefährdet unsere Wasserwirtschaft aufs höchste. Diese Zersplitterung der wasserrechtlichen Gesetzgebung in etwa zehn große Landeswassergesetze der früheren Länder, von denen sieben auf die heutige Bundesrepublik entfallen, und in zahlreiche Einzelvorschriften der früheren Länder hat sich durch die neue Länderverteilung noch verschärft. Dadurch, daß die Landesgrenzen der Länder mit denen der früheren nicht mehr übereinstimmen, haben wir zur Zeit den Zustand, daß in den Ländern drei bis vier verschiedene Wassergesetze und deshalb auch für die Verwaltung und die Rechtsprechung verschiedene Normen gelten.

Nun wissen wir, daß den Fragen, die unsere Wasserwirtschaft betreffen, heute eine besondere Publizität zukommt, das heißt, daß die erforderliche Aufgeschlossenheit für die außerordentlich schwierige Situation der Wasserversorgung und der gesamten Wasserwirtschaft bei der Bevölkerung und bei allen staatlichen Stellen vorhanden ist. Sie sehen auch, wie das der Herr Minister eben sagte, daß der Bund bereits die Arbeiten für ein Wasserrahmengesetz und ein Wasserhaushaltgesetz begonnen hat. Ich bedaure es außerordentlich und sage es von dieser Stelle aus, daß hier dem Bund nur die Möglichkeit einer Rahmengesetzgebung gegeben ist, weil dadurch nicht alle Fragen der Wasserwirtschaft bundeseinheitlich geregelt werden können. Die Grundfragen des Wasserrechts müßten aber, meine Damen und Herren, nach den geographischen Gegebenheiten für ganz Deutschland einheitlich geregelt werden. Die wenigen tausend Fachmänner, die mit den Problemen der Wasserwirtschaft aufs engste verbunden sind, wissen um die ungeheure Bedeutung der Wasserwirtschaft für unser Volk, und sie hoffen, daß es rechtzeitig gelingen möge, Ordnung in unseren Wasserhaushalt zu bringen, weil sie wissen, daß für jeden einzelnen von uns von der Ordnung der Wasserwirtschaft sehr viel abhängt.

Ein paar Zahlen mögen hier einmal aufzeigen, wie wichtig das Problem der Wasserwirtschaft für unsere Industrie und damit auch für uns alle ist. Die Industrie benötigt von den vier Milliarden Kubikmeter geförderten Wassers etwa 60 Prozent, die aus Grund- und Oberflächenwasserwerken gedeckt werden. Ich habe schon in der letzten Plenarsitzung ausgeführt, daß die Grundindustrien, Kohle, Koks, Roheisen, allein über eine halbe Milliarde Kubikmeter, die Eisenbahn eine Viertelmilliarde Kubikmeter Wasser verlangen. Die Industrie ist also ein Groß-Wasserverbraucher ersten Ranges. Einige ihrer Zweige haben in einem einzigen Werksbetrieb einen Wasserbedarf, der den einer großen Stadt bei weitem übersteigt. Hüttenwerke benötigen etwa eine halbe Million Kubikmeter Wasser pro Tag. Die sechs Kraftwerke Berlins zum Beispiel entnehmen im Jahre 670 Millionen Kubikmeter Wasser aus der Spree. Zu den wasserextensiven Industrien gehören vor allem die Papier-, Leder- und Textilbetriebe, die Zellwolle- und Kunstseidenfabrikation und die Färbereien.

In diesem Zusammenhang, meine Damen und Herren, ein paar Zahlen über den Verbrauch je Produktionseinheit. So werden für eine Tonne Kohle ohne Umlauf 25 Kubikmeter benötigt, im Umlaufbetrieb 3 Kubikmeter. „Ohne Umlauf“ heißt: Das anstehende Wasser wird, nachdem es genutzt ist, verschmutzt und unkontrolliert in den Untergrund oder Vorfluter abgelassen, wie ich das schon ausführte. „Im Umlaufbetrieb“ heißt: Das genutzte Wasser wird gesammelt, aufbereitet und steht dann für die Produktion wieder zur Verfügung. Für eine Tonne Koks werden ohne Umlauf 30 Kubikmeter benötigt, im Umlaufbetrieb 5 Kubikmeter; für eine Tonne Stahl lauten die entsprechenden Zahlen 220 Kubikmeter ohne Umlauf, im Umlaufbetrieb 15 bis 20 Kubikmeter, für eine Tonne Papier 120 bis 190 Kubikmeter.

Ich zeige diese Zahlen hier auf, um einmal deutlich zu machen, daß die Gesetzgebung auch der Industrie Auflagen machen muß, um sie zu zwingen, den Wasserverbrauch — und das ist möglich, ich habe das eben gezeigt — ganz erheblich einzuschränken. In einzelnen Fällen benötigt die Industrie bis zu 90 Prozent des aus den öffentlichen Wasserwerken geförderten Wassers, im Ruhrgebiet sogar bis 95 Prozent. In ganz Deutschland entfallen im Durchschnitt, wie ich das schon ausführte, etwa 60 Prozent der Wasserversorgung auf die Industrie.

Meine Damen und Herren! Sie mögen aus dem von mir Gesagten erkennen, daß es notwendig ist, daß wir unsere Aufmerksamkeit auf das gesamte Problem unseres Wasserhaushalts konzentrieren, weil es in seiner Bedeutung für unsere gesamte Zivilisation und Kultur ein erstrangiges Problem ist, das gelöst werden muß. Ich weiß, daß hinter der Forderung eines einheitlichen Wasserrechts sich sehr viele Schwierigkeiten, die auch der Herr Minister angedeutet hat, verbergen, und zwar in bezug auf die bestehenden vielfältigen Interessen. Wenn sich zum Beispiel in der Landwirtschaft, wie zu erwarten ist, die Beregnungsanlagen vermehren, weil der Landwirtschaft durch die öffentlichen Wasserwerke Teile des Wassers abgezogen werden und sie deshalb immer mehr auf die Beregnung der Felder angewiesen ist, dann bedeutet das, daß durch diese Wasserentnahme wiederum den unterhalb der Flüsse gelegenen Mühlen oder den Kraftwerken oder sonstigen Betrieben unter Umständen das für sie notwendige Betriebswasser entzogen wird und es deshalb zu Streitigkeiten kommt. Ich könnte diese Beispiele noch um viele vermehren, aber ich glaube, es ist klar, daß in sehr kurzer Zeit der Wasserzufluß, die Wasserverteilung, der Wasserabfluß sowie der Zustand des abfließenden Wassers unter Kontrolle gebracht werden müssen, um die lebenswichtigsten Interessen der Bevölkerung, der Industrie, der Kraftwirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, der Schifffahrt und des Fischereiwesens zu garantieren.

Nun hat der Herr Landwirtschaftsminister in seiner Begründung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf gesagt, daß der Bund sich augenblicklich mit der Neuregelung aller Fragen des Wasserrechts befaßt und bereits einen Entwurf für ein Wasser-

**Appelmann**

haushaltsgesetz aufgestellt hat, an dem die Länder sehr stark mitarbeiten. Von diesem Gesichtspunkt aus, so sagte der Herr Minister weiter, konnte in der Vorlage der Landesregierung von wesentlichen materiellen Änderungen abgesehen werden. Wir können, glaube ich, unter dieser Voraussetzung dem Herrn Minister folgen, wir müssen aber erwarten, daß vom Bund her grundsätzliche und großzügige Maßnahmen der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Wasserrechts durchgeführt werden, die dem Schutz der Benutzung des Oberflächenwassers und des Grundwassers zum Zwecke der Versorgung der Bevölkerung und der Industrie dienen. Wenn von der Schau des gesamten Problems aus gesehen der vorliegende Gesetzentwurf auch nur ein wenig Ordnung in die Rechtzersplitterung bringt, ohne daß die gesamten Probleme hierdurch gelöst werden, so müssen wir es doch begrüßen, daß in der Vorlage die Wasserwirtschaft zur Sache des Staates gemacht wird. Von besonderer Bedeutung sind auch die Schutzvorschriften für das unterirdische Wasser und für die Schutzgebiete der Trinkwassergewinnungsanlagen. Es wird allerdings bei der Beratung der Vorlage im Ausschuß manche Ergänzung und Klarstellung in den einzelnen Paragraphen erfolgen müssen, auf die ich jetzt nicht eingehen will.

Insgesamt bedeutet die Vorlage eine Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiete des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft in Hessen. Das Land hat damit ein kleines Schrittlehen nach vorwärts getan.

Ich beantrage namens meiner Fraktion, die Gesetzesvorlage zur weiteren Beratung und Bearbeitung an den Rechtsausschuß zu überweisen.

**I. Vizepräsident Dr. Raabe:**

Als nächster Redner hat Herr Abg. Dr. Steinmetz das Wort.

**Abg. Dr. Steinmetz (CDU):**

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die besondere Bedeutung der Materie, die die Gesetzesvorlage der Landesregierung behandelt, veranlaßt auch meine Fraktion zu einigen grundsätzlichen Bemerkungen. Ich glaube, jeder von uns erinnert sich noch mit Schauern an die Stunden, in denen das Wasser für Tausende von lebenserhaltender Bedeutung war. Jeder, der nach dem Zusammenbruch in verantwortungsvoller Stellung in unserem Land arbeitete, weiß noch von den Gewissensentscheidungen, die er zu treffen hatte, wenn er die bakteriologischen Untersuchungsergebnisse unserer Wasserversorgungsanlagen einsah und entscheiden mußte, ob diese Anlagen geschlossen werden oder ob er andererseits erhebliche Gefahren für unsere Volksgesundheit auf sich nehmen sollte.

Nun, in der Zwischenzeit — es ist schon angeklungen — hat die Entwicklung unserer Wirtschaft und die Industrialisierung weitere Anforderungen an unsere Wasserwirtschaft gestellt und es entstehen weitere Gefahren für unsere Wasserversorgung. Es ist eine Frage der Volksgesundheit, meine Damen und Herren, wenn wir uns mit diesem Problem beschäftigen, und unsere eigenen — jeder weiß das selbst — gesteigerten hygienischen Ansprüche stellen weitere Forderungen an die Wasserwirtschaft und den Wasserhaushalt. Wir haben deshalb allen Anlaß, unser besonderes Augenmerk auf die Wasserversorgung zu richten, denn sie berührt doch die gesamten Wirtschaftszweige und beeinflußt sie, vor allem aber unsere gesamte Volkswohlfahrt.

Die Damen und Herren des Parlamentarischen Rats haben das bereits 1948/49 erkannt und — das hat der Herr Minister in seiner Begründung schon angeführt — eine entsprechende Bestimmung in den Artikel 75 Ziffer 4 des Grundgesetzes aufgenommen, welche die Rahmengesetzgebungsbefugnis des Bundes regelt. Wir wissen aus den vielen und langen Verhandlungen des interministeriellen Ausschusses Wasser, wie schwierig es ist, all die Anforderungen zu berücksichtigen. Ich glaube aber sagen zu können, daß der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf doch den Rahmen zu der notwendigen bundesrechtlichen Regelung schafft.

In diesem Zusammenhang taucht selbstverständlich sofort die Frage auf, warum das Land Hessen gerade jetzt eine be-

sondere landesrechtliche Regelung vorantreibt. Der Herr Minister hat die Gründe hierfür aufgeführt. Ich brauche sie nicht zu wiederholen. Wir stimmen ihm zu, weil wir wissen, wie schwierig die rechtlichen Zuständigkeiten in unserem seit 1945 neu entstandenen Land Hessen sind. Ich möchte jedoch das Bedauern meiner Fraktion zum Ausdruck bringen, daß die notwendigen landesgesetzlichen Regelungen dem Parlament nicht schon früher vorgelegt wurden.

Meine Damen und Herren! Wir sind nach alledem der Meinung, daß eine baldige und unverzügliche Neugestaltung des hessischen Rechts notwendig erscheint. Ich möchte aber eines dazu sagen: Wenn ein unpolitisches Gesetz — und um das handelt es sich ja bei den Fragen des Wasserrechts — der besonderen Sorgfalt des Parlaments bedarf, dann ist es wohl diese Vorlage Drucks. Abt. I Nr. 296. Wir sollten uns aber vor einem Nebeneinander oder einem Überschneiden mit den voraussichtlichen Regelungen des Bundes hüten. Unsere Forderungen sind klar. Es handelt sich um die notwendige Angleichung der beiden Rechtssysteme und die Schaffung einheitlicher Zuständigkeiten. Ich habe dabei als Einwohner des ehemaligen Hessen-Darmstadt mit Interesse festgestellt, daß man die frühere Zuständigkeit des Landrats in dem Entwurf auf eine höhere Ebene, auf den Regierungspräsidenten, überträgt. Es wird im Ausschuß darüber zu sprechen sein, ob das richtig und erforderlich ist. Wie der Herr Minister schon sagte, sind in dem Gesetzentwurf materielle Änderungen nur soweit vorgesehen, daß bestehende Lücken geschlossen und offensichtliche Mängel ausgemerzt werden.

Mein Freund Dr. Cuno Raabe sprach gestern von dem Schatz, den das Wasser für uns bedeutet, und ich muß sagen, diese Formulierung ist richtig. Wir als CDU bejahen und schützen das private, das persönliche Eigentum.

(Abg. Bodenbender [SPD]: Nur Sie ??)

Wir schützen aber nie den schrankenlosen und hemmungslosen Gebrauch dieses Privateigentums. Wir sind der Meinung, daß das Wasser heute das wichtigste Gut der Gemeinschaft ist, daß es dem Gemeinwohl zu dienen hat, daß es für alle da ist und daß es allen zugute kommen muß. Unseres Erachtens dürfen Einzelne oder Organisationen in Zukunft von dem Wasser nicht mehr Gebrauch machen, als ihnen im Interesse der Allgemeinheit und im Interesse des Volkswohls zukommt. Wir sind deswegen auch damit einverstanden, daß eine öffentlich-rechtliche Regelung für die Nutzung vor allem des unterirdischen Wassers, des Grundwassers, vorgesehen ist. Es ist ganz klar, daß zum Schutze dieses Wassers auch die notwendigen Zwangsmaßnahmen getroffen werden müssen.

Der vorliegende Entwurf trägt einem Teil unserer Forderungen Rechnung: ich habe gesagt einem Teil! Wir müssen feststellen, daß der zweite Teil — wir wissen, wie schwierig diese Materie ist und wie schwierig es ist, alle diese einzelnen Änderungen systematisch einzuordnen — sehr unübersichtlich ist. Meine Damen und Herren! Sie werden sich alle den Entwurf angesehen und das, wie ich, mit Bedauern festgestellt haben. Ich muß die Frage stellen: Wer findet sich da überhaupt durch? Es wäre unseres Erachtens besser und zweckmäßiger gewesen, im zweiten Teil die alten Gesetzesbestimmungen den in dem neuen Entwurf vorgesehenen Bestimmungen gegenüberzustellen. Wir haben die herzliche Bitte an die Landesregierung, uns bei der Beschaffung der alten Gesetze behilflich zu sein. Meine Damen und Herren, das ist nicht so einfach und leicht. Wie soll das Parlament diese Fragen bearbeiten, wenn die notwendigen Unterlagen fehlen?

Meine Damen und Herren! Ich möchte noch auf etwas aufmerksam machen. Die Übernahme der Vorschriften des preußischen Rechts für das frühere Hessen bringt den Grundwassernutzern nur beschränkte Bestimmungen, während der Rechtsvorteil des preußischen Rechts, die öffentliche Rechtsverleihung, nicht übernommen wird.

Wir haben eine Reihe von Bedenken zu der Festlegung des Einspruchsverfahrens, und wir haben festgestellt, daß die

Dr. Derichsweiler

Herren Referenten — ich wiederhole, wir wissen um die Schwierigkeiten der Arbeit — nicht immer bedacht haben, daß wir gerade in Verfahrensfragen bereits Landesgesetze haben, auf die wir Rücksicht nehmen sollten, um uns vor der Gefahr zu hüten, bei einem neuen Gesetz neue Instanzenzüge zu schaffen. Wir haben beispielsweise festgestellt, daß in den kreisfreien Städte als untere Wasserbehörde der Magistrat bestimmt ist, dem man dann Weisungen erteilt. Es können aber im Rahmen der Selbstverwaltung — ich kann mich irren, aber ich glaube, es ist so — nur den Gemeindevertretungen Weisungen erteilt werden. Wir halten es nicht für richtig, in diesem Punkt eine neue Regelung zu schaffen.

Meine Damen und Herren! In der Begründung zu dem Gesetzentwurf sagt die Landesregierung, die Fachverbände und Organisationen seien bereits gehört; eine nochmalige Anhörung dieser Verbände wäre nicht erforderlich. Wir sind demgegenüber der Auffassung, daß, um eine erfolgreiche Arbeit der betreffenden Ausschüsse und des Parlaments zu ermöglichen, auch die Verbände vor den Ausschüssen noch einmal ihren Standpunkt vortragen sollen. Wir legen Wert auf die Erfüllung dieser unserer Forderung.

Wir sind selbstverständlich bereit, in den Ausschüssen an diesem Gesetzentwurf mitzuarbeiten. Wir haben aber den Wunsch, daß die Arbeit nicht überhastet vorgenommen und diese so schwerwiegende Materie in den Ausschüssen sorgfältig und gründlich bearbeitet und zu einem guten Abschluß gebracht wird. Nur so können wir dem Lande, der hessischen Bevölkerung und den Behörden eine wirklich gute und brauchbare Grundlage geben, um den Notwendigkeiten der Wasserwirtschaft im Lande Hessen gerecht zu werden. Wir stimmen der Überweisung der Vorlage an den Rechtsausschuß zu.

(Beifall bei der CDU)

**I. Vizepräsident Dr. Raabe:**

Das Wort hat Herr Abg. Dr. Derichsweiler.

**Abg. Dr. Derichsweiler (FDP) — unkorrigiert —:**

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mein Vorredner, Herr Kollege Dr. Steinmetz, hat eben erklärt, daß es erforderlich sei, diesen Gesetzentwurf eingehend und keinesfalls überhastet zu bearbeiten. Mit diesem Wunsch der Fraktion der CDU kommen wir eigentlich an das Kernproblem, um das es meines Erachtens bei diesem Gesetzentwurf im Augenblick geht, nämlich an die Frage, soll man eine rechtliche Neuregelung auf Landesbasis in einem Augenblick durchführen, wo alle Beteiligten sich darüber im klaren sind, daß auf Bundesebene geradezu mit Hochdruck an der Schaffung der bundesrechtlichen Rahmengesetzgebung gearbeitet wird? Wir hatten, nachdem dieser Gesetzentwurf schon für die letzte Sitzung des Plenums vorlag, eine Vertagung dieses Punktes auf die heutige Sitzung erbeten, um uns eingehend und alles Für und Wider abwägend mit der Frage zu befassen, ob wir der Überweisung dieser Vorlage an die Ausschüsse bzw. an den Rechtsausschuß zustimmen sollen. Wenn Sie das offizielle Organ der Bundesregierung, das Bulletin, vom 24. November dieses Jahres kennen, dann haben Sie darin einen Satz gefunden, den ich mit Zustimmung des Herrn Präsidenten vorlesen möchte. Der mit dieser Problematik befaßte Bundesminister schreibt dort:

„Die Vorarbeiten für ein einheitliches Bundesgesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts stehen unmittelbar vor dem Abschluß.“

(Abg. Bodenbender [SPD]: Das ist ja nicht wahr!)

Wenn eben Herr Minister Hacker selber zugeben mußte, daß diese Dinge in zwei oder nach seiner Auffassung vielleicht in drei Jahren auf uns zukommen und wir andererseits uns sehr eingehend mit dieser Vorlage beschäftigen müssen, dann glauben wir, daß der Zeitraum für die Geltung dieser vorgesehenen gesetzlichen Regelung nur sehr kurz sein wird und daß allein schon aus Gründen der Rechtssicherheit in dieser Frage auf das Bundesrahmengesetz gewartet werden sollte.

Wir haben eben von allen Rednern gehört — eine Auffassung, der ich mich absolut anschließe —, daß die Wasserprobleme mit einer ungeheuren Vehemenz auf uns zukommen. Wir wissen aber auch, daß das Wasser — weder als oberirdisches, noch als unterirdisches Wasser — sich nicht an irgendwelche von uns gezogenen Verwaltungsgrenzen hält. Wir wissen, daß im Bund im Einvernehmen mit sämtlichen Ländern, soweit es das Grundgesetz erlaubt oder sogar in Abänderung des Grundgesetzes — was wahrscheinlich auf diesem Gebiet gar nicht so schwerfallen sollte — eine Regelung notwendig ist, die die als Einheit des Bundes sieht.

Meine Damen und Herren! Auch politische Überlegungen, die uns als Freie Demokraten immer die Einheit des Bundes sehen lassen, veranlassen uns zu erklären: Man sollte hier nicht doppelt oder sogar mehrfach arbeiten, sondern organisch das eine in das andere einfügen. Es sei nichts gegen diesen Referentenentwurf gesagt. Diejenigen, die sich mit diesen Dingen befassen, können ermessen, daß hier eine ausgezeichnete und umfassende Arbeit geleistet worden ist. Aber unsere grundsätzliche Einstellung verbietet es uns nach Abwägung aller Dinge, hier zuzustimmen, weil wir der Auffassung sind, daß man, wenn man im Jahre 1955, was sachlich gar nicht als notwendig bestritten wird, ein Gesetz aus dem Jahre 1887 abändern will, dann auch noch bis zum Jahre 1956 oder 1957 warten könnte, wenn damit eine endgültige Fassung sicher ist.

(Abg. Bodenbender [SPD]: Und wieviel Jahre länger?)

— Abg. Schneider-Korbach [GB/BHE]: Wer kann das wissen?!

Es ist doch so, daß bei der Behandlung dieses Entwurfs die Frage: Soll man das Gesetz anpacken oder nicht anpacken? den Kernpunkt darstellt. Es ist mir vorhin so vorgekommen, als ob insbesondere die Anlassungen des Herrn Ministers Hacker eine Plädoyer, eine Verteidigungsrede gewesen seien für etwas, von dem man selber nicht ganz überzeugt ist, daß der jetzige Augenblick der richtige ist.

Auf den materiellen Inhalt kann ich im Augenblick nicht eingehen. Eine ganze Reihe von Bestimmungen sind uns aus dem vorliegenden Bundesentwurf bekannt. Bei uns wird auf der einen Seite von unterirdischem Wasser gesprochen, im anderen Fall von Grundwasser. Man muß hier zu einheitlichen Begriffen kommen. Eine weitere Frage ist: Das Bundesrahmengesetz sieht die Schaffung eines Wasserbuches vor. Von dem Wasserbuch ist hier in diesem Entwurf für den hessisch-darmstädtischen Teil überhaupt keine Rede. Diese Dinge sind meines Erachtens so ineinander verzahnt, daß es erforderlich ist, die Bundesgesetzgebung abzuwarten. Aus der Praxis draußen, von der auch Kollege Appelmann gesprochen hat, indem er einige Zahlen über den riesigen Wasserbedarf der Kommunen, der Wirtschaft usw. nannte, wissen wir, daß der Druck auf die Bundesregierung, die sich mit diesen Dingen zu befassen hat, so groß ist, daß noch in dieser Legislaturperiode das Rahmengesetz zum Tragen kommen wird und uns eine auf die Dauer sichere Grundlage der Landesgesetzgebung gegeben sein wird.

(Beifall bei der FDP)

**I. Vizepräsident Dr. Raabe:**

Die Aussprache ist geschlossen, da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen. Es wurde beantragt — — —

(Zuruf: Der Herr Minister!)

Damit ist die Aussprache wieder eröffnet. Herr Minister Hacker hat das Wort.

**Minister für Landwirtschaft und Forsten Hacker:**

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich darf ganz kurz folgendes sagen: Ich habe bei der Wasserdebatte jetzt einige Male den Eindruck gehabt: „Vom Wasser haben wir's gelernt“. Wir plätschern im Bund und in den Ländern um die Frage herum, und zwar aus all den Gründen, die heute angeführt wurden

(Abg. Bodenbender [SPD]: Sehr richtig!)

**Minister Hacker**

und die dagegen sprechen, eine Regelung in Hessen zu treffen. Ich kann mir vorstellen, daß man sich auch vor drei oder vier Jahren schon dagegen wenden konnte. Es wartet also das Land auf den Bund, und umgekehrt wartet der Bund auf das Land. Wir haben versucht, in diesem Vorschlag eine Regelung zu finden, die auch einer kommenden Bundesregelung Rechnung trägt. Ich habe erklärt, daß keine Rechtsumstellung notwendig sein solle. Gerade aus diesen Gründen würde ich bitten, diese mit wenigen materiellen Veränderungen sich befassende Vorlage anzunehmen und ihr schon aus dem Grunde zuzustimmen, weil ich tatsächlich nicht weiß, ob die Bundesregierung nun im nächsten, im übernächsten oder im drittnächsten Jahr ihr Gesetz erläßt.

(Abg. Bodenbender [SPD]: Es besteht überhaupt noch keine Einigkeit, wer zuständig sein soll! — Abg. Stein [GB/BHE]: Es streiten noch fünf um die Zuständigkeit!)

**I. Vizepräsident Dr. Raabe:**

Damit ist die Aussprache geschlossen. Der Ältestenrat empfiehlt — so ist auch beantragt worden —, die Vorlage an den Rechtsausschuß zu überweisen mit der Maßgabe, daß der Rechtsausschuß, soweit er es aus sachlichen Gründen für notwendig hält, Fachausschüsse zur Beratung hinzuziehen kann. Ich höre keinen Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Wir fahren in der Tagesordnung fort. Ich rufe auf **Punkt 3:**  
**Erste Lesung des Entwurfs einer Hessischen Bauordnung**  
— Drucksachen Abt. I Nr. 298 —

Zur Begründung hat der Herr Minister des Innern das Wort.

**Minister des Innern Schneider:**

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Das zur Zeit im Lande Hessen geltende Bauordnungsrecht ist in den einzelnen Landesteilen uneinheitlich geregelt und dazu in einer Fülle verschiedenartigster und zum Teil veralteter und sich widersprechender Vorschriften aufgespalten.

Die Landesregierung war deshalb schon seit längerem bemüht, zu einer Vereinheitlichung und Erneuerung des Bauordnungsrechts zu gelangen. Der erste Schritt wurde im Frühjahr 1954 mit der Verabschiedung des Bauaufsichtsgesetzes getan, durch das die Organisation und die Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde vereinheitlicht und verbessert wurden.

Mit dem nunmehr vorgelegten Entwurf einer Hessischen Bauordnung sollen auch die materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Vorschriften des Bauordnungsrechts vereinheitlicht und auf den neuesten Stand der technischen und rechtlichen Entwicklung gebracht werden.

Die Regierungsvorlage wurde unter ständiger Fühlungnahme mit den zuständigen Ministerien der übrigen Länder der Bundesrepublik erarbeitet. Ich bitte hierauf besonders zu achten, weil damit eine Gewißheit dafür geboten wird, daß dieses Gesetz sich einfügt in ein kommendes Bundesrecht. Hierdurch wurde erreicht, daß die noch bestehende Rechtsgleichheit auf dem Gebiet des Bauordnungsrechts aufrechterhalten bleibt und beabsichtigte Änderungen des Bauordnungsrechts in den übrigen Ländern berücksichtigt werden konnten. Zweifel über die Gesetzgebungszuständigkeit des Landes auf dem Gebiete des Bauordnungsrechts bestehen nicht mehr, nachdem auf Antrag des Bundestags, Bundesrats und der Bundesregierung das Bundesverfassungsgericht in einem Gutachten vom 16. Juni 1954 feststellte, daß die Regelung des Baupolizeirechts im bisherigen preußischen Sinne ausschließlich Angelegenheit der Länder ist. Überschneidungen mit der Zuständigkeit des Bundes ergeben sich lediglich bei den Rechtsvorschriften, die im Entwurf in Teil II Abschnitte 1 bis 3 aufgenommen sind. Es handelt sich hier um die Bebaubarkeit, Benutzungsart und bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke.

Von der dem Bund zustehenden konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis hat er bisher noch keinen Gebrauch gemacht, so daß es dem Lande unbenommen bleibt, auch auf diesem Ge-

biet Vorschriften zu erlassen. Zwar haben Abgeordnete des Bundestages den Entwurf eines Bundesbaugesetzes in den Bundestag eingebracht, in dem auch Vorschriften über die städtebauliche Planung und die Bebauung enthalten sind,

(III. Vizepräsident Wittrock übernimmt den Vorsitz)

es läßt sich jedoch zur Zeit nicht übersehen, wann mit einer Verabschiedung des Bundesbaugesetzes gerechnet werden kann. Die Fülle und die Schwierigkeit der in dem Entwurf des Bundesbaugesetzes aufgenommenen Rechtsgebiete — ich nenne hier Bauleitplanung und deren Sicherung, Bodenordnung, insbesondere Umlegung, Grenzregelung und Zusammenlegung, Ent-eignung, Erschließung, Bodenschätzung, Wertausgleich, bauliches Nachbarrecht usw. — lassen aber ein schnelles Zustandekommen des Gesetzes nicht erwarten.

Bei dieser Ungewißheit über den Zeitpunkt des Zustandekommens eines Bundesbaugesetzes glaubt es die Landesregierung nicht verantworten zu können, von einer Regelung der Bebauung in dem vorliegenden Entwurf einer Hessischen Bauordnung abzusehen, zumal dieses Rechtsgebiet auch in den bisherigen baupolizeilichen Bestimmungen seine Regelung gefunden hat. Auch sind die Meinungen darüber geteilt, ob ein Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung besteht.

Es ist davon Abstand genommen worden, das Bauordnungs-wesen durch Polizeiverordnungen wie im ehemals preußischen Teil des Landes zu regeln. Es wurde vielmehr die Form des Gesetzes gewählt, wie im ehemaligen Volkstaat Hessen, im Land Baden-Württemberg und im Land Bayern. Einmal hätte durch Polizeiverordnungen die althessische Allgemeine Bauordnung nicht beseitigt werden können und es somit doch eines Gesetzes zur Aufhebung der entsprechenden Vorschriften der Allgemeinen Bauordnung bedurft, zum anderen bestimmt der Entwurf zu einem wesentlichen Teil Inhalt und Schranken des Eigentums, so daß allein die Form des Gesetzes der Bedeutung der Vorschriften angemessen erscheint.

Es wurde Wert darauf gelegt, die Bestimmungen des Entwurfs so zu fassen, daß sie auch neuen technischen Entwicklungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen ohne Änderung gerecht werden können. Ich denke nur an die Baustoffe und Bauverfahren, die sich neuerdings herausgebildet haben. Aus diesem Grunde sind Maßangaben und sonstige technische Einzelheiten in dem Entwurf weitgehend vermieden worden. Die Bauordnung soll durch Durchführungsverordnungen, durch technische Baubestimmungen (Normen) und durch Bausatzungen der für die Planung zuständigen Gebietskörperschaften ergänzt werden.

Andererseits ist der Entwurf so gehalten, daß alle notwendigen Entscheidungen auch ohne Durchführungsverordnungen getroffen werden können.

Die technischen Baubestimmungen, welche im wesentlichen die technischen Einzelheiten zu den Vorschriften des Entwurfs über die Bauausführung enthalten, werden im Fachnormenausschuß „Bauwesen“ des Deutschen Normenausschusses und zum Teil auch mit seiner Beteiligung in anderen Fachnormenausschüssen von Vertretern aller interessierten Kreise, insbesondere der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Behörden, erarbeitet.

Vor ihrer endgültigen Fassung werden sie der an den bautechnischen Fragen interessierten Öffentlichkeit mit Einspruchsfrist zur Kenntnis gebracht und deren Einwände und Anregungen, soweit von Bedeutung, bei der endgültigen Fassung beachtet.

Hierdurch ist die Gewähr geboten, daß unter Ausnutzung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse ohne Schaden für die Wirtschaft und ohne Nachteil für die öffentliche Sicherheit und Ordnung allgemeingültige technische Regeln entwickelt werden.

Da die technischen Baubestimmungen auf Grund einer Absprache in allen Ländern des Bundesgebietes einheitlich gelten, wird durch die Verweisung auf sie auch einer Rechtsungleichheit innerhalb des Bundesgebietes entgegengewirkt.

Dr. Holtzmann

Aus Gründen der Rechtseinheit im Bundesgebiet wurde darauf verzichtet, eine Reihe bestehender ehemals reichsrechtlicher Vorschriften in den Entwurf einzuarbeiten.

Es handelt sich hierbei insbesondere um die Verordnung über die allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten, die Verordnung über die statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben und die Reichsgaragenordnung.

Sofern auch die übrigen Länder der Bundesrepublik zu einer Neuordnung und Zusammenfassung des Baupolizeirechts schreiten werden, ist beabsichtigt, entsprechend den Regelungen in den übrigen Ländern auch die zur Zeit noch ausgelassenen Vorschriften in die Bauordnung aufzunehmen.

In dem vorliegenden Entwurf soll die Landesregierung ermächtigt werden, durch Rechtsverordnungen die Sonderanforderungen an Bauwerke und Räume von besonderer Art und Nutzung, zum Beispiel Theater, Lichtspieltheater, Waren- und Geschäftshäuser und Versammlungsräume, festzulegen. An diese Bauwerke und Räume sind wegen der von ihnen ausgehenden besonderen Gefahren über die allgemeinen Anforderungen hinausgehende Forderungen zu stellen. Diese Anforderungen können nicht in den vorliegenden Entwurf aufgenommen werden, weil hierdurch sonst die erforderliche Übersichtlichkeit und Eindeutigkeit der Vorschriften notleiden würde. Das kann gerade bei diesem Gesetz nicht hingenommen werden.

Auch nach bisherigem Recht wurden die Anforderungen an solche Bauwerke und Räume besonderer Art und Nutzung durch Sonderverordnungen gestellt, zum Beispiel die preußische Polizeiverordnung über den Bau und die Einrichtung von Waren- und Geschäftshäusern, die preußische und hessische Polizeiverordnung über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern und über Sicherheitsvorschriften bei Lichtspielvorführungen.

Im übrigen, meine Damen und Herren, darf ich auf die dem Entwurf beigefügte schriftliche Begründung verweisen, in der auch zu Einzelfragen ausdrücklich Stellung genommen ist. Es sei mir gestattet, die Einzelheiten des Entwurfs in den Ausschüssen vorzutragen.

### III. Vizepräsident Wittrock:

Ich danke dem Herrn Minister für seine Ausführungen und eröffne die Debatte. Als erster Redner hat Herr Abg. Dr. Holtzmann um das Wort gebeten. Ich erteile ihm das Wort.

### Abg. Dr. Holtzmann (CDU):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der vorliegende Entwurf einer Hessischen Bauordnung hat gegenüber dem Gesetzentwurf, den wir vorhin behandelt haben, den Vorzug, daß es sich hier um die wohlgegründete, sichere Erde handelt und daß man uns, wenn wir uns an diese Dinge heranwagen, nicht den Vorwurf machen kann, daß alles fließe und die Grenzen überschritten würden. Wir halten es für durchaus richtig, daß man Materien, die sich im Land erledigen lassen, gesetzgeberisch auch im Land bearbeitet. Es ist wohl auch ein Stück gesetzgeberischer Ökonomie, daß man nicht alles im Bund erledigen will und erledigen soll, der ohnehin gesetzgeberisch außerordentlich überlastet ist. Wir sind in Hessen seinerzeit mit dem Aufbaugesetz den anderen Ländern gegenüber vorgeprellt. Wir haben dann in der vorigen Legislaturperiode das Bauaufsichtsgesetz geschaffen, und nun stehen wir vor dem Entwurf der Hessischen Bauordnung, einem Entwurf, der das materielle Baurecht, soweit es in die Zuständigkeit der Länder gehört, behandelt. Wir meinen, daß man hier nicht eine Bundesgesetzgebung abwarten soll. Der neueste, aus dem Bundestag hervorgegangene Entwurf zeigt den großen Umfang der Materie, so daß noch eine lange Zeit vergehen wird, bis der Entwurf Gesetz wird. Deshalb stehen wir auf dem Standpunkt, daß es begrüßenswert ist, uns einen Entwurf vorzulegen, der ein einheitliches Recht für die ehemals preußischen Landesteile und das alte Hessen-Darmstadt bringt.

Der Entwurf versucht, das Baurecht durch Gesetz landesrechtlich einheitlich zu regeln, wie das in Hessen-Darmstadt üblich war. Er drängt allerdings in einem Maße, das vielleicht in dieser Form nicht erforderlich ist, die Möglichkeit zur statistischen Gesetzgebung im lokalen Raum zurück. Es fällt schon auf, daß man zwar Ortsbausatzungen für möglich hält, daß man aber auf halbem Wege zurückscheut und von der Ausnahme — die doch wirklich nur Ausnahme sein will — der Gemeindeordnung Gebrauch macht, daß heißt die Bausatzungen an die Genehmigung der Aufsichtsbehörde binden will. Entweder machen wir Grundsatzgesetzgebung und führen sie auch durch, oder wir müssen die Grundsätze ändern. Aber daß man zum Beispiel in dem Gesetzentwurf zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften den Einspruch zugunsten der Beschwerde beseitigt, obwohl der Einspruch nach der Grundsatzgesetzgebung eigentlich notwendig wäre, und daß man in dem Entwurf einer Hessischen Bauordnung die Ortsbausatzung zwar anführt, sie aber an die Zustimmung der Aufsichtsbehörde knüpft, das dürfte nicht ganz der Sache entsprechen. Immer mehr merken wir, daß die Bürokratie Angst vor der Selbstverwaltung bekommt

(Sehr richtig! bei der FDP)

und nun versucht, die Dinge an sich zu ziehen.

(Abg. Dr. Großkopf [CDU]: Hört, hört!)

Wir sind bald soweit, wie es in dem berühmten Gedicht heißt: Wenn in Frankfurt Pakete nach Berlin eingepackt werden, dann müssen neun Mann aufpassen, daß einer das richtig macht, weil keiner dem anderen mehr traut. Zur Verwaltung gehört Vertrauen, und man muß die Selbstverwaltung arbeiten lassen, auch wenn sie einmal Dummheiten macht. Wir geben dieses Recht ja auch der Ministerialbürokratie.

(Sehr richtig! und Sehr gut! bei der CDU)

Wenn wir den Entwurf im einzelnen durchsehen, dann kommen wir zu einem der wohl interessantesten Teile: der Zuordnung zu Bankklassen. Die Art der Einteilung ist, soweit ich sehe, für das deutsche Recht neu. Sie ist interessant und zweifellos eine Art, wie man die Dinge regeln kann und vielleicht auch regeln soll. Man wird die Zahlen, die in dem § 20 des Entwurfs angeführt werden, noch genau untersuchen müssen. Vielleicht wird man auch überprüfen müssen, ob der doppelte Maßstab erforderlich ist. Bei Gewerbegebieten läßt sich vielleicht ein besonderer Maßstab nicht vermeiden.

Aber man sollte doch jedenfalls nicht nur die Möglichkeit lassen, im Einzelfall einmal örtlich Ausnahmen zu machen, sondern man sollte das, was man vom Bund dem Land gegenüber sehen will, auch vom Land den Gemeinden weitergeben. Man sollte einen Rahmen schaffen und dabei den Selbstverwaltungen soviel überlassen, daß sie für bestimmte Baugebiete Regelungen treffen können, die von den Normen, die das Gesetz festsetzt, in einem gewissen Umfang abweichen.

Mit etwas Verwunderung liest man eine Bestimmung in dem Entwurf, die einem Idealzustand zustrebt, der aber — wie wir es aus der Praxis kennen — auf Jahre hinaus nicht zu erwarten steht. Es heißt im § 6, daß man nur an fertigen Straßen bauen soll. Wir wissen, daß wir das alle anstreben. Aber berücksichtigen Sie doch einmal die Praxis, berücksichtigen Sie doch einmal die Not der Zeit!

(Abg. Dr. Großkopf [CDU]: Sehr richtig!)

Man soll keine Gesetze machen, die nachher nur von Ausnahmen leben.

(Sehr gut! rechts)

Das führt dazu, daß dann in der Bevölkerung eine schlechte Auffassung gegenüber den Gesetzen entsteht. Was in dem einen Fall Notwendigkeit ist, wird in dem anderen Fall zur schlechten Gewohnheit. Man sollte einen Gesetzestext wählen, der mehr mit der Praxis — die bleiben wird, weil die Not der Zeit das einfach mit sich bringt — in Einklang steht.



*Dr. Holtzmann*

Ich war erstaunt zu lesen, daß der Städtetag jetzt die Definition der fertigen Straße noch weiter ausgedehnt haben will. Ich fürchte, daß wir dann noch mehr in Schwierigkeiten kommen. Unter anderem steht übrigens in der Eingabe ein Satz, der wohl kaum zutrifft. Das Gebiet einer Straße muß nicht im Eigentum der Gemeinde sein. Es gibt weite Straßenflächen, die nicht im Eigentum der Gemeinden sind. Das ist wohl bei dem vom Städtetag gefertigten Zusatzentwurf übersehen worden.

Nun zu den Fluchtlinien: Es gibt gewisse Teile des Entwurfs — damit wird sich der zuständige Ausschuß befassen müssen —, die nicht Erscheinungen Rechnung tragen, die wir in unserem neuzeitlichen Städtebau haben. Es ist erstaunlich, daß angesichts der Tatsache, daß in allen Städten die Arkadierung der Straßen eine große Rolle spielt, die Bestimmungen über die Fluchtlinie von Arkaden überhaupt keine Notiz nehmen. Es ist ja manchmal gut, wenn etwas gesetzlich nicht geregelt ist, weil man dann arbeiten kann, wie man will; aber es ist doch nicht ganz wünschenswert. Ich glaube, daß die Ausschüsse, die sich mit diesem Entwurf beschäftigen, bei der gesetzlichen Regelung der Bestimmungen über die Fluchtlinie auch einiges Gewicht auf die Arkaden legen müßten. Dagegen sollte man nicht die Bestimmung aufnehmen, daß das Gelände zwischen Bauflucht und Straßenflucht grundsätzlich Vorgarten zu sein habe. Wir wissen, daß heute in weiten Teilen unserer Städte dieses Gelände der gegebene Ort für private Einstellplätze ist.

Ich möchte mich nicht allzusehr in Einzelheiten verlieren. Ich wollte nur auf einige wichtige Gesichtspunkte aufmerksam machen. Hinweisen muß ich noch darauf, daß es offenbar übersehen worden ist, daß sich in der allgemeinen Bauordnung für das hessen-darmstädtische Gebiet auch eine privatrechtliche Regelung befand, und zwar die Regelung des Fensterrechts. Wenn diese Bestimmung in Zukunft wegfallen wird, dann muß man sich darüber Gedanken machen, wie dieses Fensterrecht auf der privatrechtlichen Seite gestaltet werden soll.

Im allgemeinen möchte ich nochmals betonen: Wir begrüßen es, daß nun der Entwurf einer Hessischen Bauordnung vorliegt. Wir hätten es gern gesehen, wenn man auch das Anliegerrecht mitberücksichtigt hätte. In einer der letzten Plenarsitzungen haben wir uns ja über das Anliegerrecht unterhalten. Wir haben immer noch die Hoffnung, daß es sich vielleicht zu einem besonderen Gesetzentwurf verdichtet; denn was von dem Herrn Minister über die Hessische Bauordnung gesagt worden ist, das gilt auch vom Anliegerrecht. Bis zu einer bundesrechtlichen Regelung ist es ein weites Feld; es scheint mir noch ein langer Weg zu sein.

Abschließend möchte ich sagen, daß die Fraktion der CDU damit einverstanden ist, daß der vorliegende Gesetzentwurf in den zuständigen Ausschüssen beraten wird.

(Beifall bei der CDU)

### III. Vizepräsident Wittrock:

Als nächstem Redner erteile ich Herrn Abg. Franke-Haldorf das Wort.

Abg. Franke-Haldorf (SPD):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mit dem Entwurf einer Hessischen Bauordnung wird der zweite Schritt getan, das uneinheitliche, aufgespaltene Bauordnungsrecht im Land Hessen neu zu ordnen. Mit der Verabschiedung des Bauaufsichtsgesetzes im Frühjahr des vergangenen Jahres hatte man bereits das Problem auf dem Gebiete der Organisation und der Zuständigkeit geklärt. Das bisherige Bauordnungsrecht ist auf Grund der technischen Entwicklung überholt und nicht mehr anwendbar. Wir haben lange Zeit gewartet, ob der Bundesgesetzgeber vielleicht eine einheitliche Muster-Bauordnung herausgeben würde. Nachdem aber inzwischen die rechtliche Situation geklärt ist, begrüßen wir es sehr, daß das Land diesen Entwurf vorgelegt hat. Bei der Ungewißheit in vielen Fragen des allgemeinen Baurechts ist es gut, daß wir klare Begriffsbestimmungen bekommen.

Der Entwurf hat gegenüber den früher in den preußischen Landesteilen herausgegebenen sogenannten Baupolizeiverordnungen den Vorteil, daß er allen neuzeitlichen technischen Gesichtspunkten weitgehend Rechnung trägt und insbesondere auch die wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet des Bauwesens berücksichtigt. Weitgehend hat man auch darauf verzichtet, sich in dem Entwurf auf Maße und bestimmte Maßeinheiten festzulegen. Ich glaube, daß das gerade bei der heutigen Entwicklung besonders gut ist; das Gesetz kann jederzeit durch Durchführungsverordnungen, durch Bausatzungen und vor allen Dingen durch technische Bestimmungen ergänzt werden. Durch die Durchführungsverordnungen können in vielerlei Hinsicht unklare Fälle ergänzt und gelöst werden.

Umstritten dürfte der § 3 des Entwurfs sein. Hier wird von vornherein gesagt, daß die Satzungen — die ja nach der Hessischen Gemeindeordnung ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde von der Gemeinde herausgegeben werden — von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden müssen. Es gibt eine ganze Reihe Dinge, die hier tatsächlich dem Gesetzgeber recht geben, es gibt aber auch eine ganze Menge Einwände, die dagegen sprechen. Wir werden uns in den zuständigen Ausschüssen über diese Frage noch eingehend unterhalten müssen.

Ich darf auch das unterstreichen, was Herr Abg. Dr. Holtzmann bezüglich des § 6 anführte, der den Anbau an nicht ausgebauten Straßen untersagt. Ich glaube, gerade auf dem flachen Lande hätten wir mit diesem § 6 unsere Last, und wir werden uns noch darüber unterhalten, in welcher Weise den praktischen Gesichtspunkten Rechnung getragen werden kann.

Ein besonderer Vorteil ist es auch, daß der Entwurf Bestimmungen in bezug auf die Außenwerbung enthält. Wer sich mit diesen Fragen beschäftigt, hat immer wieder festgestellt, daß gerade durch die Außenwerbung unsere Landschaft verschandelt wird. Hier bringt der Entwurf insofern eine Klärung, daß grundsätzlich derartige Außenwerbungen genehmigt werden müssen bzw. von einer gewissen Größe ab der Anzeigepflicht unterliegen.

Ich darf noch besonders den § 29 herausstellen. Sie wissen, daß in den vergangenen Jahrzehnten die Verordnung über die Baugestaltung galt, die besagte, daß alle Gebäude eine anständige Baugesinnung aufweisen sollten. Es entstand aber immer wieder Streit über die Frage: Was ist anständig, was ist nicht anständig? Hier sagt der Entwurf, daß nur solche Gebäude errichtet werden dürfen, die keine Verunstaltung des Stadtbildes bzw. des Baubildes herbeiführen. Ich glaube, hier ist ganz klar umrissen worden, was uns am Herzen liegt.

Ich darf noch darauf hinweisen, daß vielleicht der eine oder andere Paragraph in den Ausschußberatungen noch ergänzt werden muß, besonders im Hinblick auf das flache Land und die Gebäude in der Landwirtschaft, die in vielerlei Hinsicht auf Grund der betriebswirtschaftlichen Situation eine besondere Regelung erfordern. In Besprechungen mit Vertretern von Baubehörden aus anderen Ländern wurde mir kürzlich gesagt, daß wir stolz darauf sein könnten, daß wir hier mit diesem Entwurf einen ersten Schritt gewagt haben, um die tatsächlich längst fällige Bauordnung zu beraten und ihr Gesetzeskraft zu verleihen. In vielen anderen Bundesländern sind diese Fragen noch vollkommen offen.

Ich darf also erklären, daß dieser Entwurf in seiner Gesamtheit als gut zu bezeichnen ist, daß er allen Gesichtspunkten weitgehend Rechnung trägt. Auch glaube ich, daß wir mit der Verabschiedung dieses Entwurfs dem Baurecht einen guten Dienst erweisen. Ich weiß, welche Fülle von Fragen zu klären, welche Fülle von Arbeit gerade im letzten Jahr für diesen Entwurf zu leisten war. Deshalb dürfen wir auch Dank dafür sagen, daß uns nach dieser gründlichen Arbeit nunmehr der Entwurf vorgelegt wird.

Im Namen meiner Fraktion beantrage ich, den Entwurf im Kommunalpolitischen Ausschuß unter Hinzuziehung der Fachausschüsse zu beraten, damit er dann vom Landtag verabschiedet werden kann.

(Beifall bei SPD und GB/BHE)

Dr. Schneider-Kassel

**III. Vizepräsident Wittrock:**

Als nächster Redner hat Herr Abg. Dr. Schneider das Wort.

Abg. Dr. Schneider-Kassel (FDP):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Baurecht ist im Laufe von etwa 150 Jahren zu einem der schwierigsten Rechtsgebiete geworden.

(Abg. Dr. Kanka [CDJU]: Sie halten uns doch keine rechtsgeschichtliche Vorlesung!)

Wer selbst einmal gebaut hat, der weiß das, und wer selbst in der Bauaufsicht tätig gewesen ist als Landrat oder Bürgermeister oder Oberbürgermeister, der weiß das auch. Auch wer selbst als Richter Verwaltungsstreitverfahren über Bauangelegenheiten bearbeitet hat,

(Abg. Bodenbender [SPD]: Der weiß noch viel mehr!)

wird das bestätigen können. Es ist also eines der schwierigsten Rechtsgebiete. Ich will keine historische Vorlesung über das Baurecht halten, wie Herr Kollege Dr. Kanka vielleicht befürchtet,

(Abg. Sudheimer [SPD]: Sehr gut!)

aber ich darf wohl darauf hinweisen, daß sich bereits Ansätze des Baurechts im preußischen Allgemeinen Landrecht finden,

(Abg. Sudheimer [SPD]: Also doch!)

und zwar ist dort der heute im Prinzip noch gültige Grundsatz der Baufreiheit verankert, das heißt, jedermann kann sein Grundstück bebauen, aber — und jetzt kommt das große Aber —, er muß dabei die gesetzlichen Vorschriften, die dem Bauen im Interesse der Allgemeinheit Schranken setzen, beachten. Diese gesetzlichen Vorschriften waren anfangs geringfügig, im wesentlichen war es der bekannte § 10 II 17 des preußischen Landrechts. Bauaufsicht war also ursprünglich nur Gefahrenabwehr, während heute noch andere Gesichtspunkte hinzukommen: Baugestaltung, Innen- und Außenarchitektur.

Im Laufe der Zeit sind dann — ich spreche hier von den ehemals preußischen Gebieten unseres Landes — auf Grund des § 10 II 17 Baupolizei-Verordnungen für Städte und Landkreise sowie für größere Bezirke erlassen worden. Dazu kamen im Laufe der Zeit einzelne Sondergesetze, nämlich das Gesetz gegen die Verunstaltung von landschaftlich hervorragenden Gegenden von 1902 und das Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden von 1907. Nach dem ersten Weltkrieg schien es notwendig, das Baurecht des Landes Preußen zu vereinheitlichen. Nun geschah etwas Auffallendes. Das große Land Preußen — so groß wie die jetzige westdeutsche Bundesrepublik — erließ nicht etwa ein Baugesetz, wie das für das kleine Land Hessen gemacht werden soll, es regelte auch das Baurecht nicht im Wege einer Bauverordnung der Landesregierung für das ganze Land Preußen, nein, man ging einen ganz anderen Weg. Man erließ zwei Muster-Baupolizei-Verordnungen im Verwaltungswege, auch Einheitsbauordnungen genannt, und zwar eine Einheitsbauordnung für die kreisfreien Städte und eine Einheitsbauordnung für das flache Land. Danach haben nach 1919 die kreisfreien Städte neue Baupolizei-Verordnungen eingeführt, und für das flache Land haben die ehemaligen Regierungspräsidenten Baupolizei-Verordnungen erlassen. Es muß uns zu denken geben, warum wohl das Land Preußen so verfahren ist. Nicht deshalb, weil es weniger gesetzgebungsfreudig war, als es das hessische Parlament ist, sondern weil man sich sagte, hier handelt es sich um ein Aufgabengebiet, das man nicht schematisieren kann. Die Aufgaben sind zu verschieden in den einzelnen Städten, in den mittleren, größeren und Großstädten und andererseits auf dem flachen Lande. So gab man nur einen Rahmen und überließ es den kreisfreien Städten, ihm unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auszufüllen. Für das flache Land wurden Baupolizei-Verordnungen durch die Regierungspräsidenten erlassen, hier unter Berücksichtigung der besonderen ländlichen Verhältnisse.

Die Baupolizei-Verordnungen, die nach 1919 für die Städte und für das flache Land erlassen worden sind, sind auch heute

noch der Kern des Baurechts in den ehemals preußischen Gebieten des Landes Hessen. In fortschrittlicher weiterer Entwicklung des Baurechts kamen im Jahre 1936 zwei heute noch bedeutsame Verordnungen heraus, und zwar die Verordnung über die Regelung der Bebauung und die Verordnung über die Baugestaltung, die heute noch geltendes Recht sind und die mehr oder weniger ebenso wie die preußischen Baupolizei-Verordnungen in den uns vorliegenden Gesetzentwurf hineingearbeitet worden sind. Schließlich kam dann nach dem zweiten Weltkrieg das Hessische Aufbaugesetz. Mit dem so entstandenen Baurecht ist im Laufe der Jahre gearbeitet und gebaut worden. Ich bin der Auffassung — und ich spreche aus der Praxis —, daß man mit dem heute geltenden Recht ohne besondere Schwierigkeiten noch bauen kann. Und ich kann dem nicht zustimmen, was Herr Kollege Franke sagte, daß das heute geltende Recht nicht mehr brauchbar sei. Was ist denn der Gesetzentwurf, der uns vorgelegt worden ist? Er ist in seinem Gerippe eine Zusammenfassung von Bestimmungen, die seither galten. Darüber hinaus soll den Erkenntnissen der Technik und der Wissenschaft der letzten Jahre Rechnung getragen werden. Das will doch auch das heute geltende Recht, mit dem wir bis zum heutigen Tage gut haben arbeiten können.

Deshalb sollte man sich überlegen, ob es richtig ist, das Baurecht nun in Form eines Gesetzes schematisch für das ganze Land Hessen zu ordnen. Ich habe auf das preußische Beispiel hingewiesen und frage, ob man nicht auch so verfahren soll, wie es seinerzeit Preußen getan hat. Man könnte zwei Muster-Bauordnungen für die Städte und das flache Land herausgeben, oder aber man sollte sich auf ein Rahmengesetz beschränken, das nur Grundsätze bringt, das, was allgemein gültig ist. Was für Frankfurt von Bedeutung und auch richtig ist, trifft nicht unbedingt auch für einen Ort im Vogelsberg zu. Eine Bestimmung, die für Frankfurt zugeschnitten ist, ist nicht ohne weiteres anwendbar in einem kleinen Ort. Wenn man sich wirklich dazu entschließen sollte — und dafür scheint die Mehrheit zu sein —, das Baurecht für Hessen in Gesetzesform zu regeln und in den Ausschüssen in eine nähere Prüfung des Entwurfs einzutreten, dann möchte ich sagen, daß meine Fraktion gegen ein Baugesetz in der Form der Regierungsvorlage doch einige Bedenken hat.

Meine Damen und Herren, Bauen ist gestalten, lebensnah und fortschrittlich gestalten. Bauen ist Leben. Dem aber wird durch ein Gesetz vorliegender Art Zwang angetan in seiner übertriebenen Kasuistik und in seinem erkennbaren Streben nach Perfektionismus, das heißt alle möglichen Tatbestände in die Form eines Gesetzes zu gießen. Das aber hemmt das pulsierende Leben.

Ich habe einen Zollstock genommen und ausgerechnet, wieviel Quadratzentimeter Druck wir vorgelegt bekommen haben, ich meine nur den Gesetzestext, nicht auch die Begründung. Meine Damen und Herren! Es sind 8100 qcm Druck.

(Heiterkeit)

Ich meine, diese große Fläche — — —

(Abg. Dr. Großkopf [CDU]: Haben Sie sie auch gewogen? Was wiegt sie denn?! — Starke Heiterkeit)

Ich meine, diese große Fläche muß zu einer gewissen Flurbereinigung führen.

(Abg. Dr. Großkopf [CDU]: Machen wir einen halben Meter weniger! — Präsident Zinnkann übernimmt den Vorsitz)

Schen Sie, meine Damen und Herren, zu diesen 8100 qcm kommt noch allerhand hinzu, die Durchführungsvorschriften — — —

(Abg. Dr. Großkopf [CDU]: Wieviel Zentimeter?!)

— Wieviel, das weiß ich nicht; das liegt bei dem Herrn Minister des Innern. Dazu kommen aber noch die obligatorischen Bau-satzungen,

(Abg. Dr. Großkopf [CDU]: Wieviel Zentimeter?!)

*Dr. Schneider-Kassel*

die die Landkreise und die Planungsgemeinden zu erlassen haben. Dazu kommen noch Ortsstatute, die auch erlassen werden sollen.

(Abg. Wöll [SPD]: Wieviel Buchstaben sind das ?!)

Ich fürchte, daß unser Baurecht allmählich zu einem unübersichtlichen Mammutgebilde wird.

(Abg. Dr. Großkopf [CDU]: Bauverhinderungsrecht!)

— Ja, Bauverhinderungsrecht sagen Sie, Herr Kollege Dr. Großkopf. Man spricht ja auch im Volksmund, wenn man die Bauämter meint, von Bauverhinderungsämtern.

(Abg. Sudheimer [SPD]: Vielleicht in Kassel!)

Dieser volkstümliche Ausdruck wird in Zukunft um so mehr gebraucht werden, je mehr wir die gesetzlichen Vorschriften erweitern und sie von der einstigen Baufreiheit nichts mehr übrig lassen. Wenn wir schon die Gesetzgebungsmaschine in Gang setzen, dann mit dem Ziel, das Baurecht einfach und klar zu gestalten, damit es nicht für den, der bauen will, ein Buch mit sieben Siegeln wird. Das bißchen Freiheit, der letzte Rest von Freiheit, der von der ursprünglichen allgemeinen Baufreiheit übriggeblieben ist, sollte den Baulustigen nicht noch genommen werden.

Diese Grundsätze vorausgeschickt, möchte ich noch einiges vortragen, was mir bei der Durcharbeitung der Vorlage im übrigen aufgefallen ist. Ich habe eine ganze Reihe von Randbemerkungen zu dem Entwurf gemacht, ich kann sie hier aber nicht alle vortragen.

(Abg. Dr. Kanka [CDU]: Wir sind ja auch bei der ersten Lesung!)

Ich will nur einige dieser Randbemerkungen hier bringen, die typisch für den ganzen Gesetzentwurf sind. Da ist zunächst der § 6. Dort ist von unfertigen Straßen die Rede.

(Abg. Sudheimer [SPD]: Das haben wir schon gehört!)

Ja, darüber hat Herr Kollege Dr. Holtzmann schon gesprochen. Aber ich möchte dazu noch bemerken, daß dieser § 6 zwei Rechts- und Denkfehler enthält. Man bringt nämlich die unfertigen Straßen in Beziehung zum § 9 des preußischen Kommunalabgabengesetzes. Der § 9 des preußischen Kommunalabgabengesetzes hat aber mit unfertigen Straßen gar nichts gemein. Hier ist der Unterschied zwischen dem § 9 des preußischen Kommunalabgabengesetzes und dem § 15 des preußischen Fluchtliniengesetzes, früher eine beliebte Examensfrage, nicht erkannt worden.

(Heiterkeit)

Und man kann auch nicht von der Festsetzung eines Beitrags nach § 15 des preußischen Fluchtliniengesetzes für unfertige Straßen sprechen. Die Beitragspflicht nach § 15 tritt nämlich erst ein, wenn eine Straße fertig ist. Für unfertige Straßen kann man also keine Beiträge festsetzen. — Der Herr Finanzminister nickt, scheint also dem zuzustimmen, was ich sage.

(Heiterkeit)

Nun etwas anderes: Der § 9 verzapft die Weisheit, daß auch in einem Dorf Gaststätten errichtet werden können.

(Heiterkeit)

Die Vorschrift lautet:

„Jedoch können auch Betriebe des Gaststätten- und Berghergungsbetriebes sowie sonstige nicht störende Gewerbebetriebe eingerichtet werden.“

Nun frage ich Sie, was soll werden, wenn eine Dorfschmiede vorhanden ist oder eingerichtet werden soll. Das ist doch ein störender Betrieb, wenn Meister und Geselle mit dem Vorschlaghammer das Eisen auf dem Amboß bearbeiten. Nach dem Wortlaut des Gesetzes darf also eine Dorfschmiede nicht mehr errichtet oder sie muß, wenn sie schon vorhanden ist, geschlossen werden.

(Heiterkeit)

Meine Damen und Herren! Sehen Sie sich einmal den § 50 an. Danach bekämen Sie den Gesetzesbefehl, Baderäume, Aborte und Waschküchen zu be- und entlüften. Das ist eine Tätigkeit,

(Heiterkeit)

die Ihnen der Gesetzgeber nach dieser Vorlage vorschreiben will.

(Heiterkeit)

Aber seien Sie getrost, in einem Nachsatz kommt, daß unter besonderen Voraussetzungen hiervon Ausnahmen gestattet werden können durch eine hohe Behörde, nämlich die Bauaufsichtsbehörde.

(Heiterkeit)

Die deutsche Sprache ist zwar eine sehr schwere Sprache. Man muß sich aber, auch wenn man ein Gesetz schaffen will, danach möglichst so ausdrücken, daß es von jedem durchschnittlich gebildeten Volksschüler richtig verstanden wird.

(Abg. Dr. Großkopf [CDU]: Sehr richtig! — Heiterkeit)

Weiter heißt es in § 5 Absatz 1, daß Baderäume und Aborte so eingerichtet werden müssen, daß die Sittlichkeit nicht gefährdet wird.

(Heiterkeit)

Meine Damen und Herren! Ich kann nicht finden, daß ein Abort oder ein Badezimmer die Sittlichkeit gefährdet; die Gefährdung der Sittlichkeit liegt doch auf einem ganz anderen Gebiet,

(Heiterkeit)

und schließlich ist es nicht Aufgabe einer Bauordnung, den Sittlichkeitsapostel zu spielen,

(Sehr gut! — Heiterkeit)

einer Ordnung, die das Bauen regeln soll.

(Abg. Höhne [SPD]: Aber nicht die Sittlichkeit gefährden soll!)

Man geht noch weiter und gibt Vorschriften, wonach auf die Gesundheit der Tiere zu achten ist. Ich bin ein Kind des Landes und weiß, daß jeder, der Tiere hält — Kühe, Pferde oder Ochsen — von selbst darauf achtet, daß diese Tiere gesund bleiben. Ich glaube, so weit kann man nicht gehen, daß der Staat in einer Bauordnung Vorschriften dieser Art gibt.

(Abg. Dr. Großkopf [CDU]: Manchmal sind sie notwendig! — Abg. Bodenbender [SPD]: Sie müßten sich viele Ställe einmal ansehen!)

Dann wird angeordnet, daß in jeder Küche ein Speiseschrank vorhanden sein muß, wenn eine Speisekammer fehlt. Ich glaube, das müßte man schon den Hausfrauen überlassen; sie werden schon dafür sorgen, daß in die Küche ein Speiseschrank kommt, wenn keine Speisekammer vorhanden ist. Das durch Gesetz vorzuschreiben, geht zu weit.

(Zustimmung rechts)

Abschließend noch eines zu dieser Vorlage, und zwar handelt es sich um Kinderwagen. Da ist angeordnet, daß bei Wohngebäuden mit mehr als neun Wohnräumen besondere abschließbare Einstellräume für Kinderwagen vorhanden sein müssen.

(Abg. Bodenbender [SPD]: Sie brauchen keinen mehr! — Abg. Dr. Großkopf [CDU]: Doch, doch! — Heiterkeit)

Ich glaube, da sollten wir doch — nach Goethe — bei den Frauen anfragen, ob sich das gezieme. Ich jedenfalls habe meinen Kinderwagen mit meiner Frau immer in die Etage getragen. Man braucht den Kinderwagen auch in der Wohnung, wenn das Kind darin liegen bleiben soll. Aber wenn die neuzeitliche Anschauung anders ist, dann hätte man, nachdem man Einstellplätze für Autos und auch für Kinderwagen vorgesehen hat, auch an Einstellplätze für Motorräder denken müssen. Das Motorrad ist ein weitverbreitetes neuzeitliches Verkehrsmittel. Man hat also an Einstellplätze für Kinderwagen und Fahrräder gedacht,

(Abg. Höhne [SPD]: Wegen Würmeling!)

aber die Motorräder vergessen.



Meine Damen und Herren! Diese wenigen Einzelheiten, diese Blütenlese aus der Vorlage sind für mich symptomatisch für den ganzen Entwurf, und ich glaube, in den Ausschüssen wird es noch manche Nuß zu knacken geben; eine Flurbereinigung muß noch durchgeführt werden. Ich bin auch der Auffassung, daß man zu dem technischen Teil dieses Gesetzentwurfs auch eine Stellungnahme des Bundes Deutscher Architekten herbeiführen sollte; denn auch die Architekten sind die „Betroffenen“. Ich habe den Eindruck gewonnen — wenn ich auch nicht Techniker bin —, daß durch ein Gesetz dieser Art in manchen Punkten ihre Bewegungsfreiheit und die Möglichkeit freier schöpferischer Gestaltung beeinträchtigt würde.

(Zuruf: Künstlerisch zu gestalten!)

Dann noch eines, meine Damen und Herren, das muß uns im Ausschuß gesagt werden, wie die Stellen, die jetzt in dem ehemals preußischen Gebiet obere Bauaufsichtsbehörde sind und auch früher waren, nämlich die Regierungspräsidenten, zu diesem Entwurf stehen. Ich kann mir denken, daß der eine oder andere Regierungspräsident, der sich seit Jahren oder Jahrzehnten mit diesen Dingen beschäftigt hat, in einigen Punkten — geboren aus der praktischen Erkenntnis — eine andere Auffassung vertritt als der Entwurf.

Meine Damen und Herren! Das Bauen berührt auch den Verkehr, denn wer an eine Straße oder einen Weg baut — und das tut man gewöhnlich —, der tritt in Beziehung zum Verkehr auf der Straße, durch die Bewohner selbst oder durch ihre Fahrzeuge, Autos, Motorräder oder auch Kinderwagen! Deshalb halte ich es für richtig, daß sich nicht nur der Kommunalpolitische Ausschuß mit dieser Angelegenheit befaßt, sondern auch der Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr zugezogen wird. Es ist nötig, auch die Stellungnahme dieses Fachausschusses zu hören

(Abg. Dr. Großkopf [CDU]: Durchaus richtig!)

und den Entwurf auch vom Standpunkt des Verkehrs zu betrachten.

Meine Fraktion beantragt die Überweisung der Vorlage an die beiden Ausschüsse, den Kommunalpolitischen Ausschuß und den Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr.

(Beifall bei FDP und teilweise CDU)

**Präsident Zinnkann:**

Das Wort hat Herr Minister Schneider.

**Minister des Innern Schneider:**

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es ist in der Diskussion verschiedentlich gesagt worden, daß es sich bei dieser Gesetzesvorlage um eine schwierige Materie handelt. Das hat besonders deutlich der Sprecher der Fraktion der CDU, Herr Abg. Dr. Holtzmann, zum Ausdruck gebracht. Er hat in seinen Ausführungen auch unter Beweis gestellt, wie schwierig und kompliziert diese Gesetzesmaterie sich dem Praktiker und auch dem Theoretiker darstellt. Wir haben festzustellen, daß diese Neuordnung, die durch die Zusammenfassung der bisher bestehenden und außerordentlich aufgesplitterten Gesetzgebung angestrebt wird, einem echten Bedürfnis der Praxis entspricht. Das muß im Gegensatz zu Ihren Ausführungen, Herr Abg. Dr. Schneider, hier in aller Deutlichkeit gesagt werden. Nicht nur die kommunale Selbstverwaltung, nicht nur die Bauverwaltung, sondern auch die Bauwirtschaft verlangen eine Zusammenfassung, eine Vereinheitlichung und eine Modernisierung des materiellen Baurechts so, wie wir das in diesem Gesetzentwurf hier vorgesehen haben. Ihre Feststellung, daß ein Bedürfnis hierfür nicht bestünde, stimmt nicht.

Nun sind heute in der Debatte vorwiegend Ausführungen gemacht worden, die im Grunde genommen zur zweiten Lesung gehören.

(Abg. Dr. Großkopf [CDU]: Zweifellos!)

Es sind sehr wenig allgemeine Gesichtspunkte vorgetragen worden, am allerwenigsten von dem Herrn Abg. Dr. Schneider. Herr Abg. Dr. Schneider hat eine Rede gehalten, die ausschließ-

lich auf die zweite Lesung abgestellt war. Wenn man so, wie Sie das getan haben, Herr Abg. Dr. Schneider, Einzelheiten aus einem Gesetzentwurf herauspickselt und aus dem Zusammenhang reißt, dann kann man jedes ernste Gesetzgebungswerk lächerlich machen, dann kann man jede ernste gesetzgeberische, wissenschaftliche oder künstlerische Leistung der Lächerlichkeit preisgeben.

(Abg. Bodenbender [SPD]: Sehr gut!)

Wenn ich so verfare, wie Sie das getan haben, Herr Abg. Dr. Schneider, dann diene ich der vorliegenden Gesetzgebungsmaterie nicht, dann will ich nur einen Heiterkeitserfolg erzielen.

-(Sehr gut! bei der SPD)

Ich bin der Meinung, meine Damen und Herren, daß wir in diesem Hause auf billige Heiterkeitseffekte verzichten sollten.

(Abg. Dr. Schneider [FDP]: Humor ist das Salz der Seele!)

— Jawohl, Herr Abg. Dr. Schneider, da stimme ich Ihnen bei!

(Abg. Dr. Schneider [FDP]: Das hat gegessen, was ich gesagt habe!)

— Das hat nicht gegessen; ich bedauere nur, daß Ihre Kritik sich so wenig mit den Grundsätzen dieses Gesetzentwurfs befaßt hat. Für die Beratung in den Ausschüssen hätten wir dann eine wertvollere und aussichtsvollere Basis gefunden.

Ich will nach diesen allgemeinen Bemerkungen ganz-kurz auf einiges eingehen, was hier kritisch in der Debatte vermerkt wurde, so zum Beispiel, daß die Möglichkeit, Bausatzungen zu erlassen, eingeschränkt werde durch die Genehmigung, die hierzu vorgeschrieben ist. Die Bauentwicklung greift über die Grenzen der einzelnen Städte und Kreise hinaus. Es werden auch in den einzelnen Orten übergeordnete Gesichtspunkte berührt, die vielleicht noch einer Abstimmung bedürfen. Lediglich aus diesen Erwägungen heraus ist in dem Gesetzentwurf vorgeschlagen worden, daß die Satzungen der Genehmigung bedürfen, nicht etwa um die Entscheidungsfreiheit der kommunalen Selbstverwaltung einzuengen. Vieles, was wir früher, als wir nicht so eng gedrängt und auf kleinstem Raum zusammengepreßt lebten, in weit gespannter Freiheit dem einzelnen überlassen konnten, muß heute reglementiert werden, und ich bekunde hier als der für dieses Gesetz verantwortliche Minister, daß wir gar nicht daran denken, die Entscheidungsfreiheit der kommunalen Selbstverwaltung einzuengen. Dafür habe ich selber viel zu lange in der kommunalen Selbstverwaltung gestanden. Ich möchte aber eine Verklammerung zwischen kommunaler Selbstverwaltung und Ministerialbehörden, ein Miteinander und nicht ein Gegeneinander. Das strebe ich zumindest an. Es läßt sich sicher einiges zu dem § 6 wegen des Anbaues an fertige Straßen sagen; aber, meine Damen und Herren, das, was wir hier in dieses Gesetz hereingenommen haben, befindet sich in entsprechender Regelung im preußischen Fluchtliniengesetz und in der Hessischen Allgemeinen Bauordnung, auch wenn Sie (zum Abg. Dr. Schneider-Kassel) das in Abrede stellen.

Und nun muß noch folgendes gesagt werden: Es ist kein Idealzustand, wenn an unausgebauten Straßen und Wegen gebaut wird. Je mehr wir uns der Normalisierung des Baugehens nähern, um so mehr sollten wir auch bei der Gesetzgebung — ein solches Gesetz soll doch über Jahre hinaus dauern — den Normalzustand berücksichtigen, das heißt verlangen, daß, bevor an Straßen gebaut wird, diese versorgungsmäßig erschlossen und ausgebaut werden. Daß das im Augenblick nicht immer möglich ist, weiß ich sehr gut.

Ich darf abschließend sagen: Die Diskussion hat gezeigt, daß wir über eine ganze Reihe von Einzelheiten sprechen müssen. Wir denken nicht daran, diesen Gesetzentwurf als aller Weisheit letzten Schluß zu betrachten. Ich möchte Sie deshalb bitten, meine Damen und Herren, an der Verbesserung dieses Gesetzentwurfes tatkräftig mitzuarbeiten.

(Bravo! und Beifall bei SPD, GB/BHE und CDU)

**Präsident Zinnkann:**

Ich erteile Herrn Abg. Schneider-Korbach das Wort.

(Abg. Sudheimer [SPD]: Schneider, Schneider, Schneider! — Abg. Dr. Martin [CDU]: Schneider & Co.)

**Abg. Schneider-Korbach (GB/BHE):**

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zu den Aufgaben der Länder gehört es, eine Bauordnung zu erlassen. Dies wird um so notwendiger, wenn in einem Lande — wie das in Hessen der Fall ist — bisher mehrere Anweisungen, mehrere Gesetze bzw. mehrere Ordnungen bestehen. Wir können daher das Vorpreschen der hessischen Regierung und das Bahnbrechen nur auf das dankbarste begrüßen. Wir freuen uns, wenn hier endlich einmal ein Gesetz geschaffen, eine Bauordnung erlassen wird, die tatsächlich alles zusammenfaßt und nicht, wie einer der Herren Vorredner es meinte, das Bauen schwieriger, sondern im Gegenteil leichter macht. Es ist gar keine Frage: Wenn ich verschiedene Gesetze und Bestimmungen habe, nach denen ich mich richten muß und die sich noch in den einzelnen Landesteilen den Bauwilligen verschieden darstellen, so ist es eine Vereinfachung, wenn alles auf einen Nenner gebracht wird. Wir haben hier eine Bauordnung, die von dem erwähnten Herrn Vorredner mit dem Zentimeterstab nachgemessen worden ist. Ich kann Ihnen nur sagen, ich habe hier auch den Entwurf vorliegen, der im Bundestag für das Bundesbaugesetz zugrunde gelegt werden soll, und wenn er sich die Mühe macht, kann er auch da die Quadratzentimeter ausrechnen. Der Gesetzentwurf für den Bundestag ist ungefähr fünfmal so umfangreich wie die Bauordnung des Landes Hessen. Es würde uns interessieren, auch diese Quadratzentimeterzahl zu erfahren.

(Abg. Catta [FDP]: Es sind auch mehrere Länder! — Heiterkeit)

Wenn uns der Herr Minister mitteilt, daß er vorher mit den einzelnen Ländern in Verbindung getreten ist und so eine Abstimmung stattfand, dann wollen wir es begrüßen, daß Hessen das erste Land ist, das auf diesem Gebiet den grundlegenden Schritt macht. Ich habe auch das Bundes-Baugesetz durchgearbeitet. Das Material ist so umfangreich, daß es noch mindestens ein bis zwei Jahre dauern wird, bis dieses Gesetz tatsächlich in eine endgültige Form gegossen werden kann. Um so dankbarer können wir der Regierung für die Vorlage sein. Ich möchte außerdem noch sagen: Auch wir hoffen, daß das Bundes-Baugesetz — nach dem was vorliegt, scheint es den entsprechenden Rahmen zu haben — eine gesunde Grundlage für die örtlichen Bausatzungen in Verbindung mit der Bauordnung, die hier dem Hause vorliegt, darstellen wird.

Der Gesamtdeutsche Block/BHE begrüßt es, daß eine derartige Bauordnung geschaffen werden soll. Er empfiehlt bzw. ist damit einverstanden, daß der Entwurf dem zuständigen Ausschuß zur Bearbeitung übergeben wird.

(Beifall bei GB/BHE und SPD)

**Präsident Zinnkann:**

Die Debatte ist geschlossen. Der Gesetzentwurf wird dem Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen. Ich höre keinen Widerspruch. Das Haus ist damit einverstanden.

(Abg. Catta [FDP]: Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr war beantragt!)

Ich werde soeben darauf aufmerksam gemacht, daß beantragt worden ist, neben dem Kommunalpolitischen Ausschuß auch den Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr hinzuzuziehen. Das Haus ist damit einverstanden.

Ich rufe auf Punkt 4:

**Zweite und dritte Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Straßenbaulast für die Landstraßen II. Ordnung**  
— Drucksachen Abt. I Nr. 270, Abt. II Nr. 91 —

Hierzu: **Abänderungsantrag der Fraktion der CDU**  
— Drucksachen Abt. I Nr. 321 —

Zur Berichterstattung hat das Wort Herr Abg. Dey.

**Berichterstatte Abg. Dey:**

Der Kommunalpolitische Ausschuß hat sich in einer längeren Beratung mit der Novelle zu dem Gesetz über die vorläufige Regelung der Straßenbaulast für die Landstraßen II. Ordnung beschäftigt. Man war sich über die Regelung der Zuständigkeit, die das vorläufige Gesetz enthält, bis auf eine Ausnahme einig. Bedenken wurden lediglich über die Auslegung des Begriffes „technische Betreuung der Landstraßen II. Ordnung“, die nach § 2 dem Lande obliegt, und über die Leistungskraft der Landkreise geäußert.

Die Vertreter der Fraktionen der CDU und der FDP wollten deshalb den Gesetzentwurf bis zur endgültigen Klarstellung:

1. über den Fragenkomplex der technischen Betreuung; hier: Bezahlung der Hilfsarbeiterlöhne,
2. über das Maß der finanziellen Hilfe zur Unterhaltung der Landstraßen II. Ordnung über den Finanzausgleich und
3. über die Umklassifizierung eines Teiles der Landstraßen II. Ordnung in Landstraßen I. Ordnung

zurückgestellt wissen.

Zu 1. wurde darauf hingewiesen, daß zuletzt durch den Erlass des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr vom 13. Juni 1955 die Frage der Zahlung der Hilfsarbeiterlöhne endgültig als geregelt angesehen werden muß.

Zu 2. bleibt es Sache der Finanzausgleichs-Verhandlungen, die Höhe der Dotationen zur Unterhaltung der Landstraßen II. Ordnung festzusetzen und

zu 3. sollte die Landesregierung gebeten werden, in der Frage der Umklassifizierung der Landstraßen II. Ordnung tätig zu werden und — falls eine gesetzliche Regelung notwendig ist — eine entsprechende Vorlage dem Hohen Hause zu unterbreiten.

Die Mehrheit des Ausschusses ist der Meinung, den sich ungünstig auswirkenden Schwebezustand zu beenden und empfiehlt dem Hohen Haus die Annahme der Novelle in zweiter und dritter Lesung.

**Präsident Zinnkann:**

Wird das Wort gewünscht? — Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat Herr Abg. Dr. Fay.

**Abg. Dr. Fay (CDU):**

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Dieser Gesetzentwurf, der einen vorläufigen Zustand in einen endgültigen umwandeln soll, wird den Kreisen eine zusätzliche Belastung bringen. Wir sind der Auffassung, daß es nach dem Grundsatz der Subsidiarität richtig ist, den Kreisen diese Aufgaben zukommen zu lassen, denn die Kreise sind der Lösung der Probleme näher als etwa der Staat. Wenn aber die Gemeindeverbände, hier also die Landkreise, die Aufgabe haben, die Landstraßen II. Ordnung zu unterhalten, und man vertritt diesen Gedanken, so sollte man auch dafür besorgt sein, daß den Kreisen die nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Man kann aber nicht von den Landkreisen erwarten, daß sie eine Selbstverwaltungsaufgabe erfüllen, ohne mit den erforderlichen Mitteln ausgestattet zu sein.

Unsere Verfassung sieht in Artikel 137 eine klare Regelung vor. Dort heißt es, daß die erforderlichen Mittel, die zur Durchführung der Selbstverwaltung und auch der übertragenen Aufgaben nötig sind, vom Staat zur Verfügung gestellt werden sollen. Meine Fraktion hat zur zweiten Lesung einen Ergänzungsantrag gestellt, der Ihnen heute vorgelegt worden ist. Ich brauche ihn wohl nicht mehr zu verlesen. Der Sinn dieses Antrages ist, daß, bevor den Kreisen endgültig die Verantwortung für die Landstraßen II. Ordnung übertragen wird, gesetzlich geregelt ist, daß die Kreise auch die erforderlichen Mittel erhalten. Damit wird eine Verzögerung für die Dispositionsmöglichkeiten der Kreise vermieden. Wenn Sie in zweiter oder dritter Lesung dieser von uns vorgeschlagenen Ergänzung zustimmen, dann wird zwar dieses Gesetz im Augenblick noch

nicht als eine *Lex perfecta* anzusehen sein, weil es noch durch ein zweites Gesetz ergänzt werden muß. Aber die Kreise können in der Finanzdisposition bereits davon ausgehen, daß sie a) die Verpflichtung haben, die Landstraßen II. Ordnung zu unterhalten und daß b) eine gesetzliche Regelung kommt, die das Land Hessen verpflichtet, die finanziellen Aufwendungen den Landkreisen zu ersetzen. Die Landstraßen II. Ordnung gewinnen ja vielfach Bedeutung für den allgemeinen Verkehr. Sie sind nicht nur für den interkreislichen Verkehr da, sondern dienen als Umgehungsstraßen häufig dem allgemeinen Verkehr. Es sollte eine Aufgabe des Landes sein, den Landkreisen hier weitgehend zu helfen. Ich glaube, daß das Land dazu auch in Vollzug des Artikels 137 der hessischen Verfassung verpflichtet ist.

**Präsident Ziunkann:**

Das Wort hat der Herr Minister der Finanzen.

**Minister der Finanzen Dr. Troeger:**

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wenn man die Ausführungen des Herrn Abg. Dr. Fay hört, dann möchte man glauben, es gebe in Hessen keinen Finanzausgleich. Im Finanzausgleich sind Jahr für Jahr die Zuschüsse des Landes für die Unterhaltung der Landstraßen II. Ordnung erhöht worden, teils direkt, indem die Titel erhöht worden sind, teils indirekt, indem das Land die Kosten für die Straßenwärter übernommen hat. Das macht mehr als 4 Millionen DM aus.

Außerdem ist aber auch seine andere Betrachtungsweise leider nicht zutreffend. Die Landstraßen II. Ordnung waren, solange es ein Land Hessen und eine Verfassung für das Land Hessen gibt, immer Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung.

(Abg. Dey [SPD]: Auch in anderen Ländern!)

— Aber wir reden von Hessen! Deshalb findet die Verfassungsbestimmung in Artikel 137 keine Anwendung, denn es war von jeher Selbstverwaltung, und zwar unmittelbare Selbstverwaltung der Stadt- und Landkreise in den Regierungsbezirken Darmstadt und Kassel, und auch unmittelbare Selbstverwaltung, wenn auch nicht der Stadt- und Landkreise, so doch des Bezirkskommunalverbandes Wiesbaden, der zur Finanzierung der Unterhaltung der Landstraßen II. Ordnung eine Sonderumlage erhob.

Deshalb also sind die Grundlagen des Antrags leider nicht zutreffend. Aber ich bin im Ziele mit Ihnen einig, bloß gehört die Regelung nicht in ein besonderes Gesetz. Sie gehört auch nicht in den vorliegenden Entwurf, sondern in das kommunale Finanzausgleichsgesetz. Damit hat sich ein Arbeitsausschuß befaßt. Man hat sich im wesentlichen mit den Fraktionen verständigt. Der Gesetzentwurf wird Ihnen im Januar vorliegen, und dann können wir uns darüber unterhalten.

Ich meine, das Hohe Haus sollte den Antrag, der in der Tendenz richtig ist, nicht annehmen, weil er in die Beratungen des Entwurfs des kommunalen Finanzausgleichsgesetzes hineingehört.

(Beifall bei der SPD — Abg. Fischer [SPD]: Sehr richtig!)

**Präsident Ziunkann:**

Das Wort hat Herr Abg. Kohl.

**Abg. Kohl (FDP):**

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wir haben in der ersten Lesung des Gesetzentwurfes gesagt, daß wir mit dem Entwurf grundsätzlich einverstanden sind. Damals bereits wurde aber auch auf die finanziellen Bedenken hingewiesen, und ich habe seinerzeit eine Reihe von Zahlen angeführt. Wir waren der Meinung, daß man wenigstens eine gewisse Klärung der finanziellen Mehrbelastung herbeiführen werde.

Der Herr Finanzminister sagt, daß es im Finanzausgleich Jahr für Jahr mehr gäbe. Wir haben uns im Frühjahr damit befaßt, wieviel es von 1954 auf 1955 mehr gab. Das Versprechen gab es, daß wir 1956 den Finanzausgleich im Rahmen des

Steuerverbunds gestalten wollen. Das gab es mehr von 1954 auf 1955! Wenn wir uns einmal im Landeshaushalt umsehen, dann stellen wir fest, daß 1954 im Einzelplan 17 4,2 Millionen DM für Zuschüsse zu den Baulasten der Landstraßen II. Ordnung enthalten waren. Darin befanden sich die sogenannten Kilometersätze; darin befand sich aber auch eine Beihilfe des Landes in Höhe von 600000 DM für besonders ausbaubedürftige Straßen in finanzschwachen Kreisen. 1954 war dieser Betrag vorgesehen. 1955 wurde er gestrichen, weshalb sich die Beihilfe des Landes — laut Haushaltplan 1955 — von 4,2 Millionen DM im Jahre 1954 auf 3,6 Millionen DM im Jahre 1955 ermäßigte. Aber dann kam das große Unglück der Frostschäden. Für diese Frostschäden haben die Kreise 2 Millionen DM bekommen. Wenn man jedoch von diesen 2 Millionen DM die 600000 DM, die ja vorher den Kreisen zufließen, abzieht, dann bleiben ganze 1,4 Millionen DM.

Hier sind wir nun bei dem wesentlichen und entscheidenden Problem, nämlich bei der Frage, ob eine Beteiligung von 1,4 Millionen DM in einem Jahr ausreicht, um Frostschäden begegnen zu können, die sich nach den Schätzungen im Frühjahr — im Sommer wurde es noch mehr — allein bei den Kreisstraßen auf 20 Millionen DM belaufen. Der Herr Wirtschaftsminister weiß es selbst sehr gut, daß nicht nur die Kilometerlänge der Kreisstraßen etwa so groß oder noch größer ist als die der Landstraßen I. Ordnung und der Bundesstraßen zusammen, sondern daß auch das Ausmaß der Schäden auf dem Netz der Kreisstraßen so groß ist, daß die Beseitigung mindestens so viel Mittel erfordern würde, wie für das Gesamtnetz der Bundesstraßen und der Landstraßen I. Ordnung nötig sind.

Hier liegt doch der wesentliche Punkt, der letztlich auch das Anliegen des Antrages der Fraktion der CDU ist. Benutzt werden die Straßen von allen Leuten, auch von denen, die in den sogenannten reichen Kreisen wohnen und in die armen Kreise fahren, wie man das so schön sagt, oder von denen, die in den Großstädten wohnen und ihre Produkte über den Großhändler auch in die armen Kreise fahren. Alle — auch das ist wesentlich — Benutzer der Straße zahlen Kraftfahrzeugsteuer. Ich glaube, der Kraftfahrzeugfahrer hat in erster Linie das Recht, daß die Mittel, die er aufbringt, auch für den Straßenbau verwendet werden. Die Kraftfahrzeugsteuer ist keine Luxussteuer mehr. In steigendem Maße ist der Arbeitnehmer an dem Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer beteiligt, denn er benutzt mehr und mehr ein eigenes Kraftfahrzeug. Der Berufsfahrer ist es — das wissen Sie alle nur zu gut —, der zuerst die kleinen Kreisstraßen benutzen muß, bevor er aus seinem Dorf herauskommt. Der Berufsfahrer, der an den großen Straßen wohnt, hat Omnibusse, Bundesbahn usw. zur Verfügung und braucht kein eigenes Kraftfahrzeug. Er fährt mit dem Omnibus billiger. Derjenige aber, der im letzten Hinterwalddorf wohnt und keine Verkehrsverbindung hat, braucht ein Kraftfahrzeug. Er zahlt Kraftfahrzeugsteuer und fordert von uns allen, daß diese Kraftfahrzeugsteuer dazu verwendet wird, die von ihm benutzten Straßen auszubauen.

Der Herr Wirtschaftsminister machte bei der ersten Lesung interessante Ausführungen. Er sagte, das Land wendet zur Unterhaltung der Landstraßen I. Ordnung 2500 DM je Kilometer auf, die Kreise müßten 1800 DM aufwenden, weil die Kreisstraßen schmaler sind und auch schmaler sein können. Das Land wendet heute für den Ausbau — wenn man es umrechnet — für den Kilometer rund 3000 DM auf, die Kreise müßten etwa 2500 DM aufwenden. Was haben nun die Kreise für einen Anteil, um die 1800 DM für den Unterhalt und die 2500 DM für den laufenden Ausbau aufzubringen, und wie hoch ist die steigende Leistung des Landes, von der der Herr Finanzminister spricht?

Der Herr Wirtschaftsminister hat das selbst in der ersten Lesung vorgetragen: 700 DM macht die technische Betreuung aus, die nach diesem Gesetz das Land übernimmt. Auch da waren und sind immer noch einige Unebenheiten auszubügeln. Wir wollen nicht davon reden; wir wollen nur wünschen, daß jener Erlaß vom 13. Juli nun bis zum letzten I-Punkt durchgeführt wird. Er wird durchgeführt, davon bin ich fest überzeugt;

**Kohl**

aber er ist noch nicht durchgeführt. — 700 DM pro Kilometer leistet also das Land auf dem Weg über die technische Betreuung. Wenn Sie nun die 3,6 Millionen DM, die noch im Einzelplan 17 enthalten sind, auf den Kilometer umrechnen, dann kommen Sie ebenfalls auf rund 700 DM. So sind es zusammen 1400 DM, und von den 1800 DM, die Sie für die Unterhaltung benötigen, bleiben also noch 400 DM übrig. Es bleiben aber auch 2500 DM je Kilometer für den laufenden Ausbau übrig, wofür die Kreise in keiner Weise am Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer teilnehmen.

Sie mögen sagen: Das ist eine Rechnung von der anderen Seite. Ich erlaube mir diese Rechnung von der anderen Seite nur deshalb, weil laut Haushaltplan 1954 das Land insgesamt für die Landstraßen I. Ordnung und für die Landstraßen II. Ordnung 36,7 Millionen DM aufgewandt hat. Der Kraftfahrzeugsteuer-Ansatz betrug 47 Millionen DM, der Ertrag jedoch 55 Millionen DM. Ich will damit nur nachweisen, daß 1954 die Kraftfahrzeugsteuer auch nicht annähernd dazu verwendet wurde, um den Straßenausbau zu forcieren. 1955 ist es, wie ich vorhin schon sagte, durch die Frostschäden-Situation einfach unvermeidbar geworden, das Kraftfahrzeug-Steueraufkommen mehr oder minder voll für den Straßenbau auszuschöpfen.

Die Frage ist nun: Was soll für die Zukunft werden? Soll das für die Zukunft in irgend einer Weise geändert werden, oder sollen wir für die Zukunft die Lücke von 400 DM für die Unterhaltung und 2500 DM für den Ausbau der Straßen einfach offen lassen? Man kann wohl sagen: Das alles soll in den Finanzausgleich gebracht werden! Aber warum unterhalten wir uns dann nicht vorher darüber? Warum sind denn die Straßen in den Kreisen so schlecht? Weil diese Lücke in der Finanzierung beim normalen Kreis etwa 500000 DM ausmacht, wie Sie feststellen können, wenn Sie die 400 DM, die bei der Unterhaltung fehlen, und die 2500 DM, die für den Ausbau fehlen, einmal auf die Kilometerlänge umrechnen. Bei einem Kreis, der ein Etatvolumen von 2, 3 oder 3,5 Millionen DM hat, ist das einfach ein Unding. Das ist bei keinem Kreis drin! Aber es ist das Volumen eines Kreisets, nach welchem er am Finanzausgleich teilgenommen hat.

Die Länge der Straßen ist im Finanzausgleich durch die Kilometer-Ansätze keineswegs angemessen berücksichtigt. Deshalb, Herr Finanzminister, müssen wir leider feststellen, daß dieses Problem bisher im Finanzausgleich noch nicht bereinigt worden ist. Nun sagen Sie, das wird bereinigt. Darauf gibt es von uns eine sehr einfache Antwort: Wenn das im Januar bereinigt werden soll, dann kann man nur sagen, daß wir dann ja auch noch Zeit hätten; denn das Gesetz, welches wir jetzt haben, läuft erst am 31. März aus. Alle sind sich im Grunde genommen mehr oder minder darüber einig. Ich weiß aus der ersten Lesung — Herr Kollege Jansen nickt schon im voraus —

(Abg. Jansen [CDU]: Ich habe zu dem genickt, was Sie eben gesagt haben!)

Grundsätzlich sind auch wir mit dem Gesetzentwurf einverstanden. Wir wollen bloß die finanzielle Seite klären. Eine Zeitgefahr besteht nicht. Ich weiß nicht, warum wir heute unbedingt die zweite und die dritte Lesung über die Bühne bringen müssen, da wir doch bis zum 31. März Zeit hätten und uns dann im Januar die schönen Vorschläge des Herrn Finanzministers einmal ansehen könnten. Denn dieser Finanzausgleich muß ein besonderer Finanzausgleich sein. Die Kilometerlänge muß im Verhältnis zur Bevölkerung berücksichtigt werden, das heißt, der Ausgleich wird im normalen, allgemeinen Finanzausgleich nicht vorgenommen werden können. Das ist doch das Problem. Dafür hat der Herr Finanzminister bisher noch keine Ansätze gezeigt. Ich sagte schon: Der Zuschuß des Landes ist von 1954 auf 1955 sogar von 4,2 auf 3,6 Millionen DM gesenkt worden. Die Frostschäden waren eine besondere Angelegenheit. Die 2 Millionen DM waren im übrigen nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Die Straßen, die man im Sommer nur ausflicken

konnte, sind heute schon wieder kaputt. All diese Frostschäden vom Frühjahr sind heute schon wieder sichtbar. Auch hier müßte man wissen, ob das noch eine Reihe von Jahren weiterlaufen soll, um die Entlastung zu bringen, die nötig ist.

Unsere Fraktion ist der Auffassung, daß wir Zeit hätten, bis der Herr Finanzminister Anfang Januar konkrete Vorschläge macht. Wenn er uns diese Vorschläge macht, dann sind wir uns sicher alle über dieses Gesetz einig — auch Herr Kollege Jansen wird dann sicher zustimmen. So aber müssen wir heute dasselbe sagen wie bei der ersten Lesung: Das Gesetz als solches ist in Ordnung. Wir bedauern es aber, daß vor der endgültigen Verabschiedung keine Regelung über eine echte Beteiligung an der Kraftfahrzeugsteuer erfolgt, weil die Berufsfahrer, die die Steuer bezahlen, zuerst die schlechten Straßen benutzen. Wir bedauern es, daß die Frage der weiteren Behebung der Frostschäden bis dahin nicht geklärt worden ist. Wir bedauern es auch, daß nicht vorweg in etwa gesagt wird, daß die Umklassifizierung bis zu der und der Streckenlänge durchgeführt werden soll; denn auch diese Umklassifizierung wird ja letztlich das Maß der Leistung, die von den Kreisen noch aufzubringen ist, bestimmen. Da diese Dinge in Gang sind und in den Ministerien nun die endgültigen Vorschläge miteinander verglichen werden, bedauern wir es, daß man alles das unberücksichtigt läßt und statt dessen den Gesetzentwurf verabschieden will. Und dann kommt nachher die Belastung.

Wir möchten, um das abschließend zu sagen, nicht auf die Einschaltung der Selbstverwaltung verzichten. Deshalb bejahen wir den Gesetzentwurf, und deshalb bejahen wir auch dieses Ergänzungsgesetz, weil dadurch das vorläufige Gesetz zu einer Dauerregelung werden soll. Wir möchten aber vorher auch die Mittel gesichert sehen, die erforderlich sind, um dieser zusätzlichen Belastung der Kreise — in dem einen oder anderen Kreis ist es keine zusätzliche Belastung — gerecht zu werden. Deshalb bleibt uns heute nichts anderes übrig, als daß wir uns in einer echten Weise der Stimme enthalten, oder aber daß wir den Vertagungsantrag wiederholen, den unser Vertreter im Ausschuß gestellt hat. Diesen Vertagungsantrag möchte ich insoweit wiederholen, daß wir beantragen, daß die zweite Lesung durchzuführen, die dritte Lesung heute aber abzusetzen. Wir haben mit der Verabschiedung des Gesetzentwurfs Zeit, bis der Herr Finanzminister uns im Januar die schönen Vorschläge macht, die uns eben in Aussicht gestellt worden sind.

Ein letztes Wort noch zu dem Antrag der Fraktion der CDU. Der Antrag will das heute vorwegnehmen, was der Herr Finanzminister in Aussicht gestellt hat. Ich will keine negativ wirkenden Worte gebrauchen, aber immerhin sind wir nicht der Ansicht, daß man, wenn man ein Gesetz verabschiedet, in das Gesetz hineinschreiben soll, das Gesetz gilt zwar, aber es gilt noch nicht. Das ist eine Gesetzesmacherei; entschuldigen Sie bitte diesen Ausdruck. Wir sind nicht der Ansicht, daß das eine glückliche Lösung ist, ein Gesetz so zu verabschieden. Wir haben Zeit. Bleiben wir also bei der zweiten Lesung und setzen wir die dritte Lesung ab. Wenn dann die Vorschläge des Herrn Finanzministers vorliegen — wir sind uns in der Form einig —, dann haben wir noch Zeit, um frühzeitig genug den Gesetzentwurf zu verabschieden.

(Beifall bei der FDP)

**Präsident Zinnkann:**

Das Wort hat Herr Minister Dr. Troeger.

**Minister der Finanzen Dr. Troeger:**

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der langen Rede kurzer Sinn des Herrn Abg. Kohl heißt: Gebt uns mehr Geld, — und alles ist in Ordnung! Ich habe doch die Erfahrung: Wenn man den Gedankengängen folgt und gibt X mehr, dann geht die Diskussion sofort weiter: Nein, zwei X! Sind wir bei zwei X mehr, geht die Diskussion weiter: Wer kriegt das Geld?

Ich meine, das ist so doch nicht zu machen. Hier handelt es sich darum, ob der bisherige Zustand, daß die Landstraßen II. Ordnung nicht zur Zuständigkeit des Landes gehören, beibehalten werden soll oder nicht. Das ist doch die Basis, um den Etat zu machen. Die Frage, was das kostet und wer das bezahlen soll, gehört in die Haushaltberatung, bei uns auch in den kommunalen Finanzausgleich. Ich sagte Ihnen schon, der Entwurf zum Finanzausgleich wird im Januar vorliegen. Wir haben uns im Haushaltsausschuß schon grundsätzlich über die Frage geeinigt.

Nun sagen Sie, wir hätten nicht genügend gegeben oder sogar weniger gegeben: 1954 einen Betrag von 4,2 Millionen DM für den Unterhalt der Landstraßen II. Ordnung und 1955 nur 3,6 Millionen DM. Wer im Haushaltsausschuß mitgearbeitet hat, weiß, daß es auch im Jahre 1954 nur 3,6 Millionen DM waren. Dazu haben wir für besonders leistungsschwache Gemeinden oder Kreise einen Dispositionsfonds von 600 000 DM gegeben.

(Abg. Kohl [FDP]: Dieser Fonds ist weggefallen!)

— Dieser Dispositionsfonds ist im Jahre 1955 auf 2 Millionen DM erhöht worden, nur heißt es jetzt: zur Beseitigung von Frostschäden. Wir haben also die Zweckbestimmung geändert. Da kann keine Maus einen Faden abbeißen. Sie können doch nicht behaupten — — —

(Abg. Kohl [FDP]: Die Leute haben geglaubt, sie bekommen die 2 Millionen DM für die Frostschäden!)

— Es kommt nicht darauf an, was Sie geglaubt haben, sondern darauf, was dieses Hohe Haus beschlossen hat. Der Dispositionsfonds von 600 000 DM ist auf 2 Millionen DM erhöht worden, wie wir überhaupt die Ausgaben für die Landstraßen II. Ordnung wesentlich erhöht haben.

Ich will Ihnen sagen, wo einige der Schuh drückt, zum Beispiel den Herrn Landrat Jansen in Schlüchtern. Er ist in einer schwierigen Lage, was ich vollkommen verstehen kann, das ergibt sich aber aus seinen örtlichen Verhältnissen. Solange es noch den Bezirkskommunalverband Wiesbaden gab, wurden die Landstraßen II. Ordnung von dem Bezirkskommunalverband unterhalten, und dieser erhob neben seiner Bezirksumlage noch eine besondere Umlage für den Straßenbau. Die Sonderumlage hat zu einem großen Teil die Stadt Frankfurt bezahlt. Dadurch hat der Straßenbau im Kreis Schlüchtern zum Beispiel seine Mittel aus den Steueraufkommen der Stadt Frankfurt erhalten. Dieser Zustand ist weggefallen, weil er wegfallen mußte, weil wir eine einheitliche Organisation und einheitliches Recht haben wollten. Dafür zahlen Sie jetzt weniger Umlage, und die Sonderumlage ist ganz weggefallen.

Wir sind uns im Problem völlig einig. Für uns als Land kostet das alles erheblich mehr als meinetwegen in 1951 und 1952. Was es uns im Jahre 1956 kosten soll und kann, das werden wir im Januar, Februar oder März behandeln, und zwar im Etat für den kommunalen Finanzausgleich. Bitte, schaffen Sie doch erst die beantragte Grundlage für die Haushaltberatungen.

#### Präsident Zinnkann:

Die Debatte ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Herr Abg. Kohl hat dafür plädiert, daß wir uns heute mit der zweiten Lesung begnügen sollen. Ich glaube, wir werden der Situation am besten gerecht, wenn wir zunächst über den Antrag der Fraktion der CDU abstimmen, den Herr Abg. Dr. Fay vorhin noch einmal begründet hat. Wird der Antrag abgelehnt, dann ist die Situation klar, und wir sind in der Lage, die zweite und dritte Lesung über den vorliegenden Gesetzentwurf durchzuführen.

(Abg. Kohl [FDP] meldet sich zum Wort)

Ich sehe keinen anderen Weg. Das Wort zur Abstimmung hat Herr Abg. Kohl.

Abg. Kohl (FDP) — zur Abstimmung —:

Ich habe den Antrag gestellt, die dritte Lesung abzusetzen, und ich glaube doch, Herr Präsident, daß man darüber auch abstimmen muß.

#### Präsident Zinnkann:

Ich sagte schon, wir ersparen uns eine Abstimmung, wenn wir über den Antrag Drucksachen Abt. I Nr. 329 abstimmen; aber ich kann auch Ihrem Wunsche folgen. Ich bitte die Damen und Herren, die wünschen, daß über den Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung abgestimmt wird, um das Handzeichen. —

(Dafür stimmen die Fraktionen der SPD und des GB/BHE)

Danke schön. Gegenprobe. —

(Dagegen stimmen die Fraktionen der CDU und der FDP)

Meine Damen und Herren! Müssen wir erst auszählen?

(Zurufe: Nein!)

Ich glaube, wir brauchen nicht auszuzählen; das Ergebnis war klar. Es wird also in zweiter und dritter Lesung über den Gesetzentwurf abgestimmt. Damit ist dann der Antrag Nr. 329 erledigt.

Ich bitte die Damen und Herren, die dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Straßenbaulast für die Landstraßen II. Ordnung — Drucksachen Abt. I Nr. 270, Abt. II Nr. 91 —, Inhalt, Überschrift und Schlußvorschriften, in zweiter und dritter Lesung zustimmen wollen, um das Handzeichen.

(Abg. Dr. Raabe [CDU]: Zur Abstimmung!)

Das Wort zur Abstimmung hat Herr Abg. Dr. Raabe.

Abg. Dr. Raabe (CDU) — zur Abstimmung —:

Es ist der dritten Lesung widersprochen worden. Dann ist es unmöglich, die zweite und die dritte Lesung miteinander zu verbinden. Sie müssen über die zweite Lesung getrennt abstimmen lassen, gegebenenfalls sogar über die einzelnen Paragraphen: Erst dann kann über die dritte Lesung abgestimmt werden. Es ist auch für die zweite Lesung ein Zusatzantrag gestellt worden. Ich beantrage, über jeden einzelnen Paragraphen gesondert abzustimmen.

#### Präsident Zinnkann:

Herr Kollege Dr. Raabe, Ihr Einspruch kommt sehr spät. Es ist lediglich von dem Herrn Abg. Kohl beantragt oder empfohlen worden, heute nur die zweite Lesung — — —

(Abg. Dr. Raabe [CDU]: Das heißt, die dritte Lesung abzusetzen. Damit ist der dritten Lesung widersprochen worden. Das ist doch klar!)

— Dann würden wir also zunächst in zweiter Lesung abstimmen und dann in dritter Lesung.

(Abg. Dr. Fay [CDU]: Dann kommt erst unser Antrag zur dritten Lesung!)

— Ich will Ihrer Anregung folgen, Herr Abg. Dr. Fay. Wir stimmen also zunächst über den Antrag der Fraktion der CDU Nr. 329 ab, und ich bitte die Damen und Herren, die diesem Antrag ihre Zustimmung geben wollen, um das Handzeichen. —

(Dafür stimmen die Fraktionen der CDU und FDP)

Danke schön. Gegenprobe. —

(Dagegen stimmen die Fraktionen der SPD und des GB/BHE)

Das letztere war ganz eindeutig die Mehrheit. Der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung in der zweiten Lesung über den von mir vorhin aufgerufenen Gesetzentwurf. Ich bitte die Damen und Herren, die diesem Gesetzentwurf in zweiter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, um das Handzeichen. —

(Dafür stimmen die Fraktionen der SPD und des GB/BHE)

Danke schön. Gegenprobe. —

**Präsident Zinnkann**

(Dagegen stimmt die Fraktion der CDU. — Abg. Catta [FDP]: Enthaltung!)

Die Fraktion der FDP hat sich geschlossen der Stimme enthalten.

Ich bitte die Damen und Herren, die diesem Gesetzentwurf, Inhalt, Überschrift und Schlußvorschriften, in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, um das Handzeichen. —

(Dafür stimmen die Fraktionen der SPD und des GB/BHE)

Danke schön. Gegenprobe. —

(Dagegen stimmt die Fraktion der CDU)

Der Gesetzentwurf ist bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU angenommen.

(Abg. Wagner-Fürfurt [SPD]: Nicht alle, nur einzelne Stimmen der CDU! — Abg. Dr. Raabe [CDU]: Zur Geschäftsordnung!)

Das Wort zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. Dr. Raabe.

**Abg. Dr. Raabe (CDU) — zur Geschäftsordnung —:**

Die Abstimmung ist erledigt. Wir werden uns vorbehalten, die Abstimmung einer besonderen Nachprüfung zu unterziehen, um gegebenenfalls der Veröffentlichung des Gesetzes zu widersprechen.

**Präsident Zinnkann:**

Wir nehmen diese Erklärung zur Kenntnis. Ich rufe auf Punkt 5 der Tagesordnung:

**Vorlage der Landesregierung betreffend Wiederaufbau des Schloßhotels in Kassel-Wilhelmshöhe hier:**

**Genehmigung des Landtags zu einem Erbbaupachtvertrag mit der Stadtgemeinde Kassel gemäß § 47 RHO**

— Drucksachen Abt. I Nr. 299 —

Meine Damen und Herren! Der Ältestenrat hat beschlossen, die Vorlage dem Haushaltsausschuß zu überweisen. Ist das überhaupt erforderlich?

(Abg. Catta [FDP]: Nicht nötig!)

Oder können wir ohne Überweisung an den Haushaltsausschuß abstimmen?

(Abg. Bodenbender [SPD]: Einverstanden!)

Ich höre keinen Widerspruch. Das Haus ist damit einverstanden.

Wir kommen zur Abstimmung, und ich bitte die Damen und Herren, die der Vorlage der Landesregierung ihre Zustimmung geben wollen, um das Handzeichen. — Gegenprobe. — Stimmenthaltung? — Ich stelle fest, die Vorlage ist einstimmig angenommen worden.

Ich rufe auf Punkt 6:

**Vorlage der Landesregierung betreffend Staatshaushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1952**

— Drucksachen Abt. I Nr. 321 —

(Abg. Bodenbender [SPD]: Überweisung an den Haushaltsausschuß!)

Das Wort zur Begründung hat der Herr Finanzminister.

**Minister der Finanzen Dr. Troeger:**

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Vorlage liegt Ihnen gedruckt vor. Es handelt sich um die Haushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1952. Die Haushaltsrechnung ist vom Rechnungshof abschließend geprüft. Zu den Bemerkungen des Rechnungshofes hat sich die Landesregierung laut Drucksachen Abt. I Nr. 321 geäußert. Ich glaube, daß ich es mir ersparen kann, das hier im einzelnen vorzutragen. Ich meine, das Hohe Haus sollte beschließen, die Angelegenheit dem Haushaltsausschuß zu überweisen.

(Abg. Bodenbender [SPD]: Einverstanden!)

**Präsident Zinnkann:**

Sie haben die Darlegung des Herrn Finanzministers gehört. Ich nehme an, daß Sie damit einverstanden sind, die Vorlage an den Haushaltsausschuß zu überweisen. Es ist so beschlossen.

Ich rufe auf Punkt 7 der Tagesordnung:

**Große Anfrage der Fraktion der SPD an die Hessische Landesregierung betreffend Lastenausgleich auf Grund des Schulkostengesetzes vom 10. Juli 1953**

— Drucksachen Abt. I Nr. 156 —

Das Wort zur Begründung der Großen Anfrage hat Herr Abg. Dey.

**Abg. Dey (SPD):**

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die von den Landkreisen wiederholt vorgebrachten Klagen haben uns veranlaßt, die vorliegende Große Anfrage an den Herrn Minister der Finanzen zu stellen. Es wird darin gefragt:

Wie hoch waren die Personalkosten für die höheren Schulen im Rechnungsjahr 1952/53, und zwar geteilt auf die einzelnen Gebietskörperschaften.

Wie hoch waren die Personalkosten für die höheren Schulen im Rechnungsjahr 1954, auch wieder unterteilt nach den Gebietskörperschaften.

Wie hoch ist die Ersparnis des Landes an sachlichen Kosten durch die Überführung der ehemals staatlichen höheren Schulen auf die jetzigen Träger?

Aus mehreren will ich zwei Beispiele, die mir zu Bedenken Anlaß gegeben haben, herausgreifen und dem Hohen Hause vortragen. Diese Beispiele waren auch Veranlassung zu der Großen Anfrage. In einem Landkreis des althessischen Gebietes ergibt sich bei einer Gegenüberstellung der früheren Belastung mit der Belastung in Auswirkung des Schulkostengesetzes ein erheblicher Mehraufwand, und zwar in Höhe von 300 000 DM. In einem anderen Landkreis, und zwar im Landkreis Fulda, zeigt sich folgendes Bild. Ich nehme hier Bezug auf die Haushaltrede des dortigen Landrats, der unter anderem erklärte: „Unverändert stark ist die Belastung durch die Schulen. Der Zuschuß lag 1952 im Landkreis Fulda noch unter 200 000 DM und liegt seit dem Vorjahr zwischen 600 000 und 700 000 DM.“

Wie schon gesagt, diese Äußerungen und Tatbestände gaben uns Veranlassung, die Große Anfrage zu stellen.

**Präsident Zinnkann:**

Das Wort zur Beantwortung der Großen Anfrage hat Herr Minister Dr. Troeger.

**Minister der Finanzen Dr. Troeger:**

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zur Beantwortung der Großen Anfrage habe ich umständliche Untersuchungen anstellen lassen. Das Ergebnis dieser Untersuchungen ist den Herren Abgeordneten auf den Tisch gelegt worden. Ich möchte mich mit ganz wenigen Ausführungen begnügen und nur auf das Entscheidende hinweisen. Auf Seite 1 der Beantwortung ist die Antwort in Zahlen gefaßt. Die Personalkosten für die höheren Schulen — Frage 1 und 2 — betragen für das Land — steigend von 1952 bis 1954 — 20 Millionen, 23 Millionen, 28 Millionen DM; für die Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden 7,4 Millionen, 8,9 Millionen und 12 Millionen DM; für die kreisfreien Städte 13 Millionen, 15,6 Millionen und 16 Millionen DM.

Die Ersparnisse des Landes an übrigen vermögensunwirksamen Ausgaben durch die Überführung der ehemals staatlichen höheren Schulen auf die jetzigen Träger betragen im Rechnungsjahr 1954 gegenüber 1953 863 000 DM.

Sie finden noch eine Zusammenfassung auf Seite 8. Die Auswirkungen des Schulkostengesetzes und die Belastung der Landkreise können nicht für die höheren Schulen allein beurteilt werden, sondern nur im Zusammenhang mit den Lastenverschiebungen bei den berufsbildenden Schulen. Insofern scheint uns die Anfrage unvollkommen.



Walter-Wiesbaden

Die Auswirkungen des Schulkostengesetzes werden durch eine erhebliche Steigerung aller vermögensunwirksamen Ausgaben überlagert, die sich unterschiedlich auf höhere und berufsbildende Schulen ausgewirkt hat. Es handelt sich nicht entscheidend um die Auswirkungen des Schulkostengesetzes, sondern es handelt sich entscheidend um Auswirkungen von Tatbeständen, die auch ohne das Schulkostengesetz eingetreten wären, nämlich um Besoldungssteigerung, höhere Schülerzahlen, Zuwachs an Lehrkräften. Das müßte in die Betrachtung mit einbezogen werden, um überhaupt vergleichbare Größen für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Schulkostengesetzes und die Zeit nach dem Inkrafttreten des Schulkostengesetzes zu bekommen. Darüber finden Sie Unterlagen in dem Ihnen überreichten Druckstück.

Der Anteil der Landkreise an der Aufbringung der Gesamtkosten für höhere und berufsbildende Schulen ist gegenüber 1953 zwar erheblich gestiegen, durch die Ausgleichszahlungen des Staates ist jedoch das für 1953 festgestellte Aufbringungsverhältnis wieder hergestellt worden. Werden Landkreise und kreisangehörige Gemeinden zusammengefaßt bei dieser Betrachtung, dann ergibt sich infolge der Entlastung der kreisangehörigen Gemeinden sogar eine erhebliche Besserstellung des „flachen Landes“, die natürlich zu Lasten des Staates geht.

Nun ist damit die Frage auch noch nicht endgültig beantwortet. Es gibt nicht nur laufende Personalkosten und laufenden Sachaufwand, sondern, was uns heute beschäftigt und heute bedrückt, ist die Baukostenlast. Da haben wir eine gesetzliche Verpflichtung, die heißt: Schulbaudritteln! Ob dieses Schulbaudritteln heute noch sinnvoll ist, möchte ich jetzt nicht entscheiden; ich setze ein sehr kräftiges Fragezeichen dahinter. Im übrigen haben wir freiwillige Leistungen des Landes für Schulbauten, die an sich eine rein kommunale Selbstverwaltungsaufgabe deswegen sind, weil insbesondere die persönlichen Volksschullasten vom Land allein getragen werden, was es in anderen Bundesländern nicht gibt. Wir haben aber zu diesen Baukosten sehr erhebliche Mittel zugesprochen, und zwar haben wir durch den Ausgleichsstock in den Rechnungsjahren 1954 und 1955 folgende Beträge bezahlt: An sämtliche kreisfreien Städte 1954 500 000 DM, 1955 675 000 DM, an die Landkreise 1954 1 650 000 DM, 1955 1 925 000 DM.

Die Mehrbelastungen sind weniger auf die Wirkung des Schulkostengesetzes als, wie ich schon sagte, auf die allgemein erhöhten Personal- und Sachkosten zurückzuführen. Sie sind jedoch in fast allen Fällen durch die Erhöhung der Landkreis-Schlüsselmaße um 3,8 Millionen DM mehr als ausgeglichen worden.

(Abg. Kohl [FDP]: Das stimmt nicht!)

Meine Damen und Herren, ich mache Ihnen den Vorschlag, daß Sie das Material, das ich Ihnen auf den Tisch gelegt habe, erst einmal gründlich zur Kenntnis nehmen, und daß die Aussprache über die Große Anfrage auf die nächste Sitzung vertagt wird. Sie können, glaube ich, das Material heute nicht auswerten.

(Zurufe: Einverstanden!)

**Präsident Zinnkann:**

Das Haus ist mit der Anregung des Herrn Finanzministers einverstanden. Die Besprechung der Großen Anfrage wird bis zur nächsten Plenarsitzung zurückgestellt.

Ich rufe auf Punkt 8:

**Große Anfrage der Fraktion des GB/BHE an die Hessische Landesregierung betreffend personelle Besetzung der bei den Ausgleichsämtern einschließlich des Landesausgleichsamtes errichteten Feststellungsabteilungen**

— Drucksachen Abt. I Nr. 302 —

Das Wort zur Begründung hat Herr Abg. Walter.

Abg. Walter-Wiesbaden (GB/BHE):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Hohe Haus hat am 8. Juni den in der Drucksachen Abt. II Nr. 35 wiedergegebenen Beschlüssen des Ausschusses für Heimatvertriebene,

Evakuierte und Sachgeschädigte zugestimmt. Mit diesem Beschluß wurden der Regierung gewisse Auflagen erteilt. Diese Auflagen sollten die Voraussetzungen für eine raschere Abwicklung der Feststellungsverfahren schaffen. An der rascheren Abwicklung der Feststellungsverfahren sind über eine Million Staatsbürger in höchstem Maße interessiert. Für sie liegt in der Beschleunigung des Feststellungsverfahrens die Möglichkeit, erhebliche Rechtsansprüche ermittelt und sichergestellt zu erhalten. Die dafür zur Verfügung stehende Zeit ist inzwischen noch knapper geworden als zu der Zeit, da der Antrag dem Hohen Hause vorlag. Bekanntlich soll bereits am 31. März 1957 das Lastenausgleichs-Schlußgesetz verabschiedet werden, für dessen Gestaltung das Ergebnis der Feststellung eine unbedingte Voraussetzung ist. Die letzte amtliche Verlautbarung über das Ergebnis der bisherigen Arbeit in den Feststellungsämtern weist die Zahl von 2,8 Prozent als verabschiedete Anträge aus. Der Bundesdurchschnitt liegt bei rund 4,9 Prozent. Das Land Hessen liegt also erheblich unterhalb des Bundesdurchschnitts. Das Ergebnis dürfte sich durch die inzwischen eingetretene Personalvermehrung bei den einzelnen Ausgleichsämtern etwas gesteigert haben. Zu der Zeit, als die ersten amtlichen Zahlen verlaubar wurden, lagen in Hessen sieben Landkreise bei einem Arbeitsergebnis von 0,0 Prozent, zehn Kreise bei einem Arbeitsergebnis von mehr als 3 Prozent und ein Landkreis bei einem Arbeitsergebnis von mehr als 20 Prozent. Alle übrigen Kreise schwanken zwischen 0 und 3 Prozent. Der Regierungsbezirk Darmstadt weist ein Ergebnis von 6 Prozent auf, die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden je 1,3 Prozent.

Wenn man den Ursachen nachforscht, kann man zweifellos die bis heute immer noch ausstehenden Rechtsverordnungen als eine solche bezeichnen. Eine zweite Ursache liegt zweifellos darin, daß die außerhalb Hessens liegenden Heimatauskunftsstellen nicht so funktionieren, wie es ihnen vom Gesetz vorgeschrieben ist. Ich darf hier der Wahrheit und der Objektivität willen feststellen, daß die in Hessen stationierte Heimatauskunftsstelle vorbildliche Arbeit leistet. Aber ich glaube, daß trotzdem auch die immer noch nicht zureichende Besetzung der einzelnen Ausgleichsämter mit dazu beigetragen hat, das unbefriedigende Ergebnis herbeizuführen.

Ich möchte allerdings dabei konzedieren, daß es nicht allein Schuld oder Versäumnis der kommunalen Selbstverwaltung ist, wenn das Ergebnis noch unbefriedigend bleibt. Es ist mir durchaus klar, daß auch die Leistungsfähigkeit der kommunalen Selbstverwaltung eine bestimmte Grenze nicht überschreiten kann.

Eine weitere Ursache liegt zweifellos in der Entwicklung des Lastenausgleichs selbst. Die nach § 351 des Lastenausgleichsgesetzes herbeigeführte und gewollte Kostenteilung für das Verfahren im Lastenausgleich mag im Jahre 1952 gerechtfertigt gewesen sein. Heute, da sich inzwischen das Volumen der zu leistenden Verwaltungsarbeit in einem unverhältnismäßig großen Maße gesteigert hat, scheint mir persönlich diese Art der Kostenteilung nicht mehr gerechtfertigt zu sein.

Meine Fraktion glaubt daher, der Landesregierung mit der Großen Anfrage bei der Durchführung des Beschlusses, wie er in der Drucksache Abt. II Nr. 35 wiedergegeben ist, dienlich zu sein, wenn sie die Aufmerksamkeit auch auf Zusammenhänge lenkt, deren Änderung eine Beschleunigung des Feststellungsverfahrens herbeiführen kann. Wir haben daher bewußt in unserer Großen Anfrage formuliert, welche Schwierigkeiten sich der Durchführung des oben erwähnten Beschlusses des Hessischen Landtages entgegengestellt haben und welche wirklichen Maßnahmen von der Regierung für eine weitere Beschleunigung des Feststellungsverfahrens geplant sind.

(Beifall beim GB/BHE und teilweise SPD)

**Präsident Zinnkann:**

Das Wort zur Erwidern hat der Herr Minister des Innern.

**Minister des Innern Schneider:**

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Maßnahmen zur Intensivierung der Feststellung wurden auch nach dem Beschluß des Hessischen Landtages vom 8. Juni 1955 weitergeführt und in verschiedener Hinsicht noch verstärkt. Außer der laufenden Schulung der bei den Ausgleichsämtern mit der Durchführung der Feststellung beauftragten Bediensteten, den Arbeitstagungen und der laufenden Überwachung und Besprechung der erstellten Bescheide, wurde auch die Fühlungnahme mit den Behördenleitern vertieft. Die bisherigen Erfahrungen wurden insbesondere durch Hinweise auf die Organisation, die Arbeitsweise, die Besetzung der betreffenden Dienststellen usw. verwertet. Ich darf sagen, daß gerade diese Arbeit des Landesausgleichsämtern außerordentlich viel Mühe machte, daß aber die Schulungsarbeit sich sehr günstig ausgewirkt hat. Die letzte Arbeitstagung mit dem Bundesausgleichsamt in Gießen am 7. November 1955 hat bereits erwiesen, daß die Bewerber und Feststeller der Ausgleichsämter, wie ich schon sagte, ihre Kenntnisse so weit vertieft und vervollständigt haben, daß die notwendigen Arbeiten fachkundig und ohne Verzögerungen durchgeführt werden können.

Auf Grund der persönlich durch den Leiter des Landesausgleichsamtes durchgeführten Besprechungen und Überprüfungen bei den Ausgleichsämtern wurden noch bestehende Unklarheiten über die Bedeutung und die Aufgabe der Feststellungsabteilungen der Ausgleichsämter beseitigt und in den meisten Fällen auch ergänzende Einstellungen von Fachkräften bei den Ausgleichsämtern vorgenommen.

In Durchführung des Beschlusses des Hessischen Landtags wurden auch der Hessische Städtetag und der Hessische Landkreistag gebeten, zu dem Landtagsbeschluß Stellung zu nehmen und Vorschläge zu unterbreiten. Ebenso wurde der Landtagsbeschluß dem Herrn Präsidenten des Bundesausgleichsamtes vorgelegt, und dieser gebeten, auch seinerseits mitzuhelfen, den zweckmäßigsten Weg zu finden, um das angestrebte Ziel der Beschleunigung der Schadensfeststellung zu erreichen.

Der Hessische Landkreistag hat sich mit einem Rundschreiben vom 26. Mai 1955 unmittelbar an die Landkreise gewandt; mit Schreiben vom 1. Juli 1955 hat er zugesagt, die Angelegenheit noch weiter zu behandeln und weitere Lösungsmöglichkeiten zu suchen.

Der Hessische Städtetag hat mit einem Schreiben vom 20. Juli 1955 zu der Angelegenheit Stellung genommen und darauf hingewiesen, daß bei einer Stellenvermehrung die Kostenfrage eine entscheidende Rolle spielt. In seiner Begründung hat Herr Abg. Walter eben gleichfalls auf diesen Punkt hingewiesen.

Wegen der Kostenfrage hat auch das Bundesfinanzministerium am 30. August 1955 eine Besprechung durchgeführt. Dabei wurde erreicht, daß sich das Bundesfinanzministerium bereiterklärte, den Umfang und den Begriff der anrechenbaren Kosten zu erweitern. Eine Erhöhung des Anteiles auf mehr als 50 Prozent erwies sich bei diesen Verhandlungen als aussichtslos.

Der Deutsche Landkreistag hat sich zu dieser Frage ebenfalls und wie folgt geäußert:

„Nach unserer Auffassung hat der Versuch des Landes Hessen, den Bundesanteil nach § 351 LAG über 50 Prozent hinaus zu erhöhen, keinerlei Aussicht auf Erfolg. § 351 Absatz 3 LAG ist erst nach langen Auseinandersetzungen im Vermittlungsausschuß Gesetz geworden. Im Bundesfinanzministerium steht man auf dem Standpunkt, die Verwaltungskosten der Auftragsangelegenheiten sollten die Länder in der Regel selbst tragen mit entsprechender Berücksichtigung beim Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern.“

Wie schwierig das ist, brauche ich hier im einzelnen nicht darzulegen, und ich möchte auch sagen, wie aussichtslos ein solches Unterfangen ist.

„Man sei seinerzeit im Falle des § 351 LAG von diesen Grundsätzen abgegangen, um die gesetzliche Regelung des Lastenausgleichs nicht weiter zu verzögern. Es hätten seinerzeit aber auch Tendenzen bestanden, im Lastenausgleich den Ländern die vollen Verwaltungskosten aufzuerlegen, wie es ja auch bei der Soforthilfe geschehen sei. Aus diesem Grunde werde das Bundesfinanzministerium gegen eine Erhöhung des seinerzeit nur mühsam ausgehandelten Bundesanteils von 50 Prozent nicht nur aus fiskalischen, sondern auch aus prinzipiellen Gründen schwerwiegende Bedenken geltend machen müssen.“

Im Bundesfinanzministerium ist im übrigen nichts davon bekannt, daß die seinerzeitige hessische Anregung im Bundesrat weiter verfolgt worden wäre.“

So weit der Landkreistag. Auf die Anfrage bei den anderen Bundesländern, ob diese bereit wären, einen Antrag auf Erhöhung des Kostenanteils durch den Bund zu unterstützen, sind sehr unterschiedliche Antworten eingegangen. So hat zum Beispiel Bremen ausdrücklich erklärt, daß mit einer Unterstützung eines solchen Antrages von dort aus nicht gerechnet werden kann; Nordrhein-Westfalen hält eine Änderung des LAG im gegenwärtigen Zeitpunkt für nicht ratsam und glaubt, in seinem Kabinett eine Mehrheit für einen solchen Antrag auch nicht zu finden; Baden-Württemberg macht aufmerksam, daß bei einem Antrag auf Erhöhung des Kostenanteils berücksichtigt werden muß, daß sich der Kostenträger weitergehende Befugnisse und einen wirksameren Einfluß auf die Personalbesetzung und auf die Gestaltung der Ausgleichsämter vorbehalten wird. Das würde uns nicht schrecken.

Von den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz stehen die Antworten noch aus; so daß der Antrag durch das Land Hessen an den Bundesrat noch nicht gestellt werden konnte.

Es ist beabsichtigt, die Frage bei der für die nächste Zeit in dieser Angelegenheit vorgesehenen Besprechung beim Bundesfinanzministerium noch einmal zur Sprache zu bringen.

Es ist, meine Damen und Herren, beachtlich, aber auch erklärlich, daß gerade die finanz- und steuerstarken Länder einem Antrag des Landes Hessen nicht beizupflichten gewillt sind.

Zu den einzelnen Punkten des Beschlusses habe ich folgendes anzuführen:

Zu 1) Vermehrung des Feststellungspersonals beim Landesausgleichsamt: Beim Landesausgleichsamt selbst ist eine Stellenvermehrung bereits durchgeführt.

Zu 2) Einwirkung auf die kommunale Selbstverwaltung, in dieser Frage ein Gleiches zu tun, nämlich ebenfalls das Personal zu verstärken, erwidere ich: Auch bei den Ausgleichsämtern ist eine stärkere Personalvermehrung bereits vorgenommen, doch ist eine weitere Personalverstärkung auch noch für die nächste Zukunft vorgesehen. Die Zahl der Beschäftigten bei den Ausgleichsämtern ist von 1331 Bediensteten zum 1. April 1954 auf 1549 zum 1. Juli 1955 gestiegen. Mit dieser Vermehrung des Personals und der Intensivierung der Arbeit durch Schulung des bereits vorhandenen Personals glauben wir eine Beschleunigung der Schadensfeststellung herbeizuführen.

Zu 3) Stabilisierung und Vereinfachung der Gesetzesmaterie: Das Bundesausgleichsamt ist laufend bemüht, die verschiedenen einzelnen Bestimmungen zusammenzufassen und zu vereinfachen. Das muß anerkannt werden. Die durch die Vierte Novelle zum LAG notwendig gewordenen Änderungen sollen in einem Gesetzerlaß Berücksichtigung finden, wodurch eine Vielzahl früherer Bestimmungen außer Kraft gesetzt werden wird. Das wäre ein wertvoller Beitrag zu der Vereinfachung.

Zu 4) Sich über den Bundesrat um einen erhöhten Zuschuß für die kommunale Selbstverwaltung zu bemühen: Eine endgültige Entscheidung soll durch die Landesregierung noch getroffen werden, wie ich dies im Zusammenhang mit den Stellungnahmen des Hessischen Städtetages und des Hessischen Landkreistages bereits vorgetragen habe.



Minister Schneider

Zu 5) Beim Landesamt für Arbeitsvermittlung vorstellig zu werden, damit von dort aus Kurse für die Umschulung bzw. Heranbildung von Feststellungspersonal eingerichtet werden: Nach eingehender Prüfung der Frage der Möglichkeit und der Zweckmäßigkeit der Umschulung bzw. Heranbildung von Feststellungspersonal beim Landesamt für Arbeitsvermittlung mußte davon Abstand genommen werden, weil sich herausgestellt hat, daß es einfacher und praktischer ist, bereits in der Ausfüllhilfe oder aber durch eine Tätigkeit in den Lastenausgleichs-Ausschüssen erfahrene ältere Angestellte für einfachere Arbeiten bei der Feststellung heranzuziehen. Es ist eine Erfahrung, die alle Behördenleiter machen mußten, daß nicht jeder durch das Arbeitsamt vermittelte Angestellte so ohne weiteres in diese schwierige Arbeit eingesetzt werden konnte. Diejenigen, die schon in ehrenamtlicher oder auch in amtlicher Tätigkeit mit der Materie befaßt waren, haben sich sehr viel besser einsetzen lassen. Schließlich möchte ich noch darauf hinweisen, daß auch in organisatorischer Hinsicht verschiedene Verbesserungen Platz gegriffen haben.

Die Bewerber und Feststellungsfachleute bei den Ausgleichsämtern werden nunmehr ausschließlich mit Feststellungsarbeiten beschäftigt und sind von Arbeiten in anderen Abteilungen freigestellt. Diese Maßnahme ist ziemlich restlos durchgeführt.

Die bis jetzt möglich gewesen vorbereitenden Arbeiten formaler Art, wie zum Beispiel Einholung der Grundstücks-Beschreibungsbogen und der Verbindlichkeits-Erklärungen für die Überprüfung, ob das Grundvermögen nach den Grundsätzen des Rohmietverfahrens oder aber nach dem Flächenwertverfahren bewertet werden kann, sind fast restlos durchgeführt.

Wenn nunmehr die Bewertungsblätter von den Heimatauskunftsstellen zurückkommen, die Bestimmungen über die Bewertung des Grundvermögens in der nächsten Zeit veröffentlicht werden und die Richtlinien für die Bewertung des Betriebsvermögens fertiggestellt sind, dann kann damit gerechnet werden, daß die bisherigen, immer noch unzureichenden Ergebnisse in kürzester Frist verbessert werden. Hier stimme ich Herrn Abg. Walter, der die Große Anfrage begründete, zu: Auch die bisherigen Ergebnisse sind noch nicht befriedigend. Das liegt aber nicht nur an dem Mangel an Personal. Herr Abg. Walter hat selbst schon darauf hingewiesen, daß hier noch eine Reihe von Verordnungen fehlt. Wir dürfen damit rechnen, daß sie in absehbarer Zeit gegeben werden und wir dann auch diese Hemmnisse fallen sehen. Das Bundesausgleichsamt ist über die bisherigen Ergebnisse im Feststellungsverfahren laufend unterrichtet und bemüht sich, nach Möglichkeit Hilfestellung zu geben.

Zum 30. September 1955 waren von sämtlichen vorliegenden Hauptanträgen in Hessen 3,7 Prozent erledigt. Es hat sich also einiges gebessert. Der Bundesdurchschnitt zur gleichen Zeit beträgt 5,1 Prozent. Wir liegen somit hinter dem Bundesdurchschnitt noch zurück und müssen entsprechende Anstrengungen machen, den Bundesdurchschnitt zu erreichen. Die in der Zwischenzeit beim Landesausgleichsamt eingehenden Feststellungsbescheide geben berechtigte Hoffnung, daß eine baldige Besserung zu erwarten ist und der Anschluß an den Bundesdurchschnitt erreicht wird. Es wird aber auch weiter eine nicht unbedeutende und wesentliche Aufgabe der Kommunalverwaltung bleiben, dafür zu sorgen, daß die Voraussetzungen für die fristgerechte Durchführung der Feststellung geschaffen werden und diesen Arbeiten auch weiterhin die notwendige Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Bei der Beantwortung der Großen Anfrage ließe sich noch sehr viel sagen. So müßten zum Beispiel, wenn die Beantwortung lückenlos sein sollte, noch eine ganze Reihe Einzelheiten erwähnt werden. Dies würde aber nach meinem Dafürhalten das Plenum des Landtags zu sehr belasten. Ich weiß, daß man nach der Geschäftsordnung eine Große Anfrage nicht an einen Ausschuß überweisen kann. Ich würde es aber für zweckmäßig halten,

wenn ein Weg gefunden würde, daß die hier angesprochene Materie noch einmal im Ausschuß für Heimatvertriebene, Evakuierte und Sachgeschädigte behandelt wird, damit wir Gelegenheit haben, alle strittigen Fragen zu erörtern und den Abgeordneten Rede und Antwort zu stehen.

(Beifall beim GB/BHE und bei der SPD)

**Präsident Ziunkann:**

Wird eine Besprechung beantragt? — Das ist nicht der Fall. Dann ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Ich rufe auf Punkt 9:

**Große Anfrage der Fraktion des GB/BHE an die Hessische Landesregierung betreffend Nassauische Siedlungsgesellschaft in Frankfurt/Main**

— Drucksachen Abt. I Nr. 295 —

Zur Begründung hat Herr Abg. Walter-Wiesbaden das Wort.

Abg. Walter-Wiesbaden (GB/BHE):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich ziehe die Große Anfrage im Namen meiner Fraktion zurück.

**Präsident Ziunkann:**

Das Haus nimmt davon Kenntnis, daß die Große Anfrage Drucksachen Abt. I Nr. 295 zurückgezogen wird.

Ich rufe dann Punkt 10 der Tagesordnung auf:

**Große Anfrage der Abg. Brübach, Franke-Haldorf (SPD) und Genossen an die Hessische Landesregierung betreffend Sperrung der Autobahn-Auf- und Abfahrten bei Ostheim, Kreis Melsungen, und Oberbeisheim, Kreis Fritzlar-Homberg**

— Drucksachen Abt. I Nr. 317 —

Das Wort zur Begründung hat Herr Abg. Brübach.

Abg. Brübach (SPD):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Auf der Autobahn Frankfurt—Kassel, und zwar zwischen den Ab- und Zufahrten Remsfeld und Melsungen, liegen zwei Ab- und Zugänge: einmal bei Oberbeisheim im Kreis Fritzlar-Homberg, und dann bei Ostheim im Kreis Melsungen. Die beiden — wie man gesagt hat, „provisorischen“ — Ab- und Zugänge bestehen mittlerweile beinahe 20 Jahre. Für das in Frage kommende Gebiet haben diese Verkehrsmöglichkeiten eine ganz bestimmte Bedeutung. Im Falle Oberbeisheim erstreckt sich das Interessengebiet weit über den Kreis Fritzlar-Homberg und auch über die Gebiete des Kreises Melsungen hinaus bis in Gebiete des Kreises Rotenburg hinein. Im Falle Ostheim werden größere Landstrecken des Kreises Fritzlar-Homberg und des Kreises Melsungen berührt.

Im Verlauf der Jahre hat sich gezeigt, daß die ansässige Industrie, daß das allgemeine Wirtschaftsbedürfnis, daß vor allem der in Nordhessen sich entwickelnde Fremdenverkehr und schließlich auch der Arbeiterberufsverkehr — im wesentlichen nach Kassel — doch sehr stark auf diese seit annähernd 20 Jahren bestehenden Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten zur Autobahn angewiesen sind. Erst letzthin zeigt sich, daß im Falle Ostheim ein weiterer Punkt Bedeutung erlangen wird. Es ist bekannt geworden, daß in der dortigen Gegend durch die PREAG Schürfarbeiten vorgenommen werden, um Braunkohle zu gewinnen, die dann — wie man wohl auch verstehen kann — per Achse, in der Hauptsache über die Autobahn, transportiert werden müßte.

Nachdem nun das Grundsätzliche zu dieser Angelegenheit gesprochen worden ist, komme ich zu dem, was in dieser Großen Anfrage zur Debatte steht. Die Autobahn-Ab- und Zugänge sind Anfang Oktober dieses Jahres gesperrt worden. Zur Begründung ist, soweit man das vernehmen konnte, eigentlich nichts Wesentliches vorgebracht worden. In einer Protestversammlung in Ostheim hat man sich bitter darüber beschwert,

Abg. Brübach

daß die Autostraßenverwaltung in Kassel auf verschiedene Anfragen überhaupt keine Antwort gegeben habe.

(Abg. Braun [FDP]: Ist auch eine Antwort!)

Ich meine, daß die jetzt in etwa vorgebrachte Begründung als höchst mangelhaft zu bezeichnen ist. Soweit ich es vernennen konnte, hat man lediglich davon gesprochen, daß man keine Verantwortung übernehmen könne für etwaige Unglücksfälle, die an diesen Wegen entstehen könnten. Das trifft doch, so glaube ich, keineswegs das, worauf es ankommen sollte. Jedenfalls hat das, was hier seitens der Autostraßenverwaltung gemacht worden ist, in der betroffenen Gegend ein sehr großes Echo gefunden. In den Lokalzeitungen hat man sehr viel über die Angelegenheit geschrieben, und man hat die Dinge dort, wo man zusammenkam, ausgiebig besprochen. Man hat, wie bereits erwähnt, sogenannte Protestversammlungen ablaufen lassen, und auch die öffentlichen Körperschaften haben sich mit dieser Angelegenheit beschäftigt. So hat sich zum Beispiel die Gemeindevertretung in Ostheim befürwortend hinter das Verlangen gestellt, die Wegemöglichkeiten wieder herzustellen, und erst kürzlich hat der Kreistag in Rotenburg — einem Gebiet, das etwas weiter weg liegt — einstimmig eine Resolution angenommen, die sich in dem Sinne ausspricht, daß die Wege wieder benutzbar gemacht werden sollten.

Soviel zur Sache. Abschließend darf ich folgendes sagen: Wir, die wir die Große Anfrage an die Landesregierung gestellt haben, hoffen, nun auch eine Antwort zu erhalten, die nicht den geringsten Anlaß gibt, die Landesregierung der Vernachlässigung oder der Nichtbeachtung nordhessischer Interessen zu bezichtigen.

**Präsident Zinnkann:**

Das Wort zur Beantwortung der Großen Anfrage hat der Herr Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr.

**Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr Franke:**

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich hatte vorhin gebeten, die Große Anfrage Drucksachen Abt. I Nr. 317 und den Antrag Drucksachen Abt. I Nr. 316 zusammen zu behandeln. Es wurde anders beschlossen. Ich bin also gezwungen, die Große Anfrage zu beantworten, obwohl es in dieser Form nicht meine Absicht war, das möchte ich dem Hohen Hause bekanntgeben. Ich war noch am Samstagabend persönlich an Ort und Stelle und habe mich von der Situation überzeugt. Ich muß zum Ausdruck bringen, daß ich die Große Anfrage unter Hinweis auf die Richtlinien des Bundesverkehrsministeriums, an die ich gebunden bin, beantworte.

Die Autobahnen sind bekanntlich für einen weiträumigen, schnellen Kraftfahrzeugverkehr gebaut. Sie wurden mit dem übrigen vorhandenen Straßennetz mittels besonderer Anschlußstellen verbunden. Diese Anschlußstellen wurden bei der Planung und dem Bau der Autobahnen entsprechend den Bedürfnissen genau festgelegt. Sie wurden in der Regel an öffentliche Straßen angeschlossen, die als Zubringer den Verkehr eines größeren Einzugsgebietes — zum Beispiel Großstädte, Industriegebiete usw. — über diese Straßen heranführen sollen. Für den Ausbau der Anschlußstellen sind besondere Richtlinien aufgestellt worden, in welchen ausführlich die zulässigen Radien, Fahrbahnbefestigungen sowie Ein- und Ausfädelungspuren vorgeschrieben sind.

Zu den einzelnen Punkten der Großen Anfrage habe ich folgendes zu bemerken:

1. Bei den Orten Ostheim — Kreis Melsungen — und Oberbeisheim — Kreis Fritzlar-Homburg — waren weder Autobahn-Auf- und Abfahrten bei der Planung und dem Bau der Autobahnstrecke Kassel—Frankfurt vorgesehen, noch sind hier Auf- und Abfahrten den bindenden Richtlinien entsprechend ausgebaut worden. Es handelt sich in beiden Fällen um sogenannte „wilde Auffahrten“, die ursprünglich bei dem Bau der Autobahnen als Zu- und Abfahrten für den Antransport der Baustoffe angelegt wurden. Nach dem Zusammenbruch wurden

diese „wilden Auffahrten“ besonders von der Besatzungsmacht und später auch von der Zivilbevölkerung verbotenerweise zur Auffahrt auf die Autobahn benutzt. Ich darf einflchten, daß ich ja Spezialist für die Benutzung verbotener Autobahnauffahrten bin;

(Heiterkeit)

aber hier hat es nicht in der Zeitung gestanden! — Mit weiterer Zunahme des motorisierten Verkehrs ordnete alsdann vor einigen Jahren die ehemalige Militärregierung die Sperrung dieser „wilden Auffahrten“ an. Das Bundesministerium für Verkehr hat die Sperrung dieser Auffahrten ebenfalls im Laufe dieses Jahres erneut bestätigt.

Der in Oberbeisheim und Ostheim auffahrende Verkehr besteht fast ausschließlich — was von mir vor einigen Tagen noch einmal überprüft wurde und mir dabei auch bestätigt worden ist — aus Holzfuhrwerken, die die Autobahn nur auf kurze Entfernung benutzen.

(Abg. Braun [FDP]: Das stimmt nicht! — Abg. Kohl [FDP]: Wer hat das gesagt?!)

— Ich möchte den Herrn nicht ausdrücklich benennen; jedenfalls ist es ein Mann, der in diesem Gebiet im öffentlichen Leben steht.

Da größere Wirtschaftsunternehmen, die ein besonderes Interesse am Fernverkehr besitzen und eine zusätzliche Auffahrt zwischen den ordnungsgemäß ausgebauten Anschlußstellen bei Gensungen und Homburg/Elze rechtfertigen würden, nicht in der Nähe gelegen sind, ist es weiterhin nicht vertretbar, die „wilden Auffahrten“ bei Ostheim und Oberbeisheim offen zu lassen, zumal die Auffahrten nur einige Kilometer von den Anschlußstellen bei Gensungen und Homburg entfernt und über Landstraßen II. Ordnung zu erreichen sind. Die vorerwähnten ordnungsgemäß ausgebauten Anschlußstellen sind in der Lage, den aus dem Umkreis dieser Gebiete zufließenden Verkehr auch noch bei weiterer Zunahme des Verkehrs aufzunehmen. Die Orte Oberbeisheim und Ostheim befinden sich im Strahlungsbereich dieser beiden Auffahrten. Im Interesse der Leichtigkeit und Sicherheit des schnellen Verkehrs war es daher nicht zu verantworten, daß weiterhin Fahrzeuge diese Auffahrten benutzen. Es mußte deshalb zur Vermeidung von Unfällen die Sperrung nachdrücklichst durchgeführt werden. Ich komme darauf noch einmal zu sprechen, wenn der Antrag zur Diskussion steht.

2. Wie ich bereits eingangs erwähnte, sind die Bundesautobahnen für den weiträumigen schnellen Kraftverkehr gebaut. Für den Nahverkehr ist in erster Linie das übrige Bundes- und Landstraßennetz vorgesehen. Es ist auch ausreichend, um diesen Verkehr zu bewältigen.

3. Unter Berücksichtigung der zuvor dargelegten Verhältnisse kann von einer Verkehrsbeschränkung nicht gesprochen werden, da es sich bei den Auffahrten in Oberbeisheim und Ostheim nicht um vorgesehene und ordnungsgemäß ausgebaute Auffahrten handelt. Für die wirtschaftlichen und verkehrlichen Interessen sind die beiden Auffahrten bei Gensungen und Homburg vorhanden und in der Lage, den Verkehr, wie schon gesagt, auch bei weiterer Steigerung aufzunehmen.

Eine Freigabe der Auffahrten Oberbeisheim und Ostheim kann daher aus den vorgenannten Gründen nicht erfolgen. Ich habe eingangs erklärt, daß für mich auch wirtschaftliche Überlegungen bei der Überprüfung dieser Frage eine Rolle spielen. Ich komme bei dem Antrag der Fraktion der FDP noch darauf zu sprechen.

**Präsident Zinnkann:**

Es liegt bereits eine Wortmeldung vor. Zunächst muß ich aber fragen, ob die Besprechung gewünscht wird.

(Abg. Bodenbender [SPD]: Ja!)

Dieser Wunsch bedarf der Unterstützung von mindestens zehn Abgeordneten. — Die Unterstützung genügt. Ich eröffne die Aussprache und erteile das Wort Herrn Abg. Franke.

Abg. Franke-Haldorf (SPD):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wir können den Ausführungen des Herrn Ministers Franke nicht zustimmen, und zwar aus den verschiedensten Gründen. Ich habe in der vergangenen Woche einer Protestversammlung beigewohnt. In dieser Versammlung wurde mit sachlichen Argumenten von den Versammelten u. a. ausgeführt, aus welchen Gründen einer Sperrung der Autobahn-Auf- und Abfahrten sowohl bei Oberbeisheim wie bei Ostheim nicht zugestimmt werden kann. Ein Polizeibeamter, der dieser Versammlung beiwohnte, erklärte, daß eine Zählung, und zwar sowohl bei der Autobahn-Auffahrt bei Remsfeld wie auch bei Oberbeisheim und Ostheim stattgefunden habe. Es sei festgestellt worden, daß nahezu die gleiche Zahl Verkehrsteilnehmer die sogenannte inoffizielle Auffahrt bei Oberbeisheim benutzen.

Ich darf folgendes dazu sagen: Wenn man sich an Ort und Stelle die Verhältnisse ansieht, dann kommt man unwillkürlich zu der Auffassung, daß die 1937 gebaute offizielle Auffahrt bei Remsfeld falsch liegt, und zwar deshalb falsch, weil die Teilnehmer aus dem Fuldatal und dem Beisetal diese Auffahrt nicht erreichen. Es kommt hinzu, daß auch die Verkehrsteilnehmer aus den Kreisen Rotenburg und Melsungen nur über die Auffahrt bei Oberbeisheim zur Autobahn kommen. Wenn in den 18 Jahren, in denen dieser Zustand besteht, sich kein einziger Unfall zugetragen hat, dann darf die Bevölkerung mit Recht verlangen, daß der augenblickliche Zustand der Sperrung wieder aufgehoben wird.

Ich darf Ihnen sagen, daß der Kreistag in Rotenburg und der Kreisausschuß in Melsungen sich ebenfalls mit dieser Frage beschäftigt haben. Deshalb müßte man an anderer Stelle doch einsehen, Herr Minister, daß der Zustand wieder so hergestellt wird, wie er vor der Sperrung war. Ich gebe zu — das ist auch aus dem Bericht des Regierungspräsidenten in Kassel zu ersehen —, daß auf die Dauer gesehen diese Auffahrt hier vielleicht nicht bestehen bleiben kann, weil beispielsweise der Verkehr mitten durch den Ort geht. Man wird aber versuchen müssen, den augenblicklichen Zustand zu beseitigen, um vielleicht in späterer Zeit eine Auffahrt — beispielsweise über die Landstraße I. Ordnung, die den Kreis Fritzlar-Homberg mit Melsungen verbindet — zu erstellen und damit dem echten Bedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Ich darf weiter darauf hinweisen, daß ein ähnlicher Fall sich unmittelbar an der Abfahrt bei Guxhagen ereignete, wo 1945 von der Besatzungsmacht ebenfalls eine wilde Auffahrt geschaffen wurde. Die beteiligten Kreise haben sich damals mit den Gemeinden zusammengesetzt, und man hat die gesperrte Auffahrt ausgebaut und wieder zugelassen.

Ich möchte meine Bitte wiederholen, zu versuchen, auch hier den Tatsachen Rechnung zu tragen und die Ab- und Auffahrten wieder freizugeben, bis in ein oder zwei Jahren eine endgültige Auf- und Abfahrt an der richtigen Stelle geschaffen wird, weil die Auffahrt bei Remsfeld tatsächlich den Erfordernissen nicht Rechnung trägt.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Ziunkann:

Wird noch weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Die Besprechung ist geschlossen. Die Große Anfrage ist beantwortet.

Ich rufe auf Punkt 11 der Tagesordnung:

Antrag der Abg. Dr. Schneider-Kassel, Braun (FDP) und Fraktion betreffend Ein- und Ausfahrt zur Autobahn bei Oberbeisheim, Kreis Fritzlar-Homberg

— Drucksachen Abt. I Nr. 316 —

Das Wort zur Begründung hat Herr Abg. Dr. Schneider-Kassel.

Abg. Dr. Schneider-Kassel (FDP):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Gesetze, Verordnungen und auch Richtlinien der Ministerien. — auch der

Bundesministerien — können eine Wohltat sein, und Gesetze, Verordnungen und auch Richtlinien sind immer dann gut, wenn sie von dem vernünftigen Durchschnittsmenschen als richtig und notwendig anerkannt werden. Ich sage das, weil Herr Minister Franke sich auf Richtlinien des Bundesministeriums berufen hat. Hier tötet der Buchstabe wieder einmal, und man kann auch sagen: Hier wird die vermeintliche Wohltat einer Richtlinie zur Plage, und Vernunft wird Unsinn. Diese Erkenntnis schöpfe ich nicht nur aus den Protestversammlungen, die stattgefunden haben, und aus der lebhaften Erörterung dieser Frage in der Presse. Ich kenne diese Gegend, sie ist meine Heimat, ich bin an Ort und Stelle gewesen, habe mir die Auffahrten angesehen und habe auch mit den Betroffenen gesprochen, auch von einer Verkehrszählung gehört, die neben der des Polizeibeamten der Förster durchgeführt hat, an dessen Haus der Verbindungsweg vorbeiführt. Er sagte mir, daß täglich 300 bis 400 Kraftfahrzeuge — Personenkraftwagen und Lastkraftwagen — an seinem Hause vorbeigekommen seien. Es ist auch nicht so — das habe ich auf Grund meiner Informationen erfahren —, daß bei Oberbeisheim erst nach dem Zusammenbruch in 1945 durch Maßnahmen der Amerikaner eine wilde Auf- und Abfahrt zur Autobahn entstanden sei. Die Auf- und Abfahrt bei Oberbeisheim ist nachweislich seit 18 Jahren benutzt worden. Irgendwelche Unfälle haben sich dort nicht ereignet. Ich bin selbst Kraftfahrer und muß sagen, daß die Auf- und Abfahrt bei Oberbeisheim so gut ist wie viele andere. Die Ein- und Ausfahrt ist gepflastert, Parkmöglichkeit ist vorhanden, es stehen dort sogar ein oder zwei Ruhebänke. Es ist also nicht einzusehen, warum man jetzt auf einmal diese Auffahrt sperrt. Ich habe hier die Verkehrskarte zur Hand. Daraus ist zu ersehen, daß die Zu- und Abfahrt Oberbeisheim eine Verkehrsader, eine Lebensader des betroffenen Gebietes ist, und zwar zum Fuldatal, zum Beisetal und darüber hinaus zum Gebiet der Werra, zum Zonenrandgebiet und umgekehrt. Wenn man an Ort und Stelle kommt, dann drängt sich einem sofort die Frage auf: Ist denn die Schließung aus Gründen erfolgt, die allein bestimmend sein müßten für eine solche Maßnahme, nämlich die Sicherheit, die Flüssigkeit und die Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn? Nein, das ist nicht so. Die Auffahrt würde heute noch offen sein — sie ist ja schon seit 18 Jahren da —, wenn nicht das letzte Stück der Zufahrtsstrecke in einer Länge von 1,2 km Gemeindegeweg wäre, nämlich die Strecke von der Autobahn bis nach Oberbeisheim. Von da ab ist die Zubringerstraße Landstraße I. Ordnung. In all den Jahren ist der nur mäßig feste Grund des Gemeindegeweges von schweren Lastwagen immer wieder zerfahren worden. Deshalb hat die Gemeinde beim Kreisausschuß den Antrag gestellt, man möge den Weg auf den Landkreis als Landstraße II. Ordnung übernehmen, weil die Gemeinde finanziell zu schwach sei, die Kosten der Unterhaltung dieser Strecke weiter zu tragen. Der Landkreis lehnte das ab und wandte sich an das Land Hessen, damit der Gemeindegeweg gleich Landstraße I. Ordnung werde. So ist die Angelegenheit dem Ministerium für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr bekanntgeworden, es ist den Dingen nachgegangen und hat dann, weil es die 1,2 km Gemeindegeweg auch nicht übernehmen wollte, die Sperrung der Auffahrt verfügt. Die Sperrung ist also nicht aus verkehrspolizeilichen Gründen erfolgt, sondern, weil Streit darüber besteht, wer das Stück Zubringerstraße zu unterhalten hat. Das muß deutlich herausgestellt werden! Und ich sagte schon, die gesperrte Zu- und Abfahrt ist für das ganze Gebiet lebenswichtig, besonders für den Raum östlich der Autobahn, für das Fulda- und Beisetal, und die Gegend bis zur Werra, bis ins Zonenrandgebiet.

Wie oft haben wir gerade im Landtag und in seinen Ausschüssen davon gesprochen, daß wir die wirtschaftlich zurückgebliebenen Gebiete Nordhessens fördern müssen, insbesondere die Sanierungsgebiete und das Zonenrandgebiet. Hier aber schneidet man diesem Gebiet von heute auf morgen eine Verkehrsader, eine Lebensader ab. Wenn es wirklich so ist, Herr Minister Franke, daß das auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften geschehen müßte, gerade dann sollten die Mittel und Wege gesucht werden, um dem gerecht zu werden, was die Be-

*Schneider-Kassel*

völkerung dort oben in Nordhessen beanspruchen kann, nämlich Öffnung der Zufahrt zur Autobahn, die der Erhaltung und Förderung ihrer wirtschaftlichen und beruflichen Existenz dient. Hierzu ist schon einiges gesagt worden. Die Zu- und Abfahrt kann freigegeben werden ohne irgendwelche baulichen Änderungen. Vielleicht ist die Einfahrt in Richtung Kassel etwas zu spitz. Aber dort ist ja Waldgebiet, die Begrädigung macht also keine Schwierigkeiten im Hinblick auf Gelände-erwerb.

Wir haben es für richtig gehalten, keine Große Anfrage zu stellen, wir haben uns vielmehr zu einem positiven Antrag entschlossen. Wir haben beantragt, die Landesregierung möge dafür sorgen, daß die Sperrung aufgehoben wird. Bei Oberbeisheim und Ostheim liegen die Dinge nicht gleich. Sie selbst, Herr Minister, sind bereits dort gewesen. Bei Oberbeisheim kann die Sperre sofort aufgehoben werden. Als nächstes muß hier ein leistungsfähiger Unterhaltsträger für den 1,2 km langen Gemeindeweg gefunden werden, denn der Gemeinde kann nicht zugemutet werden, die Last zu tragen, die durch die Unterhaltung dieser Strecke entsteht, die doch ein Bindeglied zwischen der Autobahn und der Landstraße I. Ordnung ist. Ob dieses Verbindungsstück eine Landstraße II. Ordnung oder eine Landstraße I. Ordnung werden soll, darüber mögen sich die zuständigen Stellen verständigen. Und drittens bitten wir in unserem Antrag, dafür zu sorgen, daß der Ausbau der 1,2 km langen Strecke umgehend geplant und mit den Bauarbeiten im Frühjahr bei Aufbruch des Wetters sofort begonnen wird.

Wir müssen uns immer das vor Augen halten, was ich eingangs sagte: Nicht die Sicherheit, die Flüssigkeit und die Leichtigkeit des Verkehrs sind der Anstoß für die Schließung der Zu- und Abfahrt gewesen, sondern der Streit darüber, wer die Unterhaltskosten für die 1,2 km Zufahrtsstraße zwischen der Autobahn und der Landstraße I. Ordnung tragen soll. Ich glaube, meine Damen und Herren, der vernünftige Durchschnittsmensch, von dem ich eingangs sprach, hat für solche Dinge kein Verständnis. Die Maßnahmen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr sind mit Kopfschütteln aufgenommen worden. Man hat gesagt, da sieht man wieder einmal, wie alles von oben über unseren Kopf hinweg dirigiert wird, wie man uns kurzerhand von heute auf morgen eine Lebensader abschneidet.

Ich beantrage namens meiner Fraktion, den Antrag Drucksachen Abt. I Nr. 316 dem Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr zur weiteren Beratung zu überweisen.

(Beifall bei der FDP)

**Präsident Zinnkann:**

Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat der Herr Minister für Wirtschaft und Verkehr.

**Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr Franke:**

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herr Abg. Dr. Schneider hat an mich die Frage gerichtet, warum ich mich so an den Buchstaben des Gesetzes oder der Vorschrift halte. Ich darf Ihnen sagen, daß es für mich sehr aufschlußreich ist, daß das Interesse dafür, daß ich seinerzeit eine wilde Autobahnauffahrt mit Genehmigung benutzte, immer noch nicht abgeklungen ist. Es gibt noch heute Leute, die an den Herrn Ministerpräsidenten schreiben und darauf hinweisen, daß der Verkehrsminister das Gesetz verletzt hat und fragen, ob er nicht aufgefordert werden sollte, zurückzutreten. Sie sehen, welche Folgen eintreten, wenn man den Buchstaben des Gesetzes nicht beachtet. Sie wissen aber auch, daß ich bürokratische Maßnahmen nicht liebe, und deshalb habe ich mich an Ort und Stelle von den Dingen überzeugt. Ich darf Ihnen jetzt sagen, wodurch ich im Augenblick gehindert bin, sofort etwas zu tun.

Der § 3 der Vorläufigen Autobahn-Betriebs- und Verkehrsordnung vom 14. Mai 1935 bestimmt, daß als Zufahrtswege von und zum bestehenden Straßennetz nur die dazu bestimmten Anschlußstellen benutzt werden dürfen. Diese Bestimmung ist anlässlich der Änderung der Straßenverkehrsordnung im August 1953 in die Straßenverkehrsordnung übernommen worden

— also ein Bundesgesetz —, die in § 8 Absatz 7 Satz 2 bestimmt, daß Zu- und Abfahrt nur auf den dazu bestimmten Anschlußstellen zulässig ist. Die Benutzung der Autobahnrampen als Auf- und Abfahrt auf die bzw. von den Autobahnen ist daher nicht zulässig. Dies gilt auch dann, wenn die Benutzung seit 1945 erfolgte. Soweit diese wilden Auffahrten benutzt werden, liegt immer ein Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung vor. Auch wenn diese Auffahrten nicht durch Verkehrszeichen oder durch Aufwerfen von Gräben oder durch Errichtung von Schranken gesperrt wurden, besteht hier kein Recht zu deren Benutzung. Die Kraftfahrer können sich hier nicht auf ein durch Übung begründetes Gewohnheitsrecht berufen.

Diese Rechtsüberzeugung kann hier jedoch schon deshalb nicht vorliegen, weil jedem Kraftfahrer bekannt ist bzw. bekannt sein muß, daß die Zu- und Abfahrt nur auf den dazu bestimmten Anschlußstellen zulässig ist. Im übrigen ist die Bildung partikulären Gewohnheitsrechts gegen die durch Bundesrecht begründete staatliche Ordnung ausgeschlossen.

Das Bundesverkehrsministerium hat zuletzt mit Schreiben vom 4. Februar 1955 erneut darauf hingewiesen, daß die wilden Auffahrten an den Bundesautobahnen ein Verkehrsfährdung darstellen und daher gefordert, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln ihre Beseitigung anzustreben.

Wenn auch einige dieser Auffahrten besser ausgebaut sind und deswegen gegebenenfalls auch einen zusätzlichen Verkehr aufnehmen könnten, so ist dieser Ausbau jedoch nur deswegen erfolgt, weil hier Dienstfahrzeuge der Autostraßenverwaltung die Möglichkeit haben sollen, in Durchführung ihres Dienstes von der bzw. auf die Autobahn zu fahren.

Die Behauptung, daß die Baurampe Ostheim bereits seit 19 Jahre offen sei, ist unrichtig. Sie war bis nach dem Kriege durch Sperrbaken für den zivilen Verkehr gesperrt. Erst nach Kriegsende ist der Sperrbaken von der Besatzungsmacht entfernt und die Auffahrt von militärischen Fahrzeugen benutzt worden. Im Laufe der Jahre haben dann nach und nach auch zivile Fahrzeuge diese Baurampe benutzt.

Das wollte ich zu diesem Antrag vortragen, und nun, meine Damen und Herren, einen Vorschlag meinerseits. Ich habe mich entlang der Autobahn von dem Zustand der verschiedensten Auffahrten überzeugt und vertrete persönlich den Standpunkt, daß wir einige Auffahrten haben, auf denen man die Zufahrt durchaus gestatten könnte. Ich habe sogar festgestellt, daß bei einer Auffahrt — der Lumdatalstraße vor Grünberg — früher ein großer Wegweiser stand, der die reguläre Auffahrt anzeigte. Dieser Wegweiser ist jetzt entfernt und durch ein Verbotsschild\* ersetzt worden. Ich schlage deshalb vor, weil es sich um eine grundsätzliche Frage handelt, die andere Bundesländer wahrscheinlich genau so betrifft, daß wir die Große Anfrage und den Antrag im Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr behandeln. Ich würde es weiter begrüßen, wenn sich der Ausschuß mit mir an Ort und Stelle begeben würde, um die aufgeworfenen Fragen zu prüfen.

Ich bin weiter bereit, für die Auffahrt Oberbeisheim, die ich im Interesse der umliegenden Gemeinden für notwendig halte, zusammen mit dem Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr einen Weg zu suchen — eventuell mit Zustimmung des Haushaltsausschusses —, die Mittel für den schnelleren Ausbau einer ordentlichen Auffahrt aufzubringen. Ich darf darauf verweisen, daß der Voranschlag des Bundes für das Haushaltsjahr 1956 bereit fertig ist und daß ich dort keine Vorhaben mehr unterbringen kann. Vom Bund dürfte für 1956 die Finanzierung dieser Auffahrt kaum in Frage kommen; das könnte frühestens 1957 möglich sein. Ließe sich aber eine vorläufige Öffnung erreichen, dann könnte man diesen Zeitpunkt abwarten.

(Beifall)

**Präsident Zinnkann:**

Wird weiter das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung. Es ist beantragt worden, den Antrag dem Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr zu überweisen. Das Haus ist damit einverstanden. Ich stelle das fest.

Meine Damen und Herren! Ich glaube, unter den Fraktionen hat eine Verständigung stattgefunden, daß wir den Rest der Tagesordnung mit Ausnahme des Gemeinschaftsantrags, über den ich noch abstimmen lassen werde, und der Ausschubbeirichte und Petitionen, über die wir ebenfalls noch abstimmen wollen, auf die nächste Tagesordnung übertragen. Ich darf also feststellen, daß wir so verfahren wollen. Die nächste Plenarsitzung soll, wie ich heute früh schon erwähnt habe, am 14. Dezember stattfinden.

Bevor ich zur Abstimmung komme, möchte ich, gewitzigt durch die Erfahrung — es entsteht immer eine allgemeine Unruhe, wenn die Herren im Aufbruch begriffen sind —, darauf hinweisen, daß am Schlusse der Plenarsitzung die Damen und Herren Ausschubvorsitzenden sich im Zimmer 8 zusammenfinden, um die Termine für die nächsten Sitzungen festzulegen.

Ich rufe nun auf den nachträglich auf die Tagesordnung gesetzten

**Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, FDP und des GB/BHE betreffend Verteilungsschlüssel für die Bundesmittel zur Wirtschaftsförderung der Zonenrand- und Sanierungsgebiete**

— Drucksachen Abt. I Nr. 325 —

Der Antrag ist Ihnen bekannt; ich brauche ihn nicht vorzulesen. Die Damen und Herren, die dem Antrag zustimmen wollen, bitte ich um das Handzeichen. — Gegenprobe bitte. — Stimmenthaltung. — Ich stelle fest, daß der Antrag einstimmig angenommen worden ist.

Nun darf ich fragen, ob auf die mündliche Berichterstattung bei den Ausschubberichten verzichtet wird.

(Abg. Dr. Großkopf [CDU]: Zu Punkt 23 möchte ich etwas sagen; auf die Berichterstattung kann ich verzichten!)

Dann darf ich Sie bitten, das jetzt zu tun, damit wir dann über die Ausschubberichte zusammen abstimmen können.

Ich rufe auf **Punkt 23:**

**Bericht des Kulturpolitischen Ausschusses zu dem Antrag des Abg. Dr. Großkopf (CDU) und Genossen betreffend Studienbeihilfen für außerhalb Hessens Studierende**

— Drucksachen Abt. I Nr. 281, Abt. II Nr. 93 —

Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat Herr Abg. Dr. Großkopf.

**Abg. Dr. Großkopf (CDU):**

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich bedauere, daß der Ausschub den Antrag, auch den Studierenden, die ihren Wohnsitz im Lande Hessen haben, für deren Berufsausbildung an hessischen Hochschulen aber keine Möglichkeiten gegeben sind, einen Ausgleich für die an hessischen Hochschulen gewährte Schulgeldfreiheit zu gewähren, abgelehnt hat und daß man die Ausführungen des Ministeriums über die Erziehungsbeihilfen in solchen Fällen als ausreichend betrachtete. Man hat sich also leider nicht entschließen können, für die außerhalb Hessens Studierenden etwas mehr zu tun. Ich hoffe immer noch, daß man im Ministerium die Erörterung des Antrags zum Anlaß nimmt, zum mindesten die Grundsätze für die Erziehungsbeihilfen so zu gestalten, daß ein gewisser Ausgleich für die benachteiligten Studierenden geschaffen wird.

Auch ich war nicht der Auffassung, daß man in toto grundsätzlich die Bezahlung des Schulgeldes an Hochschulen außerhalb Hessens dekretieren sollte, sondern, was mich bewegte, den Antrag zu stellen, war der Umstand, daß eine sehr ungerichte Kluft zwischen der großzügigen Schulgeldfreiheit für jeden hier in Hessen Studierenden und den Verhältnissen bei den außerhalb Hessens Studierenden klappt. Ich bin der Ansicht, wer die Schulgeldfreiheit bejaht und sie auch bejaht für die hohen Einkommensempfänger, der kann nicht ein sehr engherziges Bedürftigkeitsprinzip bei der Hilfe für die außerhalb Hessens Studierenden anwenden.

*Dr. Großkopf*

Ich möchte der Hoffnung Ausdruck geben, daß es einer nochmaligen Initiative in dieser Frage zu einem späteren Zeitpunkt nicht bedarf, sondern daß es das Ministerium durch Sonderbestimmungen über Erziehungsbeihilfen überflüssig macht, hier über die Frage nochmals zu sprechen.

**Präsident Zinnkann:**

Das Wort hat Herr Minister Hennig.

**Minister für Erziehung und Volksbildung Hennig:**

Ich will nur kurz eingehen auf das, was Herr Abg. Dr. Großkopf gesagt hat. Der Beschluß des Ausschusses ist zurückzuführen auf die Würdigung der durch die hessische Verfassung und die Gesetzessituation gegebenen Lage; das war die Grundlage, von der wir auszugehen hatten. Darüber hinaus hat mein Haus im Ausschub keinen Zweifel darüber gelassen, daß wir uns nach wie vor um Verbesserungsmöglichkeiten in den Ermessensfällen bemühen werden. Wir können im Augenblick selbstverständlich die gesetzliche Grundlage nicht verlassen, die uns gezogen ist. Wir werden uns aber bemühen, und es wird Sache des Hohen Hauses sein, diesen Titel etwas großzügiger auszustatten, damit wir in den Fällen, die in Frage kommen, etwas entgegenkommender helfen können.

**Präsident Zinnkann:**

Die Aussprache zu Punkt 23 ist geschlossen. Ich bitte die Damen und Herren, die dem Ausschubbericht zustimmen wollen, um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

(Abg. Dr. Keilmann [FDP]: Ich wollte zu Punkt 20 sprechen! — Abg. Bodenbender [SPD]: Zur Geschäftsordnung!)

Das Wort zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. Bodenbender.

**Abg. Bodenbender (SPD) — zur Geschäftsordnung —:**

Wenn wir die Ausschubberichte nicht so über die Bühne bringen können, schlage ich vor, auch sie von der Tagesordnung heute abzusetzen und bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

**Präsident Zinnkann:**

Meine Damen und Herren! Ich möchte Sie dringend bitten, wenigstens über die Punkte abzustimmen, über die keine Meinungsverschiedenheit besteht, damit das Landtagsbüro arbeiten kann.

(Allgemeine Zustimmung)

Ich schlage also vor, die Punkte:

**12. Antrag der Fraktion der CDU betreffend Förderung der wirtschaftlichen Nutzbarmachung der Atomenergie**

— Drucksachen Abt. I Nr. 277 —

**13. Antrag der Fraktion der CDU betreffend Erhöhung der Fürsorgersätze**

— Drucksachen Abt. I Nr. 307 —

**14. Antrag des Abg. Dr. Schneider-Kassel (FDP) und Fraktion betreffend Neuregelung des Kommunalabgabenrechts**

— Drucksachen Abt. I Nr. 308 —

**15. Antrag der Abg. Dr. Kohut, Dr. Derichsweiler (FDP) und Fraktion betreffend Wiederaufnahme des Schienenverkehrs auf der Nebenbahnstrecke Nidda-Schotten**

— Drucksachen Abt. I Nr. 309 —

**16. Antrag der Fraktion der CDU betreffend Richterbesoldung**

— Drucksachen Abt. I Nr. 312 —

*Präsident Zinnkann*

17. Antrag der Fraktion der CDU betreffend Neuregelung des Haushalts-, Rücklagen-, Kassen- und Rechnungsrechts

— Drucksachen Abt. I Nr. 313 —

18. Antrag der Fraktion der CDU betreffend Senkung der Strompreise

— Drucksachen Abt. I Nr. 320 —

19. Antrag der Fraktion des GB/BHE betreffend Zuteilung von dezentralen Mitteln für den sozialen Wohnungsbau

— Drucksachen Abt. I Nr. 322 —

und den Punkt 20:

Bericht des Rechtsausschusses zu dem Antrag der Fraktion der CDU betreffend Gesetz über die Entschädigung für Übereignung oder Enteignung von Grundeigentum nach dem Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 4. Juli 1949 (GVBl. S. 87)

— Drucksachen Abt. I Nr. 113, Abt. II Nr. 86 —

heute von der Tagesordnung abzusetzen und bis zur nächsten Sitzung zu vertagen. Das Haus ist damit einverstanden. Es ist so beschlossen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über die Punkte

21. Berichte des Sozialpolitischen Ausschusses zu

a) dem Antrag der Fraktion der CDU betreffend Kindererholungsheime im Werragebiet

— Drucksachen Abt. I Nr. 140, Abt. II Nr. 89 —

b) dem Antrag der Fraktion der SPD betreffend Verbesserung der Fürsorgeleistungen in Hessen, insbesondere für Kinder und Jugendliche

— Drucksachen Abt. I Nr. 297, Abt. II Nr. 92 —

22. Bericht des Ausschusses für Beamtenfragen zu dem Antrag der Fraktion der CDU betreffend unterschiedliche Besoldung in den Bundesländern

— Drucksachen Abt. I Nr. 129, Abt. II Nr. 90 —

und

24. Petitionen

— Drucksachen Abt. II Nr. 94 —

Ich bitte die Damen und Herren, die den Ausschußberichten zustimmen und die Petitionen entsprechend den Ausschußempfehlungen für erledigt erklären wollen, eine Hand zu erheben. — Gegenprobe bitte. Ich stelle fest, daß die Ausschußberichte gegen einige Stimmen der Fraktion der CDU angenommen sind und daß die Petitionen ebenfalls im Sinne der Empfehlungen für erledigt erklärt werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 13.15 Uhr)